This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 103 217 949

HARVARD LAW LIBRARY.

Received

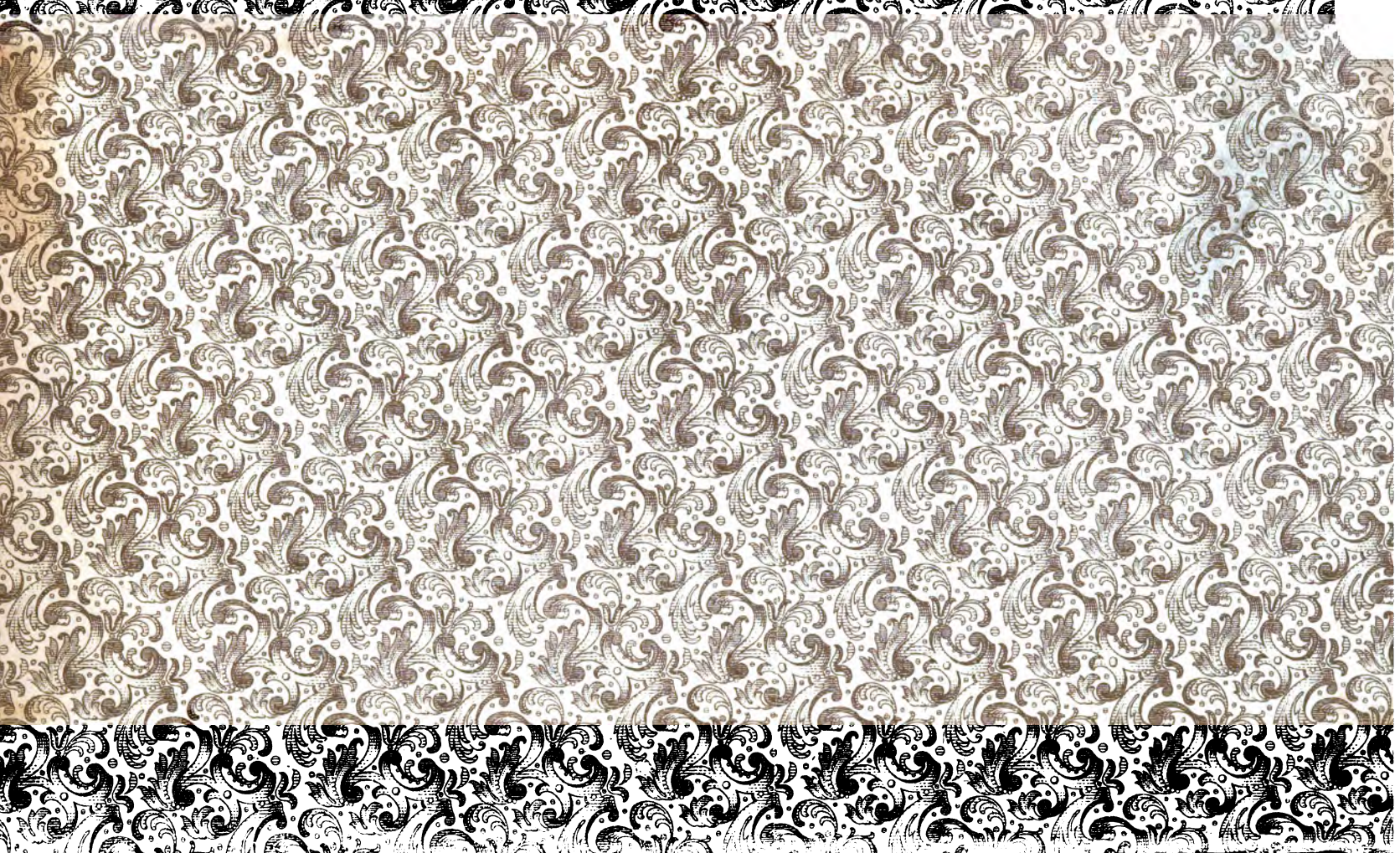

Der

Fall Löhneysen,

nach den gerichtlichen Verhandlungen bearbeitet

von

A. Baumgarten.

Braunschweig,
Verlag von Friedrich Wreden.
1873.

Rec. Mex. 9, 1902.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	5
Vorgeschichte	8
Proceßgeschichte	21
Entscheidung in letzter Instanz	34
Interpellation und Verhandlungen in der Landesversammlung	50
Schluß	55

Es konnte nicht Wunder nehmen, wie es nach der mit raschem Glücke eingeleiteten Neubildung der deutschen Verhältnisse ins Großstaatliche bald zum beliebten Geschäft geworden war, an den in ihrem äußerlichen Bestande verschont gebliebenen kleineren Staaten die Merkmale des Siechthums zu studiren, an den Erscheinungen ihres Sonderlebens die allmählige Verzerrung ihres Ansehens zur facies hippocratica aufzuzeigen. Die Zeiten des Nationalvereins und der Abgeordneten-Zusammenkünfte in der ersten Hälfte des vorigen Jahrzehnts boten nur schwache Vorläufer in dieser Betrachtungsweise, schwach schon darum, weil ihr die leiseste Hindeutung auf das damalige Großstaatsleben in Deutschland, namentlich bei dem rückhaltlosen Freimuth der preußischen Volksboten gegenüber den Mißständen im eigenen Hause, mehr als die Waage hielt. Erst, als die Kraft des deutschen Großstaats sich selbst gefunden und das beengende Gesetz des alten Bundes mit kühner That durchbrochen, als die Meinung von einer Autarkie des deutschen Sonder- und Klein-Staatswesens, in einer Föderation des gleichen Rechts und der freiheitlichen Selbstbestimmung, an der Macht der Thatsachen sich als eitel erwiesen hatte: da erst ward die Abkehr von aller Sonder-Entwickelung auch in ihren überlieferten und im Recht wie in Erfolgen verbürgten Beständen, bisher nur ein Stichwort der rücksichtlosesten Vorkämpfer des Neu-Liberalismus, zu einem von der Gesammtheit aller staatsfreundlichen Elemente rechter wie linker Seite mehr oder minder laut gebilligten Losungswort, — ward das Vorurtheil gegen alles Particularistische zu einem Verurtheilen jeglicher Evolution aus dem Einzelstaatlichen und für das Einzelstaatliche. Erst jetzt vermogten es die satirischen Darstellungen aus dem Kleinstaats-Leben hier den selbstzufriedenen Sinn für die mühsamen Erwerbe an constitutionellem Klein-Capital aus einer überwundenen Epoche, dort die Sympathien für das durch gutes Geschick oder besseres Glück für eine neue Entwicklungs-Phase aufgesparte Heimisch-Dynastische, selbst unter den ältesten Mitbegründern der particularen Verfassungsgebilde, ja bis in die Kreise der loyalsten Bureaukratie hinein, zu irren und zu verflüchtigen.

Die landkundigen Geschichten einer säcularen Mißverwaltung wie in Kurhessen, die Unfruchtbarkeit eines in der Anlage verfehlten politischen Gemeinwesens ohne überlieferte oder durch natürliche Verhältnisse empfohlene Zusammengehörigkeit seiner Theile wie in Nassau, die mißliche Stellung, die in Hannover das heimgekehrte, den vaterländischen Dingen entfremdete Königthum von Anfang an zu den constitutionellen Entwickelungen und Interessen des Landes eingenommen, boten den Stoff zur nachträglich moralischen Vernichtung des gewaltsam Niedergeschlagenen in reicher Fülle.

Es war natürlich, wie man von hieraus dazu vorging, den an die Ferſen der Geſchädigten ſich heftenden Spott überbietend, auch in dem vor der Hand noch erhalten gebliebenen Gleichartigen ſchonungslos die entſprechenden Seiten zu berühren, den Spuren der Fäulniß und der Verkommenheit auch in ihnen nachzuwittern. Beſorgniß oder Rückſichtnahmen, gegenüber den Sondergewalten ſelbſt wie gegenüber dem Autoritäts-Bedürfniß der Beſitzenden, ſchienen hierin keine Zurückhaltung weiter aufzulegen. Mogte man doch die Sicherheit dafür von erhöheterer Stelle wie verbürgt, von der Macht ſelbſt ein natürliches Vorrecht für das Große und Centrale gegenüber dem Kleinen und Particularen wie gewährleiſtet anſehen!

Spät erſt kam an Braunſchweig die Reihe in dem deutſchen Umlauf ſolcher Kritik kleinſtaatlicher Mißſtände. Aber es war, was hier diagnoſticirt ward, nur um ſo frappanter und beunruhigender, ſofern der Krankheitsſtoff als von verhältnißmäßig junger Entſtehung erſchien, wie von ungehemmt fortſchreitendem Wachsthume. Es war Braunſchweig, das gleich im Beginn ſeiner neuen Daſeins-Epoche nach der weſtfäliſch-franzöſiſchen Fremdherrſchaft um ſeiner guten Verwaltung wie um ſeiner wohlbedienten Rechtspflege willen vor allen Ländern geprieſen wurde. Es bewahrte dieſes Anſehen durch die folgenden fünfzig Friedensjahre hindurch, und auch die Erinnerung an die Jahre der verhängnißvollen Selbſt-Regierung des „ſouverainen Herzogs“ Karl ward getilgt durch die 1831—32 neu geformten „freiſinnigeren“ (in Wahrheit immer noch halb feudalen) Verfaſſungszuſtände und ihre Handhabung. Selbſt die harten Verurtheilungen, die gleich nach Ausbruch der Bewegung von 1848 gegen das bis dahin beſtandene Regime laut wurden, gingen im Grunde mehr auf eine übergewichtige Anlage und Complication gewiſſer Verwaltungs-Einrichtungen, als auf die Führung der Verwaltung. Auch in dem darauf folgenden Reactions-Jahrzehnt mogte ſich Braunſchweig — freilich mit zweifelhaftem Rechte und unter fahrläſſigem Ueberſehen der Selbſt-Darangabe verſchiedener wahrhaft freiheitlicher Garantien — ſeiner durch Octroiirungen, Maßregelungen u. ſ. nicht geſtörten Entwickelung rühmen, wie der Continuität ſeines vormärzlichen Märzminiſteriums. Ja, nach den Stürmen des Jahres 1866 war es ein Waldeck, welcher bei der erſten Grundlegung der neuen Reichsverhältniſſe im Nordbund des „ganz conſtitutionellen“ Braunſchweig als des äußerſt-linken Gegenſpiels vom feudalen Mecklenburg ehrende Erwähnung that.

Und nun! Kaum ein Luſtrum ſpäter, wie lauten die Stimmen der Zeit da? Zwar die gewiſſenhafte, unparteiiſche Juſtizpflege wird nicht geprieſen nur, ſondern ſelbſt mit befremdetem Staunen angeſehen, da ſelbſt die Socialdemokraten von ihr in höchſter Inſtanz ihr Recht im Ganzen befriedigt dahin nehmen. Sonſt aber hat ſich das Blatt zum Erſchrecken gewendet. In einem angeſehenen Organ eines für durchaus maßvoll geltenden Liberalismus, der Leipziger „Deutſchen Allgem. Zeitung“ wird von einem „ſkandaloſen Betruge“ geſprochen, der in einem Kreiſe der oberen Verwaltung des Herzogthums zu Tage getreten, ja ganz allgemein von einer Corruption, die in den höchſten Sphären des Militärdienſtes und des Beamtenſtandes im Laude einzureißen beginne. Es macht dies die Runde durch alle Blätter. In dem gerade verſammelten Landtage findet man

sich zu bringenden Interpellationen veranlaßt. Das Ministerium kann, nach anfänglichen Beschwichtigungs-Versuchen, nicht umhin, mit dem Beschluß einer einzuleitenden Special-Untersuchung herauszutreten, um dem Gerede vor der Hand ein Ziel zu setzen. Und kaum scheint man an Ort und Stelle etwas beruhigt, als inzwischen schon wieder, von der Reichs-Hauptstadt aus, in einem Zeitblatt, dem man mehr fast als der anerkannt-officiösen Presse Schätzung und Einfluß in allerhöchsten Kreisen nachrühmt, eine eingehendere Besprechung des Falles mit der neuerdings verallgemeinerten Beschuldigung sich resumirt findet: es sei Vieles faul im Kleinstaat Braunschweig.

Eine nachweisliche Beziehung dieser ungemessenen Beschwerde auf wirkliche Vorgänge und Verhältnisse im Lande läßt sich sonst nicht wohl erkennen, als sofern bei dem anlaßgebenden Falle selbst nicht blos die Collegial-Behörde, an deren Spitze das peccirende Glied steht oder stand — in dessen Person sich der Fall ereignete —, sondern auch das Staatsministerium als mitbetheiligt, als in irgend einer Weise mitschuldig indicirt sein soll. Die in Besorgniß und Unwillen auf- und niederwogende Meinung im Lande ist von der heimischen Presse, insbesondere dem „Braunschw. Tageblatt", nach Möglichkeit von den Einzelheiten des Sachverhalts unterrichtet. Wenn es an dieser Stelle nochmals unternommen wird, das actenmäßige Material des „Falles Löhneysen" in Kürze zusammen zu fassen und aus authentischen Quellen das darüber bereits Bekannte zu vervollständigen, so leitet dabei kein anderer Gesichtspunkt, als der: in allen Stücken der Gegenständlichkeit dienen, für eine unbefangene, allseitig gerechte und unparteiische Beurtheilung des schwer Beschuldigten die vollständigen Vorlagen bieten zu wollen, — mögen nun die Ergebnisse am letzten Ende für das in die Beschuldigung etwa mitverwickelte Ministerium günstig oder ungünstig befunden werden.

Wir gehen somit zu den Hergängen über, deren Kundbar-Werden in Folge der gerichtlichen Verhandlungen in einem Proceß des Kaufmanns Löhr zu Düsseldorf wider den Rittmeister v. Löhneysen in Wien die Aufmerksamkeit weit und breit, über den Bereich der nächstbetheiligten Kreise, der zuvörderst zur Kenntnißnahme berufenen amtlichen Stellen, ja über die Grenzen des Landes hinaus, auf sich zogen und die Frage nach der Sincerität in einem wichtigen Verwaltungs-Ressort des Herzogthums zu einer brennenden machten. Es handelt sich dabei, nach einer durch die Sache selbst und das zugänglich gewesene Acten-Material gebotenen Beschränkung, wesentlich um zwei Collisions-Fälle bergrechtlicher Muthungen, von denen der eine für die Partei des Klägers, des Kaufmanns Löhr, im Administrativ-Verfahren ungünstig erledigt wurde und zu einer weiteren behördlichen Cognition und Prüfung überhaupt nicht gedieh; während der andere zu einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten führte, dessen Ausfall eben, in letzter Instanz bei dem ersten Senat des Obergerichts in Wolfenbüttel, das viel berufene „Uebel des Staats" in so einschneidender Weise blosgelegt hat.

Es scheint schon durch den historischen Zusammenhang empfohlen, — obwohl die Vorgänge des letztgedachten Proceßfalles hier allein ausschlaggebend geworden sind, und im Allgemeinen auch hinreichen, die verbreitetste

Antheilnahme an dem weitern Verlaufe der Angelegenheit zu begründen, — doch auch den erstern der beiden Fälle und die Verhältnisse, mit denen er in seiner Entstehung verknüpft war, nicht ganz unberührt zu lassen. Es wird aber auch an ihm, als an einer Probe, sich ergeben, ob und in wieweit das etwa in den administrativen Instanzen hier begründete Unrecht, wenn es in dem zweitgedachten Falle als ein unwiderlegliches herausgestellt sein sollte, dort sich zu befestigen, Wurzeln zu schlagen und in dem abgeschlossenen Bereich seines Entstehens zu wuchern schon vermögend gewesen. Das Ergebniß der Erörterung des zweiten Falles aber wird dann insbesondere, nach der ergangenen End-Entscheidung selbst, die Prüfung über den Bereich der Fragen des privaten Rechts, der Schädigung wohlbegründeter Einzel-Interessen hinaus lenken auf das, was in diesen Verhältnissen gleichsam öffentlichen Rechtens ist: zunächst, in wiefern ein Einschreiten der staatlichen, der Regierungs-Organe, vor oder neben oder nach der Behandlung der Sache von Seite der contentiösen Gerichtsbarkeit, zu erwarten stand; — ob etwa in dieser Hinsicht der nach dem klaren Recht und den bekannten Verhältnissen begründeten Erwartung Genüge geschehen; — ob hiernächst es für die Landesvertretung als ein nach Recht und Pflicht ihr gebotener Schritt anzuerkennen war, von sich aus die Betreibung des mit der Sache verknüpften öffentlichen Interesses in die Hand zu nehmen. Es wird dies weiter zu der Frage führen: ob solche Betreibung, in der Art wie sie geschehen und worauf sie gerichtet, als dem gemeinen Rechtsbewußtsein im Lande entsprechend und dasselbe befriedigend anzusehen; und endlich, in welchem Sinne, mit welchen Hoffnungen und Befürchtungen nach Allem man dem von der Landesregierung zu gewärtigenden Ergebnisse der Einschreitung, zu welcher dieselbe der Landesvertretung gegenüber selbst sich anheischig gemacht, entgegen zu sehen habe.

In jeder der angegebenen Beziehungen, scheint es, wird es zu einer befriedigenden Aufklärung und Beantwortung hinreichen, die actenmäßigen Vorgänge in möglichst authentischer wenn auch abgekürzter Darlegung selbst reden zu lassen, ohne weitern Commentar als diejenigen kurzen Bemerkungen, welche zur Erleichterung der Uebersicht und der Verbindung der einzelnen Abschnitte und Bestandtheile des Falles, namentlich in seiner processualischen Entwickelung, dienlich scheinen mögten. Es geht also die Absicht, über das bisher von der periodischen Presse in Betreff des Falles Gebotene hinaus, allein dahin: durch Anordnung und Zusammenfassung hier zur Veranschaulichung des Wahren an der Geschichte beizutragen.

Schon vor längeren Jahren waren im Kreise Holzminden des Herzogthums Braunschweig, besonders in der Feldmark des Dorfes Coppengrave, Steinkohlen-Bergwerke im Betrieb, welche von dem Commerzienrath Egestorff in Hannover herrührten. In der Folge wurden diese Bergwerke von Egestorff zum Theil wieder aufgegeben, dagegen in derselben Gegend von Anderen bergmännische Unternehmungen, auf Steinkohlen wie

auf andere Mineralien, in Angriff genommen, so auch von dem Kaufmann H. Löhr aus Düsseldorf. Als dessen Concurrent, in Bezug auf verschiedene bergrechtliche Muthungen in jenem Bezirk, trat nun der Rittmeister Hilbert v. Löhneysen zu Wien, seit längerer Zeit in österreichischem Militärdienst, und zwar in folgender Weise auf.

Zuerst waren von Löhr am 14. September 1868 zwei Muthungen auf Steinkohlen, unter den Benennungen „Hedwig" und „Elise", bei der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke zu Braunschweig eingelegt. Dieselben gründeten sich auf Fundpunkte, welche durch Löhr's Schürfarbeiten „im Bergfreien", in der Feldmark des Dorfes Coppengrave aufgedeckt waren. Die mit dieser Muthung begehrten Felder waren damals zum Theil noch „gedeckt" durch ein Egestorff'sches Kohlenbergwerk, welches — die herrschaftlichen Forstorte Kirchsiek, Knippsiek und Coppengraver Hube umfassend — zwar schon seit längeren Jahren außer Betrieb gesetzt, aber noch nicht gänzlich „ins Freie gefallen" war. In Collision mit dieser Muthung wurde nun für den Rittmeister v. Löhneysen durch Vermittelung seines Vaters, des Cammerdirectors v. Löhneysen, ebenfalls am 14. September 1868, aber zu einer etwas späteren Tageszeit, eine Muthung auf Steinkohlen in der Feldmark Coppengrave eingelegt, ohne weitern Aufschluß über den Fundpunkt als durch Hinweisung auf das verlassene Egestorff'sche Bergwerk. Nachdem zwar die Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, diese letztere Muthung wegen des noch nicht erloschenen Egestorff'schen Bergwerks-Eigenthumes als ungültig zurückgewiesen hatte, wurde dieselbe dann aber, als eben die gedachte Behörde durch einen Beschluß vom 10. October 1868 das Egestorff'sche Recht für erloschen erklärt, am Nachmittage desselben Tages durch dieselbe Vermittelung erneuert, dergestalt, daß nunmehr das Begehren auf zwei Felder, Coppengrave I. und II., mit zwei verlassenen Egestorff'schen Schachten als Fundpunkte gerichtet ward. Es beraumte hiernach die Herzogl. Cammer einen Instructions-Termin an auf den 16. Januar 1869 in Betreff beider collidirender Muthungen. In dem Vorladungs-Bescheide aber suchte die Behörde den Erst-Muthenden Löhr zu einer Beschränkung der von ihm beanspruchten Felder insofern zu veranlassen, als sie ihn darauf hinwies: die Muthungen seines Concurrenten v. Löhneysen seien präsentirt, nachdem das Feld in Betreff der Forstorte Kirchsiek, Knippsiek und Coppengraver Hube wieder frei geworden, seine, Löhr's, Muthungen dagegen zu einer Zeit, als hinsichtlich jener Forstorte (worauf die letzteren z. Th. sich mit bezogen) noch Deckung durch Egestorff stattfand. Deshalb würde das anstehende Verfahren — so lautete die Weisung der Herzogl. Cammer an Löhr — wesentlich abgekürzt werden, wenn derselbe die von ihm angesprochenen Felder auf Bezirke außerhalb der bezeichneten Forstorte beschränken wollte. Es war aber von Löhr, zum Glück für die Aufrechthaltung seiner Muthungs-Ansprüche, die definitive Feldesstreckung erst geschehen am 28. Oct. 1868, also nach dem Tage, an welchem der Collegial-Beschluß der Cammer die Egestorff'schen Rechte für erloschen erklärt hatte. Daher konnte, auch nachdem vom Rittmeister v. Löhneysen noch am 11. Januar 1869 seine Muthung der Steinkohlenfelder Coppengrave erneuert und näher bestimmt worden war, die Herzogl. Cammer nicht umhin, über die Collision dieser

Muthungen zu Gunsten Löhrs zu entscheiden. Dieser Beschluß wurde gefaßt am 2. Februar 1869 unter der Signatur der Cammerräthe v. Strombeck und Mahner sowie, an Stelle des regelmäßig auch dieser Abtheilung präsidirenden Cammerdirectors, des Finanzrathes v. Strombeck.

So wurden diese Steinkohlenfelder „Hedwig" und „Elise" dem Kaufmann Löhr wegen der Priorität seiner Muthungen verliehen. —

Bald darauf jedoch, am 20. Mai 1869, legte der Rittmeister v. Löhneysen eine weitere Muthung auf Steinkohlen ein in dem Bezirk südlich vom Dorfe Coppengrave zwischen den vorgedachten dem Kaufmann Löhr neu verliehenen Steinkohlenfeldern und der preußisch-braunschweigischen Landesgrenze. Die Muthung war mit dem Namen „Coppengrave" bezeichnet und als Fundpunkt das mit der frühern Muthung Coppengrave I. beschriebene, verlassene Egestorff'sche Bergwerk angegeben. Es war fast um einen Monat verspätet, als hierin seinerseits der Kaufmann Löhr, mit seiner am 14. Juni 1869 der Herzogl. Cammer präsentirten Steinkohlen-Muthung „Helene" dem Rittmeister v. Löhneysen Concurrenz bot. Als Fundpunkt war von ihm in gleicher Weise das erwähnte verlassene Bergwerk bezeichnet. So kam es auch in diesem Falle, da Löhr trotz seiner spätern Einlegung der Löhneysen'schen Muthung das mit derselben prätendirte Vorzugsrecht aus verschiedenen Gründen glaubte streitig machen zu können, zu einem administrativen Rechtsgange zwischen den beiden Concurrenten über den Vorrang ihrer Muthungen, der in Gemäßheit der Bestimmungen des Berggesetzes vor der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, zu führen und von dieser Stelle zu entscheiden war. Erwähnung verdient gleich hier, wie auch diese v. Löhneysen'sche Muthung nicht direct von dem genannten Nachsuchenden, dem Rittmeister v. Löhneysen in Wien, sondern von dessen Vater Namens seines Sohnes ausging. Dieser letztere ist aber seit einer Reihe von Jahren unter dem Titel eines Cammerdirectors mit den Präsidial-Geschäften in der gesammten Cammerguts-Verwaltung, deren eine Abtheilung als „Direction der Bergwerke" das ganze Bergwesen im Lande den Gesetzen gemäß zu leiten hat, betraut, und es ist der Geschäfts-Organismus in der Herzogl. Cammer derart, daß der Cammerdirector zugleich die Stellung eines Vorsitzenden und ersten Votirenden in jeder Abtheilung der Cammerguts-Verwaltung bekleidet.

Herrn Löhr schienen sich bei Verfolgung seines Anspruches unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen zu stellen. Ueber dem verspäteten Anbringen desselben vielleicht in einiger Erregung, glaubte er in der Anlage eines Stollens und anderer Baulichkeiten auf dem gemutheten Felde, welche die Förderung und Lagerung von Kohlen zu bezwecken schien, und die er dem Cammerdirector v. Löhneysen als Mandatar seines Concurrenten zuschrieb, einen Vorgriff in die erwartete Entscheidung der beiderseitigen Rechte zu erblicken. Es schlug aber seine Beschwerde wegen solcher „Eigenmacht" — die überdies Seitens der den Cammerdirector zu ihrem vorsitzenden Mitgliede zählenden Bergbehörde nicht ohne herbe Zurückweisung blieb — ebenso wenig an als seine sonstigen Bemühungen für ein günstiges Ergebniß; welche letztere namentlich auch darauf gerichtet waren, eine gleichzeitige Instruction dieser Steinkohlen-Muthungen mit den unmittelbar darauf von den beiden Concurrenten wiederum in Collision begehrten

Schwefel-Muthungen in demselben Bezirk (die den Hauptgegenstand der folgenden Erörterungen bilden werden) herbeizuführen. Löhr besorgte, daß bei der Vor-Instruirung der Steinkohlen-Muthungen seinen weiteren Ansprüchen, in Betreff des von ihm inzwischen auf diesem Felde gemachten Schwefelkies-Fundes, demnächst ein Präjudiz entgegen gehalten werden mögte aus dem §. 57 des Berggesetzes, wonach bei einem Zusammenhange von Mineralien desselben Feldes dem anerkannten Bergwerks-Eigenthümer ein Vorrecht zur Muthung vor jedem Dritten eingeräumt ist. Denn, war einmal dem Rittmeister v. Löhneysen für seine am 20. Mai eingelegte Steinkohlen-Muthung der Vorrang zuerkannt, so glaubte Löhr sich dessen wohl zu versehen, daß er nun auch mit seiner in gutem Recht gegründeten, nur wenig später datirenden Schwefelkies-Muthung gegen Herrn v. Löhneysen würde zurückstehen müssen, oder mindestens Weiterungen würde zu befahren haben, — obwohl der bez. §. 57 eine zur Zeit der von einem Dritten eingelegten Muthung bereits ertheilte Verleihungs-Urkunde vorauszusetzen scheint zur Begründung jenes Vorrechts. Seine Vorstellungen, seine Proteste wider die von der Herzogl. Cammer angeordnete Vor-Instruirung der Kohlen-Muthungen halfen zu nichts, auch nicht zu der von ihm erbetenen Verlegung des Instructions-Termins. So wurde denn, nachdem solcher Termin am 4. September 1869 statt gefunden, aber so wenig von Löhr wahrgenommen worden war als von seinem Gegner (welcher durch die vom Cammersecretair registrirten Schlußerklärungen seines mehrgedachten Mandatars über Größe, Begrenzung des beanspruchten Feldes u. s. w. sich gesichert halten mogte), durch den Beschluß der Herzogl. Cammer vom 4. October 1869 über den Collisionsfall entschieden. Der „allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden" Muthung Coppengrave des Rittmeisters v. Löhneysen wurde, da sie schon vom 20. Mai 1869 datirte, der Vorzug des Alters vor der „übrigens gleichmäßig als gesetzmäßig" anerkannten Muthung „Helene" des Kaufmanns Löhr d. d. 14. Juni 1869 zuerkannt: es sei daher dem Letztern die Verleihung von Bergwerkseigenthum in dem gemutheten Felde zu versagen, dem Rittmeister v. Löhneysen aber solches auf Grund der Muthung „Coppengrave" zu verleihen.

Diese Entscheidung ohne Weiteres in Kraft treten zu lassen, war Löhr nicht gesonnen. Es schienen seinem Anspruche zu viele und zu gewichtige Gründe zur Seite zu stehen, um nicht noch den nach §. 33 des Berggesetzes zulässigen Weg zu beschreiten und die Gesetzmäßigkeit des Administrativ-Entscheids der Prüfung durch die ordentlichen Gerichte zu unterstellen. Er gedachte u. a. die gegnerische Muthung damit erfolgreich anfechten zu können, daß an dem Tage ihres Eingangs (20. Mai 1869) das begehrte Grubenfeld noch mit den zwei ebenfalls von v. Löhneysen eingelegten Muthungen Coppengrave I. und II., d. d. 11. Januar 1869, bestrickt gewesen wäre, auf welche er erst am 25. Mai Verzicht geleistet; daß dieserhalb die Muthung vom 20. Mai überhaupt keine rechtliche Wirkung hätte haben können, folglich am 14. Juni, als Löhr's dasselbe Terrain bestreckende Muthung „Helene" einging, von rechtswegen Feldesfreiheit bestanden hätte. Ueberdies — und hier tritt zum ersten Mal das Moment zu Tage, das für alle diese Händel und ihr End-Ergebniß ausschlaggebend geworden ist — überdies schien ihm die Muthung Coppengrave

vom 20. Mai 1869 insofern von sehr zweifelhafter Wirksamkeit, als dieselbe für den Rittmeister v. Löhneysen von dessen Vater eingelegt worden war, ohne daß dieser hierzu eine Special-Vollmacht gehabt. Dieser der Muthung bei ihrem ersten Erscheinen anhaftende Mangel durfte aber für ihren Rechtsbestand als verhängnißvoll besonders deshalb angesehen werden, weil der, welcher sie persönlich eingelegt, sofern er als Cammerdirector und Vorsitzender der Cammer-Abtheilung „Direction der Bergwerke" zu den Bergbeamten des Staates zu zählen ist, nach dem §. 197 des betr. Gesetzes durch Muthung Bergwerke im Herzogthum zu erwerben überhaupt nicht befähigt erscheint*).

Um also die Sache innerhalb der im Gesetze vorgeschriebenen dreimonatigen Frist nach Zufertigung der Administrativ-Entscheidung rechtsanhängig zu machen, meldete Löhr noch vor Ablauf des letzten Tages solcher Frist, am 7. Januar 1870, bei dem zuständigen Kreisgerichte in Holzminden seine Klage wider den Rittmeister v. Löhneysen an und zwar in einem verhältnißmäßig ausführlichen Telegramm, das den Klaganspruch bestimmt präcisirte auf „Annullirung des Beschlusses der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, vom 4. October, behändigt am 7. October 1869, wodurch der Steinkohlenmuthung Coppengrave des Herrn v. Löhneysen vor des Klägers Steinkohlenmuthung Helene, beide bei Coppengrave, das Vorzugsrecht zugestanden worden", auch mit dem ausdrücklichen Beisatz, daß diese Anmeldung die „Unterbrechung der Verjährung" bezwecke, und mit der Bitte an das Gericht um Beiordnung eines Anwalts, welcher diese Eingabe mit vollziehe. Das Gericht bescheinigte Herrn Löhr den Eingang seiner telegraphischen Meldung und schlug ihm die Bestellung eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der am Gerichtsorte wohnhaften Anwälte vor zur ferneren Wahrung seiner Interessen. Der hierauf von Löhr erwählte Anwalt lehnte jedoch den Klag-Auftrag, nach Prüfung des Standes der Sache, ab. Die Klage mußte — beschied er ihn — mit der Angabe der Thatsachen, auf welche sie sich stützte, auch die Bezeichnung der Beweismittel, welche zu deren Nachweisung dienen sollten, verbinden, sie bedurfte überdies des Hinzutritts und der Mitunterschrift eines ordnungsmäßig bevollmächtigten Anwalts im Gerichtsbezirk, um nach den Grundsätzen der braunschw. Civilproceßordnung als gerichtlich angebracht gelten und die im §. 33 des Berggesetzes vorgeschriebene Frist, innerhalb welcher ein solcher Beschluß der Bergbehörde im Rechtswege anzufechten, unterbrechen zu können. Diese Frist war nun verstrichen, und damit der Rechtsweg in dieser Frage ein für alle Mal abgeschnitten.

Der Kaufmann Löhr glaubte sich mit diesem Schritt beruhigen zu müssen und mit dem leidigen Trost, durch den ihm der damals ihn berathende Anwalt das Verloren-Geben seines in der Sache selbst zu erkennen gemeinten guten Rechts zu versüßen bemüht war.

---

*) Es wird vom Nutzen sein, die für die Beurtheilung des Falles besonders wichtige bez. Bestimmung des „Berggesetzes für das Herzogthum Braunschweig" vom 15. April 1867, §. 197, hier gleich wortgetreu mitzutheilen:

„Die Bergbeamten des Staats, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke des Erstern durch Muthung keine Bergwerke oder Antheile daran erwerben.

Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums erforderlich."

Während diese Angelegenheit so verlief, reifte allmählig der fernere schon angedeutete bergrechtliche Collisionsfall zwischen Löhr und v. Löhneysen zur Entscheidung: auch er in der Administrativ-Instanz, wennschon unter verschiedentlich günstigeren Constellationen eingeleitet und fortgeführt, mit einem um nichts günstigern Erfolge.

Auf einen nach ordnungsmäßigen Schürfarbeiten in der Nähe von Coppengrave am 2. Juli 1869 gemachten Fund von Schwefelkies hatte der Kaufmann Löhr gleich am darauf folgenden Tage, 3. Juli, eine telegraphische Muthung bei der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, angebracht mit der Bezeichnung des herrschaftlichen Forstortes „Kirchsiek" als Fundpunkt und mit dem Begehren einer Feldesgröße von 500,000, später beschränkt auf 494,271 Quadrat-Lachter. Andererseits hatte schon am 30. Juni der Cammerdirector v. Löhneysen, von Alfeld aus und ebenfalls auf telegraphischem Wege, für seinen Sohn, den mehrgenannten Rittmeister v. Löhneysen zu Wien, eine Muthung bei der Herzogl. Cammer eingelegt auf Schwefel, mit Angabe des Fundpunkts „verlassener Stollen im Mühlensiek bei Coppengrave". Auch diese zwei Muthungen, deren letzterwähnte wir nach dem Vorgange des Muthenden, Cammerdirectors v. Löhneysen, schlechthin als „Muthung Coppengrave", die andere vom Kaufmann Löhr eingelegte als „Muthung Braunschweig" benennen, waren in Collision mit einander. Denn der früher vom Commerzienrath Egestorff in Hannover zur Förderung von Steinkohlen angelegte, dann nach Aufgebung dieses Zweckes verlassene und verschüttete Stollen, der Fundpunkt der v. Löhneysen'schen Muthung „Coppengrave", liegt da, wo ein „Mühlensiek" genanntes Thal sich von dem Forstorte „Kirchsiek" in der Feldmark des Dorfes Coppengrave abzweigt, und ist nur wenige Schritte entfernt von dem Fundpunkt der Löhr'schen Muthung „Braunschweig"; sodaß namentlich bei der mit der letztern angesprochenen Feldesgröße die Felder der beiderseitigen Muthungen zum großen Theile sich deckten.

Zu den über diese Muthungen ergangenen Administrativ-Acten der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, erläuterte der Cammerdirector v. Löhneysen die unterm 30. Juni von ihm eingelegte Muthung am 12. Juli dahin, daß er unter Schwefel — welche Bezeichnung sein Telegramm enthielt — Schwefelkies verstanden wissen wollte, überreichte am 27. Juli den genauen Situations-Riß mit dem Begehren eines Feldes von 331,129 Quadrat-Lachtern (welches eben den Fundpunkt der Löhr'schen Muthung in sich schloß) und nahm hier erst behuf seiner Legitimation Bezug auf eine Special- und General-Vollmacht seines Sohnes, des Rittmeisters Hilbert von Löhneysen, in dessen Namen auch diese Muthung geschehen war. Diese Vollmacht war vom Letztern am 3. Juli vor dem k. k. Garnisons-Auditoriat in Wien ausgestellt und von dem Cammerdirector v. Löhneysen am 7. d. M. zu den anderen Acten der Herzogl. Cammer betreffs der v. Löhneysen'schen Steinkohlen-Muthungen in einer beglaubigten Abschrift überreicht worden. Ihr zufolge ermächtigte der Rittmeister v. Löhneysen ausdrücklich seinen Vater, den Herzogl. Braunschw. Cammerdirector v. Löhneysen, bei der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke: „Die nachstehenden Muthungen auf Gewinnung von Steinkohlen, als 1) ein Feld genannt Delligsen bei dem Dorfe gleiches Namens, 2) ein

Feld Coppengrave bei dem Dorfe Coppengrave im Kreise Holzminden, 3) drei Felder genannt Rudolf I. und II. bei der Stadt Helmstedt für mich und in meinem Namen einzulegen, diese Muthungen seinem Ermessen nach wieder fallen zu lassen oder zu erneuern, Lage, Größe und Grenzen der gemutheten Felder zu bezeichnen und nachzuweisen, alle bezüglich der Muthung, Verleihung und des künftigen Betriebs der gedachten Felder erforderlichen Erklärungen in meinem Namen abzugeben, Processe deshalb zu führen" u. s. w., mit dem Versprechen, „Alles was mein Vater in dieser Angelegenheit für mich thun und verhandeln wird, oder bereits gethan und verhandelt hat, als von mir selbst geschehen anzuerkennen und zu genehmigen". Hierzu kam noch der Zusatz: „Sollte es auch mein Vater für entsprechend finden, noch anderweite Muthungen auf Stein- und Braunkohlen, Eisenerze oder sonstige unter das Berggesetz fallende Mineralien für mich einzulegen, so ertheile ich demselben hierzu im Voraus generelle Vollmacht, in gleicher Maße, als solches vorstehend bezüglich der dort speciell genannten Muthungen geschehen ist, und genehmige im Voraus Alles, was mein Vater kraft dieses generellen Auftrags für mich thun und verhandeln wird."

Inzwischen hatte der Kaufmann Löhr, alsbald nach Einlegung seiner Muthung, wahrgenommen, daß in der Nähe des von ihm gemachten Fundes der Cammerdirector von Löhneysen — wie er voraussetzte in seiner Eigenschaft als Mandatar seines Concurrenten, des Rittmeisters — mit dem Treiben eines Stollens zur Auffindung von Schwefelkies beschäftigt sei, und sich überzeugt haltend, wie durch seine Schürfarbeiten nur das in seiner Muthung bezeichnete Mineral wirklich entdeckt worden, wiederholte er in etwas dringendem Tone am 20. Juli sein Ansuchen zwecks der nach §. 16 des Berggesetzes vorzunehmenden amtlichen Untersuchung seines Fundes bei der Herzogl. Cammer. Nun erst verwies ihn diese Behörde durch ihr Rescript vom 23. Juli auf die auch von v. Löhneysen's Seite schon unterm 30. Juni präsentirte Schwefel-Muthung „Coppengrave", mit dem an dieser Stelle etwas befremdlichen Bedeuten, daß derselben, „wenn den gesetzlichen Erfordernissen genügt werde", die Priorität zustände, und Herzogl. Cammer erwarten wollte, ob Herr Löhr unter diesen Umständen noch eine Beschleunigung seiner Fundes-Untersuchung wünschte. Der Local-Termin, zum Zweck der beiderseitigen Fundes-Untersuchung, fand nun gleichwohl, am 3. und 4. August, unter der Leitung des von der Cammer dazu angewiesenen Bergmeisters statt. Die Löhr'sche Schwefelkies-Muthung ward als an der bezeichneten Stelle auf einem wirklichen Fundpunkt sich stützend constatirt. Der in der v. Löhneysen'schen Muthung bezeichnete Egestorff'sche Stollen im Mühlensiek wurde als zur Zeit nicht zugänglich befunden*); es wurde jedoch auf der Halde

*) Von kundiger Seite wurde diese Bezeichnung, als thatsächlich unzutreffend sowie auch den technischen Verhältnissen durchaus nicht entsprechend, von vornherein beanstandet. Der fragliche Stollen sollte, wie anerkannt, schon seit Jahren vollständig verfallen sein. Bei einem solchen würde aber, selbst wenn seine Richtung und Ausdehnung genauer festzustellen wie im Fragefalle, eine sog. „Wieder-Aufwältigung" durchweg nicht statthaft erscheinen. Denn, wenn das Holzwerk, aus welchem der Stollen aufgezimmert, nicht regelmäßig erneuert wird, sondern mehr und mehr verfällt, und in Folge dessen immer größere Massen des darauf lastenden Erdreiches nachstürzen, deren Hinwegräumung

vor dem Stollen ein Vorrath von Schwefelkies aufgewiesen, welcher vor einer Reihe von Jahren aus diesem Stollen von einem daselbst anstehenden, mehrere Zoll mächtigen Schwefelkiesflötz durch den Commerzienrath Egestorff gefördert worden wäre, — wie von einigen ehemals von Egestorff hier beschäftigten Grubenarbeitern, welche diese Schwefelkies-Vorräthe auch nach so vieljähriger offener Lagerung an solcher Stelle recognosciren zu können meinten, bekundet ward.

Obgleich nun Löhr, vor desfallsiger Aufforderung durch die Behörde, unter Bezugnahme auf den schon früher von ihm eingelieferten genauen Situations-Riß seine Schlußerklärung überreicht und auf Ansetzung des Termins zum weitern Verfahren angetragen hatte, diese Bitte auch mittelst zweier weiterer Eingaben vom 4. und 18. November 1869 unter Darlegung der Gründe für sein behauptetes besseres Anrecht auf das zwischen ihm und dem Rittmeister v. Löhneysen streitige Schwefelkiesfeld wiederholte, so verzögerte sich doch die Entscheidung in einer durch die Sachlage anscheinend nicht gerechtfertigten Weise. Wie schon gelegentlich der früheren Muthungs-Collisionen „Helene" und „Coppengrave I. und II." berichtet (s. oben S. 11), hatte die Herzogl. Cammer die von Löhr befürwortete gleichzeitige Instruction der vier damals streitigen Muthungen abgelehnt und dagegen die Vor-Instruction der eben erwähnten Steinkohlen-Muthungen beschlossen. Nachdem nun in Betreff dieser letzteren durch den Beschluß vom 4. October entschieden war, schien kein erdenklicher Grund vorliegend, die Schlußverhandlungen über die beiderseitigen Schwefelkies-Muthungen ferner unerledigt zu lassen. Gleichwohl erging hiernächst, unterm 24. November, ein (in seiner Motivirung schwer verständlicher) ablehnender Bescheid der Herzogl. Cammer, worin unter Bezugnahme auf die früheren, die Vor-Instruirung der Steinkohlen-Muthungen betreffenden Gründe das Löhr'sche Gesuch um Beschleunigung der Schluß-Instruction der Schwefelkies-Muthungen zurückgewiesen und die schwebende Entscheidung zwischen Löhr und v. Löhneysen gleichsam ad Kalendas Graecas verschoben ward. Auf die Recursbeschwerde Löhr's vom 6. December half dem allerdings das Herzogl. Staatsministerium alsbald, durch das Rescript vom 30. December, ab und wies die Herzogl. Cammer an, den von Löhr beantragten Schluß-Termin ungesäumt anzusetzen und die zur Erledigung der Angelegenheit weiter erforderlichen Verfügungen ohne Rücksicht auf die Steinkohlen-Muthungen zu erlassen. — Der Schlußtermin fand am 19. Februar 1870 vor der Herzogl. Cammer statt. Es erschien in demselben für den Rittmeister v. Löhneysen der Obergerichts-Advocat Dr. Aronheim, hierzu durch den Cammerdirector v. Löhneysen auf Grund der oberwähnten von

---

nur mit den größten Schwierigkeiten möglich: so wird ein solcher einmal vorhanden gewesener Stollen, wie er hier bezeichnet ist, überhaupt gar nicht zur Orts-Nachweisung für den hier fraglichen Zweck in Betracht kommen können. In Wahrheit wurde auch hier, bei der Fundes-Untersuchung, nur an einem Bergabhange im sog. Mühlenfiek eine Stelle vorgezeigt, wo — wie die Zeugen versicherten — vor einer Reihe von Jahren von Egestorff ein Stollen aufgefahren worden, der aber, wie bemerkt, seit längerer Zeit schon vollständig zu Bruche gegangen war. Es hat bedünken wollen, daß, wenn das Verhältniß in solcher Gestalt zum schlichten Ausdruck gekommen wäre in dem Befunde über den behaupteten v. Löhneysen'schen Fundpunkt, statt der der Mißdeutung ausgesetzten Bezeichnung des Stollens als zur Zeit nicht zugänglich, schon im Administrativ-Verfahren eine Zurückweisung wegen mangelnden Fundpunkts wohl unausweichlich gewesen wäre; wie sie, mit so vielen Weiterungen und über das nächste Ziel der Entscheidung hinausstrebenden Ergebnissen, im Rechtsverfahren mit auf Grund dieses Mangels schließlich erfolgt ist.

seinem Sohne empfangenen Vollmacht ermächtigt, für den Kaufmann Löhr aber der Finanz-Revisor Fricke aus Braunschweig. Beide erhielten die Muthungen ihrer Mandanten aufrecht, Dr. Aronheim namentlich auf Grund des durch die um drei Tage frühere Präsentation der Seitens des Cammerdirectors v. Löhneysen eingelegten Muthung begründeten Vorzugsrechts. Derselbe fügte noch hinzu: daß er für den Rittmeister v. Löhneysen, welcher innerhalb des begehrten Schwefelkiesfeldes Bergwerksbesitzer auf Steinkohlen sei, die demselben als solchem nach §. 57*) des Berggesetzes zustehenden Rechte auf jeden Fall vorbehalten müßte. Von Löhr's Seite war nur ein Promemoria zum Termin überreicht, welches besonders hervorhob: Herr v. Löhneysen habe in dem „verlassenen Stollen", worin das bezeichnete Mineral-Vorkommen anstehen sollte, bis zur Stunde keinen Schlag thun, geschweige denn Schwefelkies bloslegen lassen; es könnte aber zur Begründung des von ihm geltend gemachten Anrechts nicht genügen, Muthung, Situations-Riß und Schluß-Erklärung vorzubringen, ohne das Mineral selbst aufzuweisen, um so weniger als in dem streitigen Felde niemals eine Beleihung auf Schwefelkies vorgekommen. Der §. 57 des Berggesetzes insbesondere spreche die bez. Vorzugsrechte nur dem Bergwerks-Eigenthümer in Betreff der in seinem beliehenen Felde vorkommenden, in der Verleihungs-Urkunde nicht genannten Mineralien zu, wenn solche mit den beliehenen zusammengebaut werden müßten; — hier aber sei, zur Zeit der Löhr'schen Muthung, in dem damit begehrten Felde der Rittmeister v. Löhneysen gar nicht Bergwerks-Eigenthümer gewesen u. s.

Die Herzogl. Cammer erkannte in ihrem hierauf gefaßten Beschlusse, d. d. 23. Februar 1870, an: daß bei der amtlichen Fundes-Untersuchung das von Löhr gemuthete Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung und als vor der Muthung entdeckt nachgewiesen sei, — andererseits, daß der von v. Löhneysen's Seite als Fundpunkt bezeichnete Stollen unzugänglich, gleichwohl aber nach dem Befunde auf der Halde vor dem Stollen und den Aussagen der Bergarbeiter (s. oben) die „Fündigkeit" des auch vom Letztern hier gemutheten Minerals als nachgewiesen anzunehmen stehe, zumal die dortige Gewinnung von Schwefelkies durch Egestorff in Notorietät beruhe. Sofern hiernach — führen die Entscheidungsgründe des Beschlusses insbesondere gegen die Einwürfe des Löhr'schen Promemoria weiter aus — die v. Löhneysen'sche Muthung „Coppengrave" nicht auf ein verlassenes Bergwerk (nach dem Berggesetz §. 15, alinea 2) sondern auf einen bestimmten (neuen) Fundpunkt (ebendaselbst, alinea 1, pos. 3) gerichtet sei, könnte derselben aus dem Umstande, daß der frühere Bergwerks-Eigenthümer Egestorff nicht auf den jetzt in Rede stehenden Schwefelkies beliehen gewesen, kein Nachtheil erwachsen. Zum Nachweis der Fündigkeit selbst aber be-

---

*) Der §. 57 des braunschw. Berggesetzes lautet wörtlich:
„Auf Mineralien, welche mit dem in der Verleihungs-Urkunde benannten Mineral innerhalb der Grenzen des Feldes in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, hat der Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein Vorrecht zum Muthen.
Legt ein Dritter auf solche Mineralien Muthung ein, so wird dieselbe dem Bergwerks-Eigenthümer mitgetheilt. Letzterer muß alsdann binnen vier Wochen nach Ablauf des Tages dieser Mittheilung Muthung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt."

dürfe es nicht der augenscheinlichen Aufzeigung des fragl. Minerals in seiner natürlichen Ablagerung, sondern es genüge dessen Constatirung auch durch anderweite Beweismittel, wie im vorliegenden Falle von v. Löhneysen's Seite geschehen*). Wie nun freilich auch die Muthung „Braunschweig" des Kaufmannes Löhr ebenso, wie die Muthung „Coppengrave" des Rittmeisters, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend, die letztere jedoch schon am 30. Juni, die Muthung „Braunschweig" erst am 3. Juli 1869 präsentirt worden sei, nach §. 26 des Berggesetzes aber die ältere Muthung der jüngern vorgehe, so werde beschlossen: daß dem Kaufmann Löhr die beantragte Verleihung von Bergwerkseigenthum auf Schwefelkies zu versagen, dem Rittmeister v. Löhneysen aber solche auf Grund der Muthung „Coppengrave" zu ertheilen sei. Hiernach komme die Anwendung des §. 57 des Berggesetzes nicht weiter in Betracht, sodaß es auch eines Eingehens auf den vom Dr. Aronheim in dieser Hinsicht gemachten Vorbehalt überall nicht bedürfe.

Gegen diesen Entscheid verfolgte der Kaufmann Löhr in Gemäßheit des Berggesetzes §. 193 den Recurs an das Herzogl. Staatsministerium. Die Motivirung seiner Beschwerdeschrift vom 16. März 1870 bestritt das Vorhandensein eines wirklichen Collisionsfalles zunächst insofern, als die ursprüngliche v. Löhneysen'sche Muthung de praes. 30. Juni 1869, auf welche es dabei allein ankomme, auf Schwefel eingelegt worden, die Muthung „Braunschweig" d. d. 3. Juli aber auf Schwefelkies gehe, beide Begehren also auf wesentlich verschiedene Mineralien gerichtet seien. „Aber auch abgesehen von dieser Bemängelung" — fährt der Beschwerdeführer dann wörtlich fort — „und abgesehen davon, daß der Herr Cammerdirector v. Löhneysen gar nicht berechtigt war, ohne Special-Vollmacht seines Sohnes, des Rittmeisters v. Löhneysen, für diesen die fragliche Muthung vom 30. Juni 1869 einzulegen, auch ein mandatum praesumtum des Vaters für den Sohn in dieser Ausdehnung nicht existirt, am wenigsten zu einer Handlung, zu welcher der angebliche Präsumtiv-

---

*) Für das Verständniß der in dem obigen Cammer-Beschluß entschiedenen Fragen scheint die Kenntniß der hier zunächst einschlagenden §§. 15—17 des braunschw. Berggesetzes von 1867 unerläßlich. Sie lauten wörtlich:

§. 15.

„Jede Muthung muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Muthers,
2) die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigenthums verlangt wird,
3) die Bezeichnung des Fundpunkts,
4) den dem Bergwerke beizulegenden Namen.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt, so muß dieselbe statt des Erfordernisses unter 3) eine Angabe über die Lage dieses Bergwerkes enthalten.

Fehlt der Muthung die eine oder andere dieser Angaben, so hat der Muther dem Mangel auf die Aufforderung der Bergbehörde innerhalb einer Woche abzuhelfen. Geschieht dieses nicht, so ist die Muthung von Anfang an ungültig.

§. 16.

Die Gültigkeit einer Muthung ist dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkt (§. 15) auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird, und daß außerdem nicht bessere Rechte Dritter auf den Fund entgegenstehen.

§. 17.

Wird eine Muthung auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt (§. 15), so bedarf es zur Gültigkeit derselben keiner vorherigen neuen Aufschlüsse.

War jedoch das Mineral erwiesener Maßen bereits bei dem Verlassen des Bergwerks gänzlich abgebaut, so ist eine solche Muthung von Anfang an ungültig."

Mandatar persönlich gar nicht berechtigt war, dürfte die v. Löhneyſen'ſche Muthung noch aus anderen, von der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, nicht gehörig gewürdigten Gründen als geſetzlich unzuläſſig und wirkungslos erſcheinen." Es wird dann nochmals, unter Berufung auf die Autorität Kloſtermann's (des Commentators*) des mit dem braunſchweigiſchen in allem Weſentlichen übereinſtimmenden preußiſchen Berggeſetzes), ausgeführt: daß ſo wenig die in dem angefochtenen Cammer-Beſchluſſe betonte Notorietät, wie die allegirten Ausſagen der Bergarbeiter, wonach ſie den auf der Halde vorgewieſenen Schwefelkies aus einem früher daſelbſt von Egeſtorff angelegten, jetzt aber gänzlich verſtürzten Stollen gefördert, geſetzlich angethan ſeien, das daraus hergeleitete Vorrecht der v. Löhneyſen'ſchen Muthung zu begründen.

Der weſentliche Mangel eines wirklichen Fundpunkts, woran v. Löhneyſen's Muthung leide, könne namentlich auch nicht erſetzt werden durch eine Bezugnahme auf §. 17 des Berggeſetzes, deſſen alinea 2 die betr. Beſtimmung (daß es hierbei nemlich vorheriger neuer Aufſchlüſſe nicht bedürfe, ſ. oben) nur auf die Muthung ſolcher Mineralien anwendbar erſcheinen laſſe, mit welchen — wie hier nicht der Fall — der Eigenthümer des verlaſſenen Bergwerks wirklich beliehen geweſen; denn es ſei doch nicht anzunehmen, daß in dem Geſetz von einem geſetzlichen Raub-Bau, was der Abbau eines nicht beliehenen Minerals immerhin ſein würde, habe geſprochen ſein ſollen. In einem Nachtrage zu ſeinem Recurs, vom 24. d. M., machte der Beſchwerdeführer dann ferner in Bezug auf die Ungenauigkeit der Fundpunkts-Angabe geltend, daß gar nicht einmal feſtgeſtellt ſei, ob der Egeſtorff'ſche Stollen von ſeinem Anſatzpunkt aus gegen Oſten oder gegen Süden, welche Richtungen nach dem vorliegenden Gebirge beide ausführbar, getrieben ſei, ob er 50 oder 100 Lachter weit ins Feld aufgefahren, ob zu Anfang oder am Ende deſſelben der fragliche Fund gemacht worden. Wäre letzteres, ſo liege die Möglichkeit vor, daß der Fundpunkt ſich innerhalb der Grenzen des inzwiſchen ihm, Löhr, verliehenen, den größten Theil der ins Freie gefallenen früheren Egeſtorff'ſchen Berechtigung umfaſſenden Steinkohlenfeldes „Hedwig" befinde; dafern alſo noch darüber zu befinden ſtände, ob nicht etwa die Beſtimmung des §. 57 B. G. zu Löhr's Gunſten zur Anwendung zu bringen wäre. Auch auf §. 25 B. G. berief ſich Löhr noch, um, als wirklicher Finder auf Grund vorſchriftsmäßiger Schürfarbeiten, das beſſere Recht ſeiner Muthung zu begründen**), ſofern nemlich erſt nach dem Tage ſeines Fundes und ſeiner Muthung, 2. und 3. Juli 1869, die Umwandelung der v. Löhneyſen'ſchen Muthung von Schwefel in Schwefelkies erklärt worden ſei.

Das Herzogl. Staatsminiſterium erließ hiernach erſt am 21. Mai 1870, aber bei noch ſchwebender Recurs-Inſtanz und auch ohne den Re-

---

*) Commentar z. Allg. Berggeſetz f. d. preuß. Staat vom 24. Juni 1865, Anm. 31 zu §. 15; Anm. 45 zu §. 24, unter 3.

**) Der §. 25 des braunſchw. Berggeſetzes lautet:

„Wer auf eigenem Grund und Boden oder in ſeinem eigenen Grubengebäude oder durch Schürfarbeiten, welche nach Vorſchrift der §§. 3—10 unternommen worden ſind, ein Mineral auf ſeiner natürlichen Ablagerung entdeckt, hat als Finder das Vorrecht vor anderen, nach dem Zeitpunkt ſeines Fundes eingelegten Muthungen.

Der Finder muß jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf des Tages der Entdeckung Muthung einlegen, widrigenfalls ſein Vorrecht erliſcht."

currenten hierüber irgend zu bescheiden, ein Rescript an die Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, welches diese Behörde beauftragte, den Cammerdirector v. Löhneysen die Beibringung einer ihn besser als die producirte Ermächtigung vom 3. Juli 1869 legitimirenden Vollmacht seines Sohnes, des Rittmeisters v. Löhneysen, aufzugeben. — Die Zeitpunkte dieser Aufforderung von Seite des Ministeriums und ihrer Befolgung durch den Widersacher des Kaufmanns Löhr sind, wohl nicht ohne Fug, in der Folge dem Herzogl. Obergerichte in letzter Instanz der richterlichen Behandlung der Sache auffallend genug erschienen, um dieselben genauer zu constatiren und damit die Ungehörigkeit der Einwirkung, die dem Cammerdirector als Vertreter des Muthenden zu Gunsten der Sicherung von dessen Ansprüchen zu Gebot stand, in das rechte Licht zu setzen. Danach kam jenes Ministerial-Rescript vom 21. Mai, dem Geschäftsbrauche gemäß, vor allen Anderen zu Händen und Kenntniß des Cammerdirectors, welcher die Präsentation auf demselben am 23. d. M. mit seinem Handzeichen bescheinigte. Der Bescheid aber, durch welchen in Gemäßheit jener Anweisung des Ministeriums die Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, dem Herrn v. Löhneysen aufgab, unter dem Präjudiz, daß seine Muthung sonst von Anfang an für ungültig angesehen werde, dem Mangel der Vollmacht vom 3. Juli 1869 binnen einer Woche abzuhelfen, wurde erst unterm 15. Juni 1870 ausgefertigt und dem Cammerdirector Namens des Rittmeisters behändigt, nachdem er, wie aus den Cammer-Acten ersichtlich gewesen, Anfangs vom 31. Mai datirt worden war. Kaum zwei Tage vergingen, da überreichte schon der Cammerdirector und versah mit seiner amtlichen Präsentations-Signatur eine von ihm verfaßte Eingabe d. d. 17. Juni und mit ihr die auf ihn lautende (nach der Handschrift auch von ihm entworfene) Vollmacht und Ratihabition seines Sohnes*), welche derselbe zehn Tage vor Erlaß der Auflage bereits unterschrieben und dann vom k. k. Garnisons-Auditoriat zu Wien hatte beglaubigen lassen! — — Der Möglichkeit, daß hier durch Versäumniß der Fristen, von deren Beobachtung der positive Formalismus des Berggesetzes einmal den Rechtsbestand von Muthungen zu gleichem Vortheil wie Nachtheil der Concurrenten in jedem Falle abhängig macht, den Erwartungen des Rittmeisters etwa geschadet würde, konnte so unter allen Umständen vorgebaut sein.

Nun erging in unmittelbarer Folge am 27. Juni vom Herzogl. Staats-

---

*) Der Wortlaut dieser Vollmacht ist folgender:

„Demnach mein Vater, der Herzogl. braunschw. Cammerdirector v. Löhneysen zu Braunschweig, unterm 30. Juni v. J. 1869 eine Muthung auf Schwefel (Schwefelkies) unter dem Namen „Coppengrave" bei der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, für mich eingelegt hat, so erkläre ich hiermit, daß solches in meinem Auftrage geschehen ist, und ratihabire nicht allein diese Muthung, sondern auch Alles, was mein Vater in Folge derselben gethan und verhandelt hat, oder ferner thun und verhandeln wird, indem ich meine am 3. Juli v. J. auf ihn ausgestellte General-Vollmacht ausdrücklich auch auf die erwähnte Muthung erstrecke. Sollte auch im Verlauf der Sache die Bestellung eines Anwalts zur Wahrnehmung meiner Rechte aus jener Muthung erforderlich werden, so ermächtige ich hierdurch meinen Vater, zu solchem Zwecke einen Anwalt auszuwählen, zu instruiren und cum facultate substituendi zu bevollmächtigen, und verpflichte mich, Alles, was mein Vater in dieser Beziehung thun und beschließen wird, als von mir selbst ausgegangen anzuerkennen und genehm zu halten." Wien, 5. Juni 1870. Gez. Hilbert v. Löhneysen, Rittmeister u. s. w. Die Aechtheit der Unterschrift ist vor Zeugen durch das k. k. Garnisons-Auditoriat zu Wien beglaubigt unterm 8. Juni 1870.

ministerium das den Löhr'schen Recurs verwerfende Rescript, welches für den Verlauf der ganzen Angelegenheit von zu großer Bedeutung geworden ist, um nicht auch das Wesentlichste aus seiner Motivirung hier mitzutheilen. In Betreff der Legitimations-Frage heißt es darin: „Die vom Cammerdirector v. Löhneysen producirte Vollmacht vom 3. Juli 1869 war allerdings insofern mangelhaft, als dieselbe keine Special-Bevollmächtigung bezüglich der Muthung Coppengrave enthielt, die darin ertheilte General-Vollmacht aber nur auf künftige Handlungen Bezug hatte und folglich zur Ratihabition der am 30. Juni 1869 geschehenen Muthung nicht geeignet war. Diese Mängel, denen um so mehr Bedeutung beigelegt werden mußte, als der Cammerdirector v. Löhneysen nach dem Berggesetz §. 197 in dieser Angelegenheit nicht für sich, sondern wie geschehen, nur für seinen genannten, seiner Gewalt nicht mehr unterworfenen Sohn hatte handeln können, sind inzwischen dadurch beseitigt, daß der Cammerdirector v. Löhneysen auf eine von der Herzogl. Cammer in Gemäßheit des §. 15 Abs. 3 des Berggesetzes*) an ihn ergangene Aufforderung rechtzeitig eine die Muthung vom 30. Juni 1869 ratihabirende Vollmacht seines genannten Sohnes überreicht hat." Im Uebrigen — führte das Rescript weiter aus — sei die in v. Löhneysen's Muthung enthaltene Bezeichnung des deren Gegenstand bildenden Mineral-Vorkommens mit Rücksicht auf §. 1 des Berggesetzes (wonach Schwefel „gediegen und als Erze" Gegenstand bergrechtlicher Gewinnung, der Ausdruck Schwefel aber auch Schwefelkies umfasse) genügend zur Begründung des Muthungsanspruches auf Schwefelkies. Nicht minder sei die Bezeichnung des v. Löhneysen'schen Fundpunkts zur Feststellung der Identität des letztern (!), warum allein es sich handele, hinreichend bestimmt und damit der Nachweis des Mineral-Vorkommens erbracht. In beiden Beziehungen komme es lediglich darauf an, der Bergbehörde die nöthigen Anhaltpunkte zu geben, und es sei danach das Ermessen derselben entscheidend (!). Da v. Löhneysen's Muthung aber alle gesetzlichen Erfordernisse erfülle und vom 30. Juni 1869 datire, so habe sie vor des Recurrenten Muthung d. d. 3. Juli d. J. den Vorzug. Das dem Finder im §. 25 B. G. eingeräumte Vorrecht könne Letzterer aber dem Rittmeister v. Löhneysen gegenüber deshalb nicht in Anspruch nehmen, weil solches nur rücksichtlich der nach dem Zeitpunkt des Fundes eingelegten Muthungen gewährt sei, die des Rittmeisters wie erwähnt schon am 30. Juni präsentirt worden, Löhr dagegen seinen Fund selbstgeständlich erst am 2. Juli 1869 gemacht habe. Der Cammerbeschluß vom 23. Februar 1870 müsse sonach in jeder Beziehung aufrecht erhalten bleiben, jedoch stehe dem Recurrenten hiergegen nach §. 33 B. G. innerhalb dreimonatiger Frist die Beschreitung des Rechtsweges frei.

*) Vergl. oben S. 17.

Dieses Mal machte der Kaufmann Löhr nicht nur rechtzeitig, sondern auch im Einklang mit allen formalen und sachlichen Erfordernissen des braunschweigischen Proceßverfahrens unter dem Beistande eines bewährten Anwalts seinen Einspruch wider die ergangene Administrativ-Entscheidung bei dem Kreisgericht in Holzminden geltend.

Um die mit der Darstellung eines solchen Rechtsganges in seinen verschiedenen Instanzen unausweichlich verbundenen Wiederholungen aufs Möglichste zu beschränken, ziehen wir die Streit-Verhandlungen der Parteien in erster Instanz auf ihren allerwesentlichsten Gehalt zusammen. Es wird sich dies, ohne Nachtheil für die eigentliche Proceßgeschichte, um so eher rechtfertigen, als die Vorgeschichte des Falles in dem Bisherigen mit einiger Ausführlichkeit gegeben ist.

Der Kläger Löhr behauptete nun in seiner dem Kreisgerichte Holzminden überreichten Klageschrift zur Begründung seines bessern Rechts, sowie zur Bestreitung der Gültigkeit der v. Löhneysen'schen Muthung überhaupt, das Folgende. — Nach dem braunschweigischen Berggesetz §. 197 könnten Bergbeamte des Staats und deren in väterlicher Gewalt befindliche Kinder durch Muthung keine Bergwerke oder Antheile daran erwerben innerhalb ihres Verwaltungsbezirks. Der Cammerdirector v. Löhneysen, der Vater des Verklagten, sei ein solcher Beamter für den Bereich des Herzogthums. Derselbe habe bis zum 4. Juli 1869 nicht Vollmacht noch Auftrag erhalten gehabt, die angefochtene Muthung vom 30. Juni d. J. vorzunehmen, und andererseits habe der Verklagte von solcher Handlung seines Vaters erst nach dem 4. Juli Wissenschaft erhalten. Die diesem nach ungesetzlich angebrachte Muthung könne dann aber nicht auf Grund der später ausgestellten Vollmacht vorgezogen werden zum Nachtheile der inzwischen eingelegten des Klägers. Nach der Geschäfts-Nummer im Muthungs-Register sei die letztere auch als Nr. 208 früher eingetragen, als die des Beklagten Nr. 209. Sodann bestritt der Kläger, daß der Verklagte v. Löhneysen bereits mit eigenem Hausstande vermögensrechtlich selbstständig sei, indem er vielmehr in Abhängigkeit und Gewalt seines Vaters stehe, von diesem einen Jahres-Zuschuß von mehreren hundert Thalern erhalte. Ueber alles dieses aber liege das Verhältniß hier so, daß gar nicht der Verklagte, sondern dessen Vater der eigentliche Muthende, dessen Vollmacht nur eine fingirte sei (worüber dem Rittmeister der Eid angetragen wurde), so daß die Einrede der Simulation begründet erscheine. Die Muthung des Verklagten, vom 30. Juni 1869, behauptete die Klageschrift weiter, sei ohne rechtlichen Belang, da sie auf Schwefel gerichtet worden, eine Veränderung derselben, auf Schwefelkies, aber bei der wesentlichen Verschiedenheit beider Mineralien unstatthaft, unter allen Umständen dann auch die Muthung erst vom Zeitpunkt dieser Aenderung, nach dem 3. Juli, zu datiren wäre. — Die Gültigkeit der Muthung selbst werde endlich nach dem Berggesetz §. 16 dadurch bedingt, daß das in ihr bezeichnete Mineral am angegebenen Fundpunkt auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt sei. Wenn nun bei der Sach-Untersuchung der Vater des Verklagten auf der Halde vor dem verstürzten Stollen eines früheren Steinkohlen-Bergwerks nur Schwefelkies vorgezeigt habe, welcher angeblich aus jenem Bergwerk dorthin gebracht worden, so sei — schloß der Kläger —

solches Mineral nicht in seiner natürlichen Ablagerung vom Verklagten nachgewiesen, eine Apprehension desselben unmöglich, folglich die Muthung als solche schon unwirksam.

Von vorzüglichem Interesse ist hiernächst die — auch in diesem Verfahren anfänglich von Dr. Aronheim, später vom Advocat-Anwalt Dr. Magnus aus Braunschweig geführte — Rechtsvertheidigung des Verklagten. Es scheint in mehrfachem Anbetracht geboten, sie in einiger Ausführlichkeit auszuziehen.

Die Vertheidigung leugnete vorab, daß des Verklagten Vater, der Cammerdirector, ein Bergbeamter im Sinne des §. 197 des Berggesetzes sei; und wäre das auch, machte sie weiter geltend, so sei durch jene Bestimmung den Bergbeamten zwar die Erwerbung von Bergwerkseigenthum untersagt, aber nicht das Muthen für Andere. So habe denn der Cammerdirector, als er am 30. Juni 1869 für seinen Sohn die Muthung einlegte und darauf am 10. Juli interpretirte (! — d. h. auf Schwefelkies veränderte), bereits vorher von demselben brieflich wie mündlich den Auftrag erhalten und übernommen, Muthungen für ihn auf Bergwerkseigenthum an geeigneten Orten des Herzogthums einzulegen. Die Realität seiner hierauf gerichteten Absicht (welche des Klägers Anwalt mit einem eigenthümlich die politische Aufregung der Zeit abspiegelnden Argument anzweifelte, als wäre dies bei der dienstlichen Stellung des Rittmeisters in einem außerdeutschen und fast feindseligen Staate an sich nicht wahrscheinlich!) — Die Realität dieser Absicht aufs Bestimmteste darzulegen, ließ nun der Verklagte unbedenklich eine detailirte Aufzählung aller der Muthungs-Aufträge folgen, zu welchen er seinen Vater, den Cammerdirector, mittelst der betr. zu den Acten der Herzogl. Cammer überreichten Vollmachten veranlaßt habe. Es beruheten dieselben

a) in der Vollmacht, d. d. Cronstadt 20. August 1868, zu der Muthung „Rittberg" und „Ada" vor Brunkensen und Lütgenholzen und der Eisensteinfelder „Lippold I. und II." vor Brunkensen und „Helene" vor Coppengrave;

b) in der Vollmacht, d. d. Cronstadt 27. September 1868, zu der Muthung des Eisensteinfeldes „Lippold III." vor Lütgenholzen, der Steinkohlenfelder „Coppengrave I. und II." vor Coppengrave und Hohenbüchen, sowie der Kupferfelder „Hilbert" und „Heinrich" vor Brunkensen;

c) in der Vollmacht, d. d. Braunschweig 30. December 1868, zu der Muthung der Eisensteinfelder „Wickensen I. und II." vor Wickensen, „Wilhelmine" vor Mainzholzen, „Eugenie" vor Eimen, „Ihtfeld I.—XII." vor Bessingen, Bisperode und Harderode u. s. w.;

d) in der Vollmacht, d. d. Wien 15. März 1869, zu der Muthung der Eisensteinfelder „Ludolfsfeld I. II. III." vor Altgandersheim, Gremsheim und Helmscherode, „Beda und Stroit I. II. III." vor Stroit, „Neu-Wallmoden I.—IV." vor Neu-Wallmoden, sowie der Braunkohlenfelder „Georg Engelhard I.—IV." vor Borumhausen und Klein-Rühden und „Ada I. II." vor Altgandersheim und Helmscherode.

Dem entsprechend sei auch die Muthung vom 30. Juni 1869 erfolgt, und alles in Bezug auf sie Verhandelte durch die laut Ministerial-Rescripts vom 21. Mai 1870 erforderte Special-Vollmacht (s. oben S. 19) ausdrücklich ratihabirt worden. Was der Muthung bis dahin, nach der Vollmacht vom 3. Juli 1869, noch gefehlt habe, mache dieselbe nicht zu einer nichtigen, sofern dem Mangel in Gemäßheit des Berggesetzes, wie innerhalb der vorgeschriebenen Frist geschehen, Abhülfe verschafft sei. Für den Altersvorrang einer Muthung sei aber nicht die frühere Nummer im Muthungsregister, sondern das Datum der ersten Präsentation entscheidend. — Nachdem hierauf noch bestritten worden, daß der Verklagte fortwährend sich im Stande vermögens- und familienrechtlicher Abhängigkeit befinde, daß die von ihm seinem Vater ertheilten fragl. Vollmachten und Aufträge nur fingirte gewesen, auch der über letzteres Verhältniß angetragene Eid angenommen war, ging die Vertheidigung auf die sachliche Seite des Falles näher ein. Schwefel und Schwefelkies, behauptete sie entgegen der Annahme der Klageschrift, seien durchaus nicht wesentlich verschiedene Mineralien. In dem Telegramm d. d. Alfeld 30. Juni 1869, sei mit dem Worte „Schwefel" die nach §. 15 und §. 1 des Berggesetzes genügende allgemeine Bezeichnung gebraucht, welche (nach den Worten des §. 1) Beides bezeichne, das gediegen Vorkommende wie das als Erzform Vorkommende. Mit dem in der Folge declarirten Ausdruck sei keine Veränderung des Minerals, sondern nur eine Einschränkung von dem Genus, Schwefel, auf die Species, Schwefelerz oder Schwefelkies, bezielt. — Mit nicht besserm Grunde, wie die Bestimmtheit des angesprochenen Minerals, werde der Muthung das Erforderniß des ordnungsmäßigen Fundpunkts bemängelt, nachdem sich doch bei der Sach-Untersuchung vom 3. August 1869 auf einem großen Felde mehrere Haufwerke von theils gebranntem, theils rohem Schwefelkies vorgefunden, welcher (was in Notorietät beruhe) ehedem von Egestorff aus dem Stollen seines eingegangenen Steinkohlenbergwerks dorthin gefördert sei und zwar aus einer Lage Schwefelkies, welche etwa 3 bis 4 Fuß über dem Kohlenlager befindlich, vollständig zusammenhängend und bis zu sechs Zoll mächtig zur Zeit der Muthung und Untersuchung auch noch keineswegs abgebaut gewesen. Die §§. 16 und 17 des Berggesetzes*) setze nun für die Gültigkeit einer Muthung voraus:

> entweder, daß das begehrte Mineral am angegebenen Fundpunkt in seiner natürlichen Ablagerung vor der Einlegung entdeckt sei und bei der Untersuchung nachgewiesen werde,
> oder, daß die Muthung auf das Mineralvorkommen in einem frühern, zur Zeit wieder verlassenen Bergwerke gerichtet, und nicht erwiesener Maßen das fragl. Mineral bei dem Verlassen jenes alten Bergwerks bereits gänzlich abgebaut gewesen sei.

Im vorliegenden Falle treffe sowohl die eine wie die andere Voraussetzung zu. Denn wenn es, in der erstern Beziehung, gemeinkundig sowie durch Zeugen und thatsächliche Vorzeigung des Schwefelkieses nach-

*) S. oben S. 11.

gewiesen sei, daß in dem verlassenen Stollen dieses Mineral in natürlicher Ablagerung noch unabgebaut vorhanden, so sei die Fündigkeit damit vollständig dem Gesetz entsprechend festgestellt, welches dafür so wenig nach seinem Wortlaut als seinem Sinn das Erforderniß der Apprehensions-Möglichkeit in sich schließe. Und ebenso vollständig sei, in der andern Beziehung, mit Angabe der Lage des fragl. Stollens dem gesetzlichen Erfordernisse im §. 17 B. G. genügt, welcher für das Mineral-Vorkommen des verlassenen Bergwerks den auf die Gegenwart gerichteten Beweis gänzlich erlasse, den geschichtlichen Nachweis als hinreichend annehme und den Beweis eines das Recht zerstörenden Mangels, d. h. des gänzlichen Abbaues, dem Widerstreitenden offen halte. — Endlich zog die Vertheidigung noch in Betracht, daß auf dem dem Verklagten auf seine Muthung vom 20. Mai 1869 bereits früher verliehenen Steinkohlenfelde Coppengrave, welches das jetzt angesprochene Kiesfeld gleiches Namens decke, der Schwefelkies in so naher Verbindung mit den Steinkohlen, nur durch ein schwaches Mittel von wenigen Fuß davon getrennt auftrete, daß sein Abbau gesondert von den Steinkohlen namentlich bei der leichten Entzündbarkeit des Schwefels unstatthaft, und auch aus diesem Grunde, nach §. 57 des Berggesetzes (s. oben), dem Anspruche des Verklagten vor dem des Klägers statt zu geben sei.

In den weiteren Vorträgen der Parteien zu Acten des Kreisgerichts treten sonstige Gesichtspunkte nicht hervor, welche für die Würdigung des Streitverhältnisses nach der einen oder andern Richtung von Wichtigkeit scheinen könnten, ausgenommen etwa, daß der Kläger sich darauf berief, wie Egestorff seiner Zeit hier nur berechtigt gewesen, den Bergbau auf Steinkohlen auszuüben, den Schwefelkies überall nicht auf Grund behördlicher Ermächtigung gefördert habe; der Verklagte hingegen dabei beharrte: es genüge zur Begründung des Muthungsrechts nach §. 17 B. G. an der Thatsache, daß ein verlassenes Bergwerk vorhanden und daß das darin geförderte fragl. Mineral nicht bereits abgebaut sei, ob ein Rechtstitel zu solcher Förderung vorgelegen, sei gleichgültig.

Nach geschlossenen Verhandlungen entschied unterm 18. December 1871 das Kreisgericht Holzminden fast in allen wesentlichen Streitpunkten zu Gunsten der Intentionen des verklagten Rittmeisters von Löhneysen. Es erkannte: etwaige Mängel in Ansehung der Vollmacht des Cammerdirectors, der übrigens als ein Bergbeamter im Sinne des §. 197 B. G. zu gelten habe, seien durch die Ratihabition des Verklagten beseitigt; die Annahme einer Abhängigkeit des Letztern, als Haussohnes, im Verhältniß zu seinem Vater sei unbegründet, der Einwand einer Simulation aber in Ansehung der von ihm seinem Vater ertheilten Ermächtigung zum Muthen durch schlüssige Thatumstände nicht gehörig gestützt; Schwefel und Schwefelkies seien nicht wesentlich, sondern nur in dem Verhältniß von Genus und Species verschiedene Mineralien; insbesondere aber sei die Auslegung von §. 16 des Berggesetzes, wie sie vom Verklagten geschehen, die richtige, und danach auch dessen Muthung vom 30. Juni 1869 als die wirksame und nach dem Alter vorzügliche anzuerkennen. —

Es darf auffallen, daß, soviel der Fall in der Folge auch besprochen worden, dieses erste Stadium seiner Behandlung im Rechtswege und das

darin erzielte Ergebniß so gut wie ganz unbeachtet geblieben ist; da doch immerhin hiermit, nach beiden Theilen gewährtem Gehöre, ein Rechtsbefund von einer competenten Stelle, mit formaler Auctorität und gestützt auf eine wohlerwogene Begründung zu Tage getreten ist, welcher, wie er einmal vorliegt, vorerst für genügend zu erachten wäre, die herben Urtheile, ja Verurtheilungen in Betreff der Verfahrungsweise des Cammerdirectors v. Löhneysen, wie sie alsbald in der Presse und sonst sich breit gemacht, als ungerecht und mindestens stark übertrieben erscheinen zu lassen. Es ist schlechterdings nicht anzunehmen, daß ohne ernstes und gewissenhaftes Eingehen auf alle Zweifels- und Entscheidungsgründe das kreisgerichtliche Urtheil hier so gefällt worden, wie geschehen; wie denn namentlich auch zu den allerleisesten Zweifeln an der Unbefangenheit und dem Pflichtbewußtsein der Richter auch den Mißtrauischsten hier nichts berechtigte. Das Erkenntniß, wie es vorliegt, zeugt in vielfacher Hinsicht auch selbst von sorgfältiger Prüfung der kritischen Seiten des Falles. — Doch diese Entscheidung zu Gunsten des Verklagten und mittelbar zu Gunsten seines Vaters, des Cammerdirectors, ist von den oberen Instanzen schließlich fast in allen Punkten reprobirt und das End-Urtheil des Obergerichts in Wolfenbüttel so von der Stimme aller juristischen Intelligenz im Lande empor getragen, daß man fast zu der Annahme kommt: die Fremdartigkeit des Gegenstandes der Streitfrage und des Rechtsgebietes, aus welchem sie stammt*), habe den Blick des ersten Richters in einer Maße eingenommen und dadurch für die sonstigen Umstände des Falles getrübt, daß daraus eben die namentlich aufgefallene Entscheidung des Kreisgerichts in Betreff des Legitimationspunktes bei der v. Löhneysen'schen Muthung zu erklären. Jedenfalls scheint es hiernach angemessen, schon um der Gerechtigkeit nach allen Seiten nichts zu vergeben, aus dieser erstrichterlichen Entscheidung hier im gedrängten Auszuge das Wichtigste mitzutheilen.

Sieht man zunächst auf die sachlich eingehende Begründung, so vermögen gleich die ersten Ausführungen des Erkenntnisses über die Frage der Ermächtigung des Muthenden am wenigsten zu befriedigen. Wird dabei zwar anfangs die Annahme als gerechtfertigt erkannt, daß der Cammerdirector v. Löhneysen bei der Aufgabe der Muthung vom 30. Juni 1869 Auftrag zu solcher vom Verklagten überhaupt nicht gehabt, und daß auch die Vollmacht vom 3. Juli (s. oben S. 13) keine Beziehung auf eine vorgängige Muthung von Schwefelkies oder „sonstige unter das Berggesetz fallende Mineralien" an die Hand gebe, so ist doch mit der Special-Vollmacht d. d. Wien 5. Juni 1870 (s. oben S. 19 Anm.) für das Gericht jedes Bedenken über die Statthaftigkeit und Wirksamkeit des streitigen Vertretungsverhältnisses durchaus erledigt. Denn, sagt das Kreisgericht: „daß eine solche Namens eines Dritten eingelegte Muthung, falls der Einlegende nicht sofort ordnungsmäßig sich als Bevollmächtigter legitimirt, unwirksam sei, auch dann wenn später Ratihabition durch den Dritten erfolgt, — von einer solchen den allgemeinen Rechtssatz, daß Ratihabition

*) Es war dieser Proceß — wie Herrn Löhr sein Anwalt, Ober-Gerichts-Advocat Hampe in Holzminden schrieb — der erste in Bergrechtssachen, der hier zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung kam.

dem Mandat gleich stehe, für Muthungen beseitigenden Bestimmung enthält das Berggesetz nichts, und es erscheint sogar der Zweifel nicht unberechtigt, ob der Mangel oder die ungenügende Beschaffenheit einer solchen Vollmacht unter die nach §. 15 B. G. in Folge Verfügung der Bergbehörde innerhalb acht Tagen durch den Muther zu beseitigenden Mängel zu rechnen sei, und nicht vielmehr, weil auch in solchen Fällen der Name des Muthers durchaus bestimmt sich ergiebt, die fehlende oder ungenügende Vollmacht jederzeit durch Ratihabition ersetzt werden dürfe." Die Anwendbarkeit des §. 197 B. G. falle aber gänzlich weg. Allerdings sei der Cammerdirector v. Löhneysen, welcher notorisch an der Spitze der das gesammte Bergwesen des Landes leitenden Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, stehe, für sich sowie für jedes seiner wirklichen Hauskinder als im ganzen Lande muthungsunfähig anzusehen. Als ein solches Hauskind könne aber einestheils nach den praktischen Lebensverhältnissen ein Officier vom Range des Verklagten nicht gelten; anderntheils stehe der Ansicht des Klägers, die bez. Gesetzesstelle verbiete den Bergbeamten des Staates das Muthen nicht allein für sich, sondern auch für selbstständige Kinder, der Wortlaut jener direct entgegen, welche ihnen nur den Erwerb von Bergwerken, nicht auch die Uebernahme einer Vollmacht zum Erwerben für Dritte verbietet, und es gewähre der betr. Wortlaut für analoge Ausdehnung im Sinne des Klägers keine Anhaltspunkte." — — Man vermißt hier freilich, außer der eingehenden Berücksichtigung der publicistischen oder dienstpragmatistischen Beziehungen, jede vertieftere Auffassung des Verhältnisses namentlich in Ansehung der Wirkungen, die das fragliche Geschäft bei seiner Entstehung und Begründung in der Person des den abwesenden Geschäftsherrn Vertretenden seiner Natur nach ausübte.

Nachdem hierauf die Klagbehauptung der nur simulirten Ermächtigung des Cammerdirectors zu der streitigen Muthung mit dem hauptsächlichen Grunde abgewiesen worden, daß dieses Verhältniß, so abstract wie der Kläger es nur hingestellt, auf reine Thatsachen des Bewußtseins gehe, welche durch den darüber angetragenen Eid nach dem Proceßrecht gar nicht dargethan werden könnten; die Statthaftigkeit der späteren Declaration der Muthung speciell auf Schwefelkies aber aus dem Verhältniß der Bezeichnungen in den §§. 1 und 15 des Berggesetzes sowie aus dem Sprachgebrauch hergeleitet ist, — begründet dann das Erkenntniß des Kreisgerichts den Intentionen der Klage entgegen des Nähern die Gültigkeit und damit den Altersvorzug der Muthung vom 30. Juni 1869; welche es übrigens nur nach der Norm des §. 16 B. G. bemessen sehen will, nicht nach §. 17 das., der die Identität des neuerlich gemutheten Minerals mit demjenigen, auf welches der Betrieb des verlassenen Bergwerks gesetzmäßig gerichtet gewesen, zur Gültigkeit der Muthung erfordere. Auf die Voraussetzungen jenes §. 16 gehe auch unzweideutig die Absicht des Beklagten nach dem Wortlaut seines Muthungs-Telegramms („Fundpunkt: verlassener Stollen" u. s. w.), und dabei genüge es allerdings zur Nachweisung des entdeckten Minerals mit jederlei Beweisführung, daß dasselbe an einer bestimmten Stelle in natürlicher Ablagerung vorfindlich sei. Diese dem ganz allgemeinen Worte „Nachweisung" sich anschließende Auslegung werde auch unterstützt durch die Motive des preußischen, mit

dem braunschweigischen im Wesentlichen übereinstimmenden Berggesetzes zu den betr. §§., sowie durch die Autorität mehrerer Commentatoren jenes Gesetzes. Habe nun die Sach-Untersuchung vom 3. August 1869 — wie die Motivirung des dem Kläger die beantragte Verleihung von Bergwerkseigenthum auf Schwefelkies versagenden, dem Beklagten aber solches gewährenden Cammerbeschlusses vom 23. Februar 1870 ersehen lasse (s. oben S. 16) — den Nachweis geliefert, daß der vor dem fragl. Stollen gefundene Schwefelkies aus einem darin anstehenden Schwefelkiesflötz zur Zeit des Egestorff'schen Betriebs gefördert worden, womit denn der Fundpunkt dargelegt sei: so müsse auch dieses Resultat, welches nach dem Urtheil der Bergbehörde die Sachuntersuchung gehabt, für die richterliche Prüfung bindend erachtet werden (!), wie sich dies insbesondere durch die technische Natur des Gegenstandes rechtfertige. — Stellten sich sonach alle klägerischen Ausführungen, mit welchen die Ungültigkeit der Muthung des Verklagten oder der Altersvorzug derjenigen des Klägers hergeleitet werde, als unbegründet heraus, so bedürfe es auch nicht weiter eines Eingehens auf des Erstern nur eventuelle Behauptung, daß ihm als beliehenem Eigenthümer des deckenden Steinkohlenfeldes Coppengrave nach §. 57 des Berggesetzes der gemeinschaftliche Abbau des vom Kläger gemutheten Schwefelkieses mit den Steinkohlen zugestanden werden müsse, — eine Frage übrigens, welche wiederum nur von der Bergbehörde definitiv zu entscheiden sein würde.

Der Kaufmann Löhr verfolgte gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Berufung an das Obergericht in Wolfenbüttel. Seine Beschwerden bezogen sich natürlich auf alle die wesentlichen schon oben skizzirten Klagepunkte, mit denen er bei dem Gericht erster Instanz kein Gehör gefunden hatte. Es mag daher von einer eingehendern Wiedergabe der Berufungsverhandlungen Umgang genommen und zunächst nur hervorgehoben werden, wie der Kläger jene Behauptung der Simulation jetzt dadurch besser zu stützen suchte, daß er ihren innern Zusammenhang mit der Behauptung der Unwirksamkeit des Muthungsauftrags in nähere Verbindung brachte. Lasse sich das Geschäft, — führte er aus, — dessen Vornahme durch den Cammerdirector o h n e Auftrag eines Dritten absolut ungültig und wirkungslos, nicht dadurch heilen, „daß man später Jemand findet, der die Ratihabition übernimmt," so sei mit solcher wirklich vorgekommenen Manipulation auch eine Umgehung des §. 197 B. G., und damit die Vermuthung angezeigt, daß Auftrag wie Ratihabition nur fingirt worden. Als Thatsache sei aber in dieser Richtung ausdrücklich behauptet, daß bestimmte aus den Acten sich ergebende Vollmachten und Aufträge, eben zu der Zeit wo sie gegeben, in der Wirklichkeit anders gemeint seien als sie gegeben worden, so nemlich, daß das aufgetragene Geschäft, die Muthung und der Betrieb des intendirten Bergwerks auf Schwefelkies, nicht für des Beklagten, sondern für seines Vaters Rechnung durch eben diesen betrieben werden sollten, — worüber durch einen vom Verklagten anzufordernden Eid Aufklärung zu verschaffen, proceßrechtlich durchaus statthaft erscheine. — Vor Allem aber trat der Kläger den Anschauungen des Kreisgerichts von der Fündigkeit des gemutheten Mineral-Vorkommens nach §. 16 B. G. entgegen. Und — machte er geltend — wenn den bei der Fundesuntersuchung

vom 3. Auguſt 1869 gegebenen Nachweis auch die Bergbehörde für genügend angenommen, ſo könne doch das der Richter nicht. Von dem bewährteſten Commentator des preußiſchen Berggeſetzes, Kloſtermann, ſei ausgeſprochen: die Lagerſtätte müſſe im Augenblicke der Muthung der Beſitznahme zugänglich ſein; die Fündigkeit beſtehe in der gegenwärtigen Möglichkeit der Beſitznahme, und dieſe ſei bedingt durch die Entblößung der Lagerſtätte, ohne die eine phyſiſche Einwirkung auf dieſelbe nicht ſtattfinde. Es genügte alſo entſchieden nicht, nach §. 16 B. G., daß Schwefelkies („welcher, wer weiß wie, dorthin gekommen") vom Beklagten in einem aufgeſchütteten Zuſtande vorgewieſen worden unter der Angabe, daß ſich die natürliche Ablagerung in dem verſchütteten und völlig unzugänglichen Stollen vor Jahren vorgefunden habe, ſondern es mußte eben dieſe Ablagerung in Augenſchein genommen ſein. Ein anderer Nachweis wäre kein geſetzlicher. —

Der Erfolg der Verhandlungen in dieſer Berufungs-Inſtanz war, daß nun der Düſſeldorfer Kaufmann über den öſterreichiſchen Rittmeiſter auf allen Linien den Sieg davon trug. Das Erkenntniß des dritten Senats des Wolfenbüttler Obergerichts (dem die Sache zugefallen war) vom 21. März 1872 ſtellte eigentlich ſchon in allen ausſchlaggebenden Punkten das wahre Richtmaaß auf, wonach die Hergänge, welche dem Verklagten unter der Aegide ſeines Vaters die — definitiven und momentanen — Muthungsvortheile vor dem Kläger Löhr gewährt hatten, zu prüfen und zu beurtheilen waren. Das Lob, welches ſich ſpäter in der Reviſions-Inſtanz der erſte Senat des Obergerichts mit ſeiner allerdings nach dem Vorgange des dritten Senats noch gründlicher und theilweiſe ſchlagender ausgeführten Entſcheidung allenthalben eintrug, gebührte ſonach dem dritten Senat eben bei ſeiner Vorkämpfer-Stellung in mindeſtens gleichem Maße, — wenn überhaupt in ſolchen Dingen, über das was ſich gehört, von Lob die Rede ſein dürfte.

Wir glauben es hiernach nicht verabſäumen zu ſollen, den weſentlichen Text des Erkenntniſſes vom 21. März 1872 abzudrucken, ſo weit er die bergrechtlichen Fragen betrifft, mindeſtens im Auszuge, da es um Vollſtändigkeit unſeres Berichts auch in dieſer Beziehung, theils des Zuſammenhanges, theils des beſonderen juriſtiſchen Intereſſes wegen uns nicht am wenigſten zu thun iſt.

Hinſichtlich der auch in dieſer Inſtanz angezweifelten häuslichen Selbſtſtändigkeit des Verklagten ſowie hinſichtlich der mehrgedachten Simulations-Frage wies zwar das Obergericht „aus den unwiderlegt gebliebenen Gründen der vorigen Entſcheidung" die geſtellten Beſchwerden zurück. Dagegen drang das Erkenntniß gleich in Anſehung der perſönlichen Befugniß zur Einlegung von Muthungen zu der allein conſequenten und würdigen Auffaſſung des Verhältniſſes vor, über des Klägers eigene Intention hinaus. Hatte doch dieſer ſelbſt in ſeiner Beſchwerde die kategoriſche Behauptung nicht ſtellen gewollt, daß ein Beamter des Bergreſſorts nach §. 197 B. G., eben wegen der Colliſion der Pflichten eines Beamten, auch für Andere unbedingt nicht muthen dürfte. Es enthielt nun hierüber das Erkenntniß des dritten Senats unter I. ſeiner Entſcheidungsgründe folgende Ausführungen.

„Nach dem citirten §. 197 war der Cammerdirector v. Lhnehsen nicht befähigt, durch Muthungen Bergwerke zu erwerben, und die telegraphische Muthung vom 30. Juni 1869 war deshalb als ein nichtiger Rechtsact nicht weiter zu berücksichtigen. Zwar bezweifelt der Verklagte, daß der Cammerdirector zu denjenigen Beamten gehöre, worüber der §. 197 B. G. die betr. Vorschrift erlassen hat. Allein nach §. 190 ebendaselbst gehören alle Geschäfte, welche nach dem Berggesetz der Bergbehörde obliegen, zum Wirkungskreise der Herzoglichen Cammer, Direction der Bergwerke, und der betr. Director ist, da §. 197 keinen Unterschied zwischen Hülfs-, technischen und anderen Beamten statuirt, ohne allen Zweifel zu den Bergbeamten zu rechnen. Die Regierungs-Motive zum preußischen Berggesetze (dessen §. 195 wörtlich das gleiche Verbot enthält wie §. 197 des braunschweigischen) weisen darauf hin, wie in dem Gesetz es unbedingt verboten werden sollte, daß Bergbeamte selbst oder durch ihre nächsten Angehörigen Muthungen einlegen und weiter verfolgen*). Als Motiv, welches auch für den gegenwärtigen Rechtsfall zutrifft, wird daselbst angeführt: Collision der Amtspflichten und der Privat-Interessen der Bergbeamten ꝛc. Daß auch das braunschw. Berggesetz von ähnlichen Motiven geleitet sein wird, geht aus §. 21 des Staatsdienstgesetzes hervor, wonach jeder Beamte schuldig ist, alle Handlungen zu vermeiden, durch welche das in ihm gesetzte Vertrauen verletzt wird. In ähnlicher Weise statuirt schon das gemeine Bergrecht Vorschriften gegen Benachtheiligung des Publikums, indem daselbe z. B. Steiger und Schichtmeister, ingleichen im Staatsdienst stehende Bergbeamte zur Einlegung von Muthungen für nicht legitimirt erachtet**). Wenn sich aber Bergbeamte mit Muthungen überhaupt nicht befassen sollen, — wenn sie durch Muthung keine Bergwerke erwerben können, gleichviel für wen der Erwerb geschehen soll, so sind solche Muthungen zum Erwerbe von Bergwerken überhaupt nicht geeignet, folglich unzulässig und unwirksam.

„War nun aber der Cammerdirector v. L. eine zur Muthung unfähige Person, so konnte er auch nicht als Stellvertreter, Mandatar, negotiorum gestor für dritte Personen ein ihm geradezu verbotenes Geschäft vornehmen; es war also die von ihm durch das Telegramm vom 30. Juni 1869 vorgenommene Muthung ein nichtiger Rechtsact, und es bleibt nur die Frage, welche Wirkung die Ratihabition durch die Vollmacht vom 5. Juni 1870 (siehe oben S. 19) hatte. Es ist nun zwar richtig, wenn auch in der Theorie bestritten, daß die Genehmigung sogar unerlaubter Handlungen civile Wirksamkeit habe. Wenn aber Jemand für einen Dritten eine Handlung mit rechtlicher Wirkung gar nicht ausüben kann, so kann eine nochmals von dem Dritten erklärte Uebereinstimmung mit solcher frühern Willenserklärung, oder die sogenannte Genehmigung derselben, nicht als wahre Ratihabition der frühern Willenserklärung angesehen werden, sondern die nunmehrige ist die eigentlich wahre Willenserklärung, und mit dieser können dann auch erst ihre Wirkungen anfangen. Insbesondere darf nicht etwa eine Frist für die Handlung bestehen und solche versäumt sein. Die Frist ist aber versäumt, wenn ein Dritter (der Kläger), bevor die angebliche Ratihabition des Beklagten erfolgt ist, in gesetzlicher Weise gemuthet, mithin bereits Rechte dadurch erworben hatte. — Daß aber die Ratihabition des Beklagten zu der von seinem Vater eingelegten Muthung später erfolgt ist, als am 3. Juli 1869, wo der Kläger Muthung eingelegt hat, ist nicht bezweifelt. Mithin geht die ältere Muthung des Klägers vor.“ — —

In umfänglicher Begründung geht dann das Erkenntniß vom 21. März 1872 dazu über, aus den speciellen bergrechtlichen Gesichtspunkten dem Kläger das Recht seiner Muthung gegenüber dem Anspruche des Beklagten zu vindiciren.

Zunächst unter II. wird an der Entscheidung des Kreisgerichts gerügt, daß dieselbe die Ansprüche der Parteien nicht vom Gesichtspunkt des Finder-Rechts aus in Erörterung gezogen habe, da in diesem Verhältnisse eigentlich die rechtliche Grundlage zur Prioritätsfrage gelegen sei, — bei dem

*) Hahn, Berggesetz nebst Motiven, S. 344.
**) Zerrenner, Lehrbuch des deutschen Bergrechts, Gotha 1862, I. §. 42; II. §. 92. S. 210.

Vorrechte, welches schon das gemeine deutsche Bergrecht,*) dann die braunschweigische Bergordnung von 1593, wie jetzt §. 25 B. G. (s. oben S. 18) insbesondere demjenigen, welcher durch Schürfarbeiten ein Mineral entdeckt, als dem Finder vor anderen eingelegten Muthungen gewähre. Sehe man nun den Streitfall an auf die gesetzlichen Voraussetzungen des Finderrechts, so sei Folgendes von Erheblichkeit:

a) da die Handlung des Finders auf die Entdeckung des Minerals in seiner natürlichen Ablagerung definirt werde, so könnten Ablagerungen von Erzen, die durch Menschenhände gewonnen worden, nicht als muthungsfähiger Fund gelten, wie denn auch Halden eines frühern Bergbaues nicht selbst den Gegenstand von Muthungen oder Verleihungen bildeten. Finden bedeute wie im Civilrecht die Besitznahme von herrenlosen Sachen, so im Bergrecht die von noch unverliehenen Mineralablagerungen. Solche sei vom Kläger unbestritten vorgenommen, vom abwesend gewesenen Verklagten nicht einmal behauptet. b) die bei dem Kläger wirklich begründete körperliche Apprehension der Lagerstätte, womit sich das Finderrecht erst vollende, könne nicht ersetzt werden durch historische Gewißheit, geognostische Schlußfolgerungen u. s., sodaß die Sachuntersuchung vom 3. Aug. 1869 (s. oben S. 14) für den Beklagten ergebnißlos erscheine. — c) die Möglichkeit wirklicher Besitznahme der betr. Lagerstätte, und damit der Geltendmachung des Finderrechts, sei bedingt durch deren Entblößung und Zugänglichkeit im Augenblicke des Fundes,**) welche nach dem Protocoll vom 3. August 1869 für den Beklagten, weil der von ihm bez. Stollen zur Zeit verstürzt war, gar nicht stattfinden konnte. — d) dieselbe Bewandtniß habe es mit der ebenso wesentlichen Voraussetzung des Bewußtseins vom Vorhandensein der entdeckten Mineral-Ablagerung, welches dem Kläger aus dem Ergebniß seiner Schürfarbeiten erwuchs, während es natürlich dem abwesenden Beklagten abging; — die ganze hieraus für den Fragefall zu ziehende Schlußfolge finde aber ihre Bestätigung, wenn man e) die civilrechtlichen Grundsätze über den Besitzerwerb durch Stellvertreter darauf anwende. — Insbesondere könne, f) ein zufälliges Finden, wie das hier Seitens des Verklagten nur constatirte von Schwefelkies, welcher auf Veranlassung Egestorff's gefördert war, keinen eigentlichen bergmännischen Fund begründen, — bei welchem übrigens g) die Frage der Erstigkeit trotz allen Zweifeln nicht im Verwaltungs-, sondern im Rechtswege zu entscheiden stehe. — Da nun endlich h) nach dem §. 25 B. G. auch derjenige, welcher auf eigenem Grund und Boden oder im eigenen Grubengebäude ein Mineral entdeckte, als Finder Muthung einzulegen habe, so mußte der Verklagte, sofern er als Bergwerkbesitzer der verlassenen Egestorff'schen Steinkohlenfelder auf den bez. Schwefelkies daselbst Rechte als Finder geltend machen wollte, wie jeder andere Finder den sämmtlichen vorerwähnten Erfordernissen genügt haben, andernfalls dem in jeder Beziehung als ächten Finder constatirten Kläger mit seinem Anspruche auf Muthung zurückstehen.

---

*) Das Erkenntniß nimmt hier, neben Weiske, Rechtslexikon, I., S. 945, in Bezug die Rechtssprüchwörter: „der erste Finder der erste Muthe," — „des Finders Recht ist die Fundgrube."

**) Hier wie an anderen wichtigeren Punkten seiner Entwickelung ist von dem Erkenntnisse besonders Klostermann, Lehrbuch des preuß. Bergrechts, 1871, angezogen.

Das Erkenntniß begründet dann, unter III. eingänglicher die ja auch vom vorigen Richter vertretene Anschauung, daß des Verklagten Muthung, als auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks gerichtet, nach §§. 15, 17 B. G. sich nicht aufrecht erhalten lasse, weil dafür die Identität des neuerlich gemutheten Minerals mit demjenigen, auf welches der frühere Betrieb von Rechtswegen gegangen, vorauszusetzen sei. Spreche für diese Auslegung des §. 17 schon der Wortausdruck (insbesondere im Abs. 2 der Satz, daß das Mineral nicht gänzlich abgebaut sein dürfte), so noch mehr die Erwägung, daß mehr Rechte, als Egestorff auf das ihm zum Steinkohlenbetrieb verliehene Bergwerkseigenthum gehabt, auch sein Nachfolger in das von ihm verlassene Bergwerk nicht beanspruchen könnte; während im ungünstigsten Falle hier wiederum der §. 25 B. G. Platz greife, wonach auch demjenigen, der durch ordnungsmäßige Schürfarbeiten in den Feldern fremder Bergwerke ein Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckte, vor Anderen das Vorrecht des Finders zustehe. — In Betreff der Zuständigkeiten des Verklagten zum gemeinschaftlichen Abbau des Schwefelkieses mit den Steinkohlen seines verliehenen Feldes Coppengrave, — auf welche derselbe sich bei der mündlichen Verhandlung nach §. 57 B. G. berufen hatte,*) — erkannte der Berufungsrichter unter V. des Erkenntnisses noch dahin: daß das Vorhandensein des im geb. §. 57 geforderten Zusammenhanges der betr. Mineralien von demjenigen, welcher solche Zuständigkeiten daraus herleite, bewiesen werden müsse. Dies könne der Natur der Sache nach nur mittelst einer (für die Gerichte präjudiciellen) Entscheidung der Frage durch die Bergbehörde, und zwar in der Art geschehen, daß, wer sich als Kläger oder Beklagter auf §. 57 B. G. berufe und Rechte daraus herleiten wolle, zugleich mit der Klage oder Einrede die bereits erfolgte Entscheidung der Bergbehörde über den behaupteten Zusammenhang der Mineralien beizubringen habe; während die vorliegende einfache Angabe, es bestehe der bezeichnete Zusammenhang, sich bis auf Weiteres der gerichtlichen Cognition entziehe.

Die Entscheidung des Obergerichts, Dritten Senats, ging hiernach wörtlich dahin: daß das angefochtene Erkenntniß des Kreisgerichts Holzminden, sofern darin erkannt worden: daß die Muthung „Coppengrave" des Beklagten, präsentirt am 30. Juni 1869, der Muthung „Braunschweig" des Klägers, präsentirt am 3. Juli d. J., als die ältere vorgehe u. s., — wieder aufgehoben und statt dessen erkannt werde: daß dem Kläger als erstem Finder das Vorrecht seiner am 3. Juli 1869 eingelegten Muthung „Braunschweig" vor der als ungültig zu erachtenden Muthung des Beklagten zustehe, demnach dem Kläger die beantragte Verleihung von Bergwerkseigenthum auf Schwefelkies zu ertheilen, dem Beklagten dagegen solche Muthung zu versagen sei, — unter des Letztern Verurtheilung zur Erstattung von Schäden und Kosten an den Kläger.

*) Vergl. oben S. 16.

Hätte man erwarten dürfen, daß nach dieser so einleuchtenden Entscheidung der Cammerdirector v. Löhneysen — der ja nach der mitgetheilten Vollmacht (s. oben S. 19) für seinen Sohn, den muthenden Rittmeister, auch diesen Proceß instruirte und führte — sich beruhigen und dem Erkenntnisse nachleben würde? — Nach dem braunschweigischen Proceßgesetz stand ihm noch der Weg an den Ersten Senat des Obergerichts, mit dem Rechtsmittel der Revision, offen. In der That beschritt er diese Instanz, mit ausführlicher Darlegung seiner Beschwerden durch die proceßordnungsmäßige Einführungsschrift. Sein Anwalt griff in derselben zunächst darauf zurück:

I. daß der Cammerdirector gar nicht zu denjenigen Beamten gehöre, welchen §. 197 B. G. die Erwerbung von Bergwerken durch Muthung verbiete, weil Wortlaut und Sinn dies nur auf die Bezirksbeamten beziehen lasse. Am wenigsten seien hierauf die Motive des preußischen Berggesetzes zutreffend, indem danach nur den Bergbeamten selbst oder durch ihre nächsten Angehörigen Muthungen einzulegen, keineswegs aber für Andere zu muthen verboten sein solle. M. a. W.: der §. 197, welcher strict, nicht ausdehnend zu interpretiren, entziehe den Bergbeamten nicht die Fähigkeit zu muthen, sondern nur die, durch Muthung zu erwerben; sodaß ihnen nicht nur Bergwerkseigenthum auf andere Rechtstitel zu erlangen gestattet sei, sondern auch zu muthen, sofern damit kein Eigenthum erworben werden wolle. Würde doch, nach der Consequenz des vorigen Erkenntnisses, auch der Staat, wenn er muthen wollte, dazu der Bergbeamten sich nicht bedienen können; was sicher nicht zu behaupten stehe!*) — Irrig sei auch die Annahme des Berufungsrichters, daß die Ratihabitation einer durch einen unfähigen Stellvertreter vorgenommenen Handlung nicht auf die Zeit dieser Handlung zurückbezogen werden könne; die Richtigkeit dieses Satzes beschränke sich auf solche Fälle, wo zur Zeit der Handlung der dominus negotii unfähig war, wogegen im vorliegenden Falle dieser Geschäftsherr, der Verklagte, von unzweifelhafter Befähigung zu der fraglichen Erwerbung war, höchstens der Stellvertreter als unfähig dazu erachtet

*) Die Revisionsschrift berief sich in dieser Richtung auf eine Vorentscheidung des Obertribunals in Berlin vom 29. Juni 1870, in welchem sich hauptsächlich Folgendes ausgeführt findet:

Die Aufstellung des Rechtssatzes: ein Bergbeamter des Staates könne in seinem Verwaltungsbezirke überhaupt nicht, also weder für sich noch für Andere (Auftraggeber u. s. w.) Bergrechte durch Muthung erwerben, — beruhe auf einem Mißverständnisse des §. 195. Nach dem Rechtsgrunde der bez. Bestimmung, welcher in der Collision zwischen den Pflichten eines Bergbeamten und dem für solchen aus dem eigenen Besitz von Bergwerken oder Bergwerksantheilen entstehenden Vermögens-Interesse zu erblicken, sowie ohne den Worten Zwang anzuthun, könne derselben nur der Zweck, die eigene Erwerbung von Bergwerken oder Küxen durch Muthung Seitens der Bergbeamten zu verhindern, unterstellt, dieselbe also nicht dahin verstanden werden, daß Bergbeamte nicht auch für andere Personen in deren Namen und Auftrage sollten Muthung einlegen können. Die Ausdehnung der Bestimmung auf die Vermittelung des Erwerbs von Bergwerkseigenthum erscheine um so unstatthafter, als die Bestimmung ohnedies sich als singuläre Ausnahme von der gesetzlichen Freiheit des Eigenthumserwerbs darstelle. Auch habe nach den Regierungsmotiven nur der unmittelbare Erwerb von Bergwerkseigenthum den Bergbeamten unbedingt versagt werden sollen; es trete diese Intention aus dem Gesetze selbst, wenn man die Absätze 1) und 2) des Paragraphen gegen einander halte, deutlich hervor, und sie könne nur auf Erwerb von Bergwerkseigenthum für eigene Rechnung bezogen werden. Indem ferner der §. 195 im 2. Absatz verordne, „zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Handelsministers erforderlich", lasse er klar erkennen, daß der Gegensatz zu denjenigen Erwerbungen, von welchen er spricht, die Erwerbungen von Todes wegen bilden. In den Motiven werde dies noch besonders hervorgehoben. Erwerbungen von Todes wegen und Auftragsgeschäfte stehen sich aber nicht gegenüber, sondern nur die ersteren und Erwerbungen unter Lebenden für eigene Rechnung u. s. f.

werden könnte. Daß aber, wenn Letzteres der Fall, die Ratihabitation nicht rückwärts wirksam sei, stehe durchaus nicht fest im Recht.

II. Die Auffassung des vorigen Erkenntnisses vom §. 25 B. G. sei eine unrichtige. Der Finder habe ein Vorrecht nicht vor allen anderen, sondern nur von denjenigen Muthungen, die in der Zeit zwischen seinem Funde und der Einlegung seiner Muthung zur Präsentation gelangt. Hier datire nun der Fund des Klägers vom 2. Juli 1869, also um drei Tage später, als die Muthung des Verklagten, die schon am 30. Juni d. J. eingelegt worden. — Durchaus willkürlich seien auf der andern Seite die an den Fund und die Fundesconstatirung des Verklagten gesetzten Ausstellungen, namentlich, daß dafür körperliche Apprehension erfordert werde. Zwar genüge es nicht an wissenschaftlichen Conjecturen, wohl aber, wenn zu irgend einer Zeit von irgend wem das Mineral aus seiner natürlichen Ablagerung vorgefunden, und dies bei der Sachuntersuchung irgendwie nachgewiesen sei. Diese Frage sei aber als rein technisch der richterlichen Beurtheilung entzogen. Eben die Autorität des vorigen Erkenntnisses (Klostermann, Lehrb. d. Bergr. 1871, S. 99), lassen es von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, durch welche Beweismittel die Existenz des Fundes darzuthun, z. B. auch, ob das amtliche Untersuchungs-Protocoll betreffs einer frühern Muthung dazu dienlich sei. Ebenso sei in einem Recursbescheide des preußischen Handelsministers, vom 21. April 1871, klar ausgesprochen: daß die Rechtsgültigkeit der Muthung die vom Muthenden durch eigene Hand herbeigeführte Entdeckung des gemutheten Minerals, das hierdurch erworbene eigentliche Finderrecht, nicht zur Voraussetzung habe, sowie daß der Nachweis der Fündigkeit durch jederlei gesetzliche Beweismittel, auch durch Urkunden über amtliche Constatirung des — vom Muthenden selbst oder von einem Dritten gemachten — Fundes erbracht werden könne. Das Bewußtsein des gemachten Fundes müsse allerdings bei der Muthung desselben begründet sein, es genüge aber auch solche Begründung im Bewußtsein des Stellvertreters, wenn man hierbei Stellvertretung überhaupt zugelassen habe.

Die Beschwerdegründe III. und IV. des Verklagten bezogen sich auf die Auslegung, welche die §§. 17 und 57 des Berggesetzes in der Berufungsinstanz gefunden hatten. Bei ersterem komme es nicht darauf an, ob das Mineral eines verlassenen Bergwerks, auf welches vom Verklagten gemuthet worden, dem frühern Bergeigenthümer rechtlich beliehen gewesen, sondern nur, ob er es bergmännisch gewonnen gehabt, sodaß unter dem Ausdruck im Abs. 2 des erstgd. Paragraphen, „das Mineral" zu verstehen sei dasjenige, welches eben gemuthet werde. In dieser Hinsicht hätte also eine Muthung wirksam vom Beklagten angebracht werden können, bis der Kläger, am 2. Juli 1869, sein Finderrecht nach §. 25 B. G. erworben. — Dagegen hätte hier, in Ansehung des §. 57 B. G., die vom vorigen Richter vermißte Entscheidung der Bergbehörde in Betreff der gemeinschaftlichen Gewinnung der zweierlei Mineralien noch gar nicht ergehen können, da eine Collision hier erst eintrete in dem Augenblick, wo gegen den in der Administrativ-Instanz festgestellten Vorzug des Verklagten rechtskräftig entschieden würde, daß gleichwohl die Muthung des Klägers die ältere sei. Da nun diese Frage der richterlichen Erkenntniß sich entziehe, so könne auf

allen Fall auch hier nicht dahin entschieden werden, daß dem Kläger die beantragte Verleihung zu ertheilen sei, sondern höchstens würde der Vorzug der Muthung anerkannt werden können, dagegen die Verleihung davon abhängig bleiben müssen, ob die Bergbehörde die gemeinschaftliche Gewinnung für nöthig erachte oder nicht.

Demgemäß richtete der Verklagte seine Anträge an das Revisionsgericht dahin: nach Aufhebung des Erkenntnisses des Herzoglichen Obergerichts, Dritten Senats, den Entscheidungssatz des Erkenntnisses des Kreisgerichts Holzminden vom 18. December 1871 wieder herzustellen, — eventuell die Entscheidung der Bergbehörde in Gemäßheit des §. 57 B. G. vorzubehalten. —

Nach stattgehabter mündlicher Verhandlung erging nun das End-Erkenntniß des Ersten Senats des Herzoglichen Obergerichts zu Wolfenbüttel unterm 12. Juli 1872 in der nachfolgenden Gestalt.

I. „Die Fragen, ob nicht a) die Einrede der Simulation, rücksichtlich der vom Beklagten dem Cammerdirector von Löhneysen ausgestellten Vollmacht, genügend begründet und durch Eid erweislich, — und b) die am 12. Juli 1869 Namens des Beklagten abgegebene Erklärung, daß unter dem durch Telegramm vom 30. Juni 1869 begehrten Schwefel Schwefelkies verstanden sei, als neue Muthung betrachtet werden müsse, weil §. 1 B. G. zwar unter dem Gattungsbegriffe Schwefel zwei Arten, gediegen und als Erz, begreife, jedoch Schwefelkies nicht mit Schwefelerz, sondern mit Vitriolerz, Eisenkies oder einem andern in §. 1 als besondere Gattung aufgeführten Mineral-Vorkommen gleichbedeutend sei, — sind zwar keineswegs ohne Weiteres zu verneinen, können aber dahingestellt bleiben, weil schon aus anderen Gründen die jüngere Muthung des Klägers vom 3. Juli 1869 der älteren des Beklagten vom 30. Juni dess. J. vorgezogen werden muß; obgleich kein Zweifel ist, daß die Erstigkeit einer Muthung nicht von der früheren Eintragung im Muthungs-Register, sondern vom frühern Präsentatum der Bergbehörde abhängt."

II. „Um Widerstreit zwischen den Amtspflichten und den Privatinteressen der Bergbeamten zu vermeiden, gebot die Bergordnung Heinrich des Jüngeren vom Jahre 1555 im Art. 5:

> „Es sollen auch der Oberhauptmann und Oberbergmeister und Bergvogt, zu Abwendung mancherlei Argwönigkeit, so daraus folgen mag, in Zeit derselben ihrer Amt, auf unseren Bergwerken kein Bergtheil haben, auch in keinem verborgenen Schein Nutzes davon gewarten" 2c.

Zu demselben Zwecke bestimmt der dem §. 195 des Preuß. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 fast wörtlich gleichlautende §. 197 unseres Berggesetzes vom 15. April 1867:

> „Die Bergbeamten des Staats, deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder können im Verwaltungsbezirke des Ersteren durch Muthung keine Bergwerke oder Antheile daran erwerben."
>
> „Zu solchen Erwerbungen durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich."

Dieses Verbot hatte auch in Preußen früher eine größere Ausdehnung. Erst die Gesetzgebung vom Jahre 1865 beschränkt sich darauf, bloß die ursprünglichen Erwerbungen schlechthin auszuschließen, die abgeleiteten dagegen, je nachdem sie unter Lebenden oder von Todes wegen vor sich gehen, bedingt oder unbedingt zuzulassen. Als Grund führen die Motive an, daß gegenwärtig Collisionen hauptsächlich nur noch bei der unmittelbaren Erwerbung von Bergwerkseigenthum zu befürchten sein würden, wenn dem Bergbeamten gestattet wäre, selbst oder durch seine nächsten Angehörigen innerhalb seines Verwaltungsbezirks Muthungen einzulegen und weiter zu verfolgen. (Vgl. Hahn allgem. Berggesetz für die Preuß. Staaten S. 344.) In der That ist ja auch nicht zu verkennen, daß die Gefahr, den Glauben an die Unparteilichkeit des Beamten wankend zu machen, bei Erwerbungen

von Todes wegen so gut wie gar nicht eintritt und das Erforderniß höherer Genehmigung bei mittelbaren Erwerbungen durch Kauf oder andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden vor etwaigem Mißbrauche der Amtsgewalt hinlänglichen Schutz gewährt.

Gegenstand des Verbots unter den angegebenen Voraussetzungen ist hiernach nicht sowohl das Haben, als das Erwerben von Bergwerkseigenthum. Das Haben zufolge ursprünglichen Erwerbs ist nicht verschieden vom Haben auf Grund abgeleiteten Erwerbs, sei es von Todes wegen, sei es durch Geschäfte unter Lebenden. Mannigfaltig sind nur die Erwerbsarten, so daß deren einige erlaubt, andere verboten sein können. Demgemäß untersagt das Gesetz den Bergbeamten innerhalb ihres Bezirks nicht wie die Bergordnung von 1555 Bergwerke zu besitzen, sondern durch Muthung Bergwerke zu *erwerben*, und verlangt ebenso die Genehmigung des H. Staatsministeriums nur zu den *Erwerbungen* durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden.

Aber auch bei jeder einzelnen Erwerbsart sind wieder als Ursache und Wirkung zu unterscheiden das Thun und als dessen abgelagertes objectives Ereigniß die That, die Handlung und der Erfolg, die Geschäftsverrichtung und was aus ihr hervorgeht. Fragt man nun weiter, welchen dieser beiden Bestandtheile das Verbot vornehmlich im Auge habe, so kann auch darüber die Antwort nicht zweifelhaft sein. Offenbar hat nicht erst dem Erfolge, der That, dem Erwerbe von Ansprüchen auf Verleihung (B. G. §. 23), sondern schon dem Thun, der Handlung, dem Begehren und Ansuchen um Verleihung des Bergwerkseigenthums (B. G. §. 13) entgegengewirkt werden sollen. Als Zweck des Verbots, Bergwerke durch Muthung zu erwerben, nennen deshalb die Motive geradezu die Verhütung, *Muthung einzulegen und zu verfolgen*. (Vgl. *Zerrenner* Bergrecht §. 42. S. 93 f.) Daraus folgt schon nach der Rechtsregel: Quod alicui suo non licet nomine, nec alieno licebit (reg. 67. in VI. de reg. jur. 5. 12), daß ein Bergbeamter des Staats innerhalb seines Bezirks ebensowenig für Andere, als für sich durch Muthung Bergwerke erwerben kann. Denn Stellvertretung ist die Verrichtung fremder, lediglich den Geschäftsherrn treffender Rechtsgeschäfte. „Der Stellvertreter bleibt also" — nach *Brinz* Pand. Bd. II. S. 1594 f. — „dem Rechtsgeschäfte, was dessen Wirkung anlangt, fremd; nur die Verrichtung desselben ist sein; was aus ihm entspringt, Erwerb oder Verlust, ist des Geschäftsherrn, und zwar unmittelbar, vollständig, ausschließlich." Zwischen dem Stellvertreter und dem Vertretenen erfolgt eine Zerlegung des Einen Geschäfts in Ursache und Wirkung oder was insbesondere den durch Muthung sich vollziehenden Erwerb von Verleihungsansprüchen anbetrifft, eine Trennung des Erwerbs von der Muthung, des Erfolgs von der Handlung. Die Fähigkeit zum Erwerbe bemißt sich selbstverständlich nach der Person des Vertretenen, welcher die Wirkung erfahren soll, die Fähigkeit zur Handlung dagegen nach der Person des Stellvertreters, welcher für jenen das Geschäft vorzunehmen, also nicht bloß gedanken- und willenlos mechanische Thätigkeit zu entfalten, sondern zu überlegen, zu beschließen, juristisch auszuführen hat. Daher bleibt die Handlung des Stellvertreters auch für den Geschäftsherrn wirkungslos, wenn ihr natürliche Mängel anhaften, wie Unfreiheit, Bewußtlosigkeit, Irrthum (vgl. *Brinz* a. a. O. S. 1611 f.; *Ihering* Jahrb. f. Dogm. I. S. 289 f.); ebendaher muß sie in demselben Umfange versagen, wenn ihr rechtlich Nichtigkeit gedroht ist. Das Letztere trifft zu bei jedem gesetzlichen Verbote, mag demselben offen oder verhohlen zuwider gehandelt werden (L. 5. C. de legib. I. 14; L. 29. L. 30. D. eod. I. 3; reg. 64 in VI. 5. 12). Mithin setzt der §. 197 des B. G. jeden Bergbeamten des Staats schlechthin außer Stand, nicht bloß für sich, sondern auch für Andere im Bereiche seiner Verwaltung Bergwerke zu muthen. Beruhet doch sogar die Erstreckung des Verbots auf Hauskinder und Ehefrauen der im Staatsdienst angestellten Bergbeamten vorzugsweise auf der Erwägung, daß der Beamte nur zu leicht der Versuchung erliegen werde, aus natürlicher Fürsorge für jene abhängigen, ihm auf's Engste verbundenen Schutzbefohlenen versteckt auch dann einzutreten, wenn sie äußerlich selbst zu handeln scheinen.

Die H. Cammer, Direction der Bergwerke, besorgt die Centralverwaltung des Bergwesens im Lande (Ges. v. 12. Octbr. 1832 (Nr. 28) §. 11; Gesetz vom 19. März 1850 (Nr. 10) §. 6; Berggesetz vom 15. April 1867 (Nr. 20) §. 190 ff.). Jedes Mitglied dieser Behörde ist daher ein Bergbeamter des Staats, dessen Verwaltungsbezirk das ganze Herzogthum umfaßt. Der Vater des Beklagten führt als Cammerdirector den Vorsitz in jener Abtheilung der H. Cammer, ist also gesetzlich behindert, innerhalb der Grenzen des Herzogthums auf irgend ein Mineralvor-

kommen wie im eigenen, so in fremdem Namen giltig Muthungen einzulegen oder weiter zu verfolgen. Aus diesem Grunde ist die vom Cammerdirector v. L. Namens des Beklagten am 30. Juni 1869 überreichte Muthung Coppengrave auf Schwefel oder Schwefelkies im Mühlensiefe bei Coppengrave und jeder von demselben in dem über die Muthung eröffneten Administrativverfahren für den Beklagten weiter unternommene Schritt ohne Rechtsbestand und Wirksamkeit, mag alles vom Beklagten wie immer vorgängig oder nachträglich genehmigt worden sein.

Die entgegengesetzte Auffassung, welche das vom Beklagten angezogene Erkenntniß des Königl. Preuß. Obertribunals vom 29. Juni 1870 zu vertheidigen scheint, um nicht auch dem Staate den Erwerb von Bergwerkseigenthum durch Muthungen seiner Beamten versagen zu müssen, verwechselt Regel und Ausnahme und öffnet der Umgehung des Gesetzes Thür und Thor. Allerdings sind Bergbeamte, sofern sie dem Staat bei der Erwerbung von Bergwerkseigenthum und bei Verfügungen über dasselbe durch Consolidation, Austausch und Theilung, sei es dem Grundeigenthümer und dritten Betheiligten oder der Bergbehörde gegenüber, zu vertreten haben, vom Verbote ausgenommen (B. G. §. 2). Allein diese Ausnahme ist nur dazu angethan, die Regel zu bestätigen. Zur Vermeidung von Collisionen ist die Vertretungsermächtigung ausdrücklich auf die „geeigneten Verwaltungsbehörden, wie Bergbaures p. Salinen-Administration, Oberhütten-Inspection u. s. w. beschränkt und der H. Cammer, Direction der Bergwerke, welche alle aus der Berghoheit abzuleitenden Rechte des Staats wahrzunehmen hatte (B. G. §. 190 ff.) als einer ungeeigneten Behörde vorenthalten worden, ohne Zweifel, weil die Vertretung des Fiscus allenfalls mit den Geschäften jener Beamten, nicht aber mit dem Wirkungskreise der H. Cammer vereinbar erachtet wird. Nimmermehr rechtfertigt also diese aus dem Zwange der Verhältnisse sich leicht erklärende Ausnahme den Schluß, daß der §. 197 des B. G. den Bergbeamten überhaupt nur für sich, nicht auch für Andere Bergwerke zu muthen untersage. Oder glaubt man wirklich, daß eine solche, der Rechtsregel: Cum quid prohibetur, prohibentur omnia, quae sequuntur ex illo (reg. 39. in VI. de reg. iur. 5. 12) widerstreitende Auslegung den Zweck des Verbots, den Bergbeamten des Staats das öffentliche Vertrauen zu erhalten, nicht in vielen wichtigen Fällen völlig vereiteln werde? Um sich vom Gegentheil zu überzeugen, werfe man nur einen Blick in die Acten der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, welche in zwei Heften combinirt sind.

Laut des ersten Heftes (Schwefelkiesmuthungen bei Coppengrave betr.) hat der Cammerdirector v. L. am 30. Juni 1869 für den Beklagten durch Telegramm auf Schwefel gemuthet, am 12. Juli die Muthung als eine Muthung auf Schwefelkies erläutert, am 27. Juli den Situations-Riß eingereicht und zu seiner Legitimation auf die General-Vollmacht des Beklagten d. d. Wien 3. Juli sich bezogen, welche am 7. dess. Mts. zu den Acten die Steinkohlenmuthung Coppengrave betr. in beglaubigter Abschrift übergeben worden ist; — am 1./3. August dess. J. an den Bergmeister T. zu dem behuf der Fundesconstatirung auf den 3. August angesetzten Localtermin seinen Sohn Heinrich v. L. zu Brunkensen substituirt; — darauf nach Aehnlichkeit der Handschrift zu urtheilen auf den beiden Berichten des Bergmeisters T. vom 10. August über die Beschaffenheit des vom Beklagten gemutheten Schwefelkiesfundes bei Coppengrave, beziehungsweise über den vom Kläger begehrten Schwefelkiesfund daselbst, theils dem Satze „ob die Einrede begründet ist, nach welcher Jemand, der auf ein verlassenes Bergwerk gemuthet, damit nicht zugleich auch auf ein anderes in demselben Bezirke vorkommendes, dem frühern Besitzer nicht verliehenes Erzvorkommen muthen und damit fündig geworden sein kann, erlaube ich mir reiferem Ermessen anheim zu geben" — nach Unterstreichung der Worte „in demselben Bezirk vorkommendes" die Randbemerkung „NB das verlassene Bergwerk, auf welches die Steinkohlen-Muthung eingelegt wurde, ist nicht dasselbe, auf welches die Schwefelkiesmuthung sich begründet, sondern ein anderes", — theils dem Erachten, daß die Angabe, des Klägers Schurf habe ein taubes Mittel zwischen Schwefelkies und Kohle von 6 Fuß Mächtigkeit durchsunken, trotz der Zeugen, welche im verstürzten Egestorff'schen Stollen nur über ein 3 bis 4 Fuß mächtiges Zwischenmittel Auskunft geben, richtig sei, „weil Löhr's Schurf im Hangenden der Ablagerung von demjenigen Punkt steht, wo der Anbruch des Rittmeisters v. L. im verbrochenen Stollen sich finden soll, und das sehr flache Einfallen des Kieses im Verhältnisse zu der darunter liegenden

stärker einfallenden Kohle den saigeren Abstand beider Ablagerungen und somit das Stärker-Werden des Zwischenmittels mit jedem Fortschreiten in die Tiefe bedingt" — die Randbemerkung „das ist ein Irrthum, beides sind Lager und müssen parallel fallen und streichen" ohne Namensunterschrift mit Bleistift beigefügt; — die unter diesen Bericht gesetzte Verfügung der H. Cammer, Direction der Bergwerke, vom 24. August 1869 „mit Nr. 1258 bis zur weitern Entscheidung auf die Steinkohlenmuthung innerhalb des gleichen Bezirks ad acta" und das an die Gebrüder Koch zur Karlshütte gerichtete Schreiben vom 30. dess. Mts., welches dieselben benachrichtigt, daß in dem ihnen zufolge Vertrags vom 26. Septbr. 1867 zustehenden Eisensteinfelde vom Kläger und vom Beklagten Muthungen auf Schwefelkies eingelegt seien, und falls sie auf Grund des §. 57 des Berggesetzes ein Vorrecht zum Muthen durch rechtzeitige Einlegung einer Muthung in Anspruch nehmen wollten, die berg-technischen und polizeilichen Gründe, aus welchen nach ihrer Ansicht der Schwefelkies und der Eisenstein gemeinschaftlich gewonnen werden müssen, zu erörtern sein würden, als Vorsitzender des Collegiums mit signirt; — auf zwei Eingaben des Klägers vom 4. und 18. Novbr. 1869, deren eine die besseren Anrechte des Klägers auf das zwischen ihm und dem Beklagten streitige Schwefelkiesfeld darzulegen sucht, und deren andere um Anberaumung des Schlußtermins bittet, das Präsentatum signirt; — auf der von den Cammerräthen M. und v. St. signirten Verfügung der Bergdirection vom 24. Novbr. 1869, welche das letztere Ersuchen ablehnt, mit Bleistift am Rande bemerkt „ohne meine Signatur abzusenden;" — auf dem Beförderungsgesuch des Klägers vom 26. Novbr. dess. J. das Präsentatum und mit den Cammerräthen M. und v. St. die vom Collegium am 30. dess. Mts. abgegebene Verfügung „ad acta" signirt; — auf einem Beschluß des Herzogl. Staatsministeriums vom 16. Decbr. 1869, welches über einen Recurs des Klägers, dessen Muthungen auf Schwefelkies betr., von der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, Bericht fordert, das Präsentatum signirt und muthmaßlich mit Bezug auf den zu erstattenden, auch am 21. dess. Mts. wirklich erstatteten und nur von den Cammerräthen M. und v. St. signirten Bericht in den Acten unterm 20. Decbr. bemerkt „wegen des collidirenden Interesses meines Sohnes enthalte ich mich der Theilnahme an der Berathung dieser Angelegenheit und mögte nur in formeller Hinsicht dem Herrn Referenten anheimstellen, über dieselbe im Collegium vorzutragen, ich werde deshalb an der Sitzung morgen nicht Theil nehmen;" — das dem Recurse willfahrende Rescript des Herzogl. Staatsministeriums vom 30. Decbr. 1869 mit der Signatur des Präsentatum und den von den Cammerräthen M. und v. St. signirten Erlaß der Bergdirection vom 10. Januar 1870, welcher dem Beklagten die Schlußerklärung über Größe und Begrenzung des Feldes seiner Schwefelkiesmuthungen aufgiebt, am Rande mit der Bleistiftbemerkung versehen „ohne meine Signatur abzulassen;" — auf dem Gesuch des Klägers vom 18. Januar 1870 um Anberaumung des Schlußtermins zur Instruction seiner Schwefelkiesmuthung das Präsentatum signirt; — am 22. Januar 1870 für den Beklagten die Schlußerklärung abgegeben und auf derselben das Präsentatum von demselben Tage signirt; — der ihm selbst für den Beklagten zu behändigenden und von den Cammerräthen M. und v. St. signirten Vorladung des Beklagten vom 24. Januar 1870 zum Instructionstermin auf den 19. Februar die Bemerkung beigefügt „ohne meine Signatur abzusenden;" — auf der den Empfang der Verfügung vom 24. Januar bescheinigenden Eingabe des Klägers vom 31. dess. Mts. das Präsentatum und den ad acta lautenden Collegialbeschluß vom 2. Februar neben den Cammerräthen M. und v. St. signirt; — am 5. Februar 1870 als Vertreter des Beklagten den O. G. Adv. Dr. Aronheim zur Wahrnehmung des auf den 19. dess. Mts. zur Verhandlung zwischen dem Kläger und dem Beklagten angesetzten Termins bevollmächtigt; — am 19. Februar 1870 auf dem zu den Acten überreichten Terminprotocoll von demselben Tage über die zwischen den Vertretern des Klägers und des Beklagten wegen der collidirenden Schwefelkiesmuthungen stattgehabte Verhandlung das Präsentatum signirt; — dem zwischen den Parteien zu Gunsten des Beklagten entscheidenden Beschluß der Bergdirection vom 23. Februar, welcher von den Cammerräthen M. und v. St. und dem Finanzrathe v. St. signirt ist und dem Cammerdirector v. L. behändigt werden sollte, am Rande zwei Bemerkungen beigeschrieben, nemlich einmal am Schluß mit Bleistift und blos signirt „geht ohne

meine Signatur ab," sodann auf der ersten Seite mit Dinte und vollständig unterschrieben die Bescheinigung vom 26. Februar über den Empfang der Ausfertigung des daneben stehenden Beschlusses vom 23. dess. Mts.; — ferner den Erlaß der Bergdirection vom 4. März 1870 an den Kläger, als Vorsitzender des Collegiums nebst den Cammerräthen M. und v. St. signirt; — auf der Recurseinlegung des Klägers gegen den Beschluß vom 23./27. Februar das Präsentatum vom 17. März und neben den Cammerräthen M. und v. St. die ad acta lautende Verfügung signirt; — auf dem Beschlusse des Herzogl. Staatsministeriums vom 21. März 1870, welches über des Klägers Recurs Bericht fordert, das Präsentatum signirt; — der ihm Namens des Beklagten gegen Empfangsbescheinigung zu behändigenden, nur von den Cammerräthen M. und v. St. signirten Verfügung der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, vom 24. März, welche den Beklagten zur Beantwortung des absichtlich ihm mitgetheilten klägerischen Recurses auffordert, sowohl die Bleistiftbemerkung „ohne meine Signatur abzusenden," als die mit Dinte und vollständig unterschriebene Empfangsbescheinigung vom 28. März beigefügt; — auf dem Beschlusse des Herzogl. Staatsministeriums vom 20./30. März, welcher einen Nachtrag zum Recurs des Klägers der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, zur Berücksichtigung bei dem über den Recurs zu erstattenden Bericht mittheilt, das Präsentatum signirt und der ihm Namens des Beklagten zu behändigenden und von den Cammerräthen M. und v. St. signirten Verfügung der Bergdirection vom 31. März, welche den Nachtrag des Recurses dem Beklagten in Abschrift zur Berücksichtigung zufertigt, die Bleistiftbemerkung beigesetzt „ohne meine Signatur"; — auf der durch den Dr. Aronheim als von ihm substituirten Vertreter des Beklagten mit der Bitte um Restitution gegen etwaige Frist-Versäumniß eingereichten Begleitschrift der Beantwortung des klägerischen Recurses vom 25. April das Präsentatum signirt; den von der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke an das Herzogl. Staatsministerium wegen des klägerischen Recurses am 9. Mai 1870 erstatteten und von den Cammerräthen M. und v. St. auch dem Finanzrathe v. St. signirten Bericht mit der Bleistiftbemerkung versehen „ohne meine Signatur und Unterschrift abzusenden"; — auf dem Rescript des Herzogl. Staatsministeriums vom 21./23. Mai, welches die Bergdirection beauftragt, dem Cammerdirector v. L. die Beibringung einer ihn besser als die producirte Ermächtigung vom 3. Juli 1869 legitimirenden Vollmacht des Beklagten aufzugeben, das Präsentatum signirt; — nach der Handschrift zu urtheilen, die auf ihn lautende Vollmacht und Ratihabition, welche der Beklagte am 5. Juni 1870 zu Wien unterschrieben und das k. k. Garnisons-Auditorat daselbst am 8. dess. Mts. beglaubigt hat, entworfen und dieselbe sodann mittelst der Eingabe vom 17. dess. Mts. für den Beklagten der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, überreicht, auch auf dieser Eingabe das Präsentatum von demselben Tage signirt; während jenes Collegium der Anweisung des Herzogl. Staatsministeriums gemäß dem Beklagten durch eine für ihn dem Cammerdirector v. L. behändigte Verfügung vom 15. Juni 1870, welche anfangs vom 31. Mai datirt gewesen war, aufgegeben hatte, unter dem Präjudiz, daß die Muthung von Anfang an ungültig werde, den Mangel der Vollmacht vom 3. Juli 1869 innerhalb einer Woche abzuhelfen; — endlich jedem der beiden von der Bergdirection am 14. Juni 1870 über eine vom Kläger wider den Beklagten wegen eigenmächtiger Gewinnung von Schwefelkies im streitigen Felde angebrachte Beschwerde, und am 18. Juni 1870 bei Einsendung der vom Beklagten überreichten Vollmacht und Ratihabition vom 5./17. Juni an das Herzogl. Staatsministerium erstatteten und außer den Cammerräthen M. und v. St. vom Finanzrathe v. St. signirten Berichten die Randbemerkung beigefügt „ohne meine Signatur und Unterschrift abzulassen"; — auf dem Rescript des Herzogl. Staatsministeriums von 21./24. Juni 1870, welcher die Beschwerde des Klägers der Bergdirection zur Bescheidung überweist, das Präsentatum signirt, dem die Beschwerde des Klägers zurückweisenden, außer von den Cammerräthen M. und v. St. auch dem Finanzrathe v. St. signirten Bescheide der Bergdirection vom 26. Juni 1870 die Bleistiftbemerkung beigeschrieben „ohne meine Signatur abzulassen"; — auf dem abschriftlich der Bergdirection mitgetheilten, dem Kläger ungünstigen Recursbescheide des Herzogl. Staatsministeriums vom 27./30. Juni 1870 das Präsentatum und nebst den

Cammerräthen M. und v. St. den ad acta lautenden Beschluß des Collegiums vom 7. Juli 1870 signirt."

Hiernach hat in der zwischen den Parteien über collirende Schwefelkies-Muthungen vor der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, verhandelten Streitfrage der Cammerdirector v. L. durchweg bald als Vertreter des Beklagten, bald als Mitglied und Vorsitzender des instruirenden und entscheidenden Collegiums gehandelt, auf den Eingaben des Klägers und selbst auf den von ihm oder seinem Substituten für den Beklagten gemachten Eingaben das Präsentatum durch seine Signatur beglaubigt, Verfügungen des Collegiums von scheinbar geringerer Bedeutung auf eigene für den Beklagten gemachte Eingaben und auf Eingaben des Klägers mit beschlossen und signirt, von allen Anträgen und Ausführungen des Klägers, allen Berichten der Bergbeamten, allen Rescripten des H. Staatsministeriums ebenso früh und meistens noch früher, als die übrigen Mitglieder des Collegiums Kunde erhalten, alle Beschlüsse und Verfügungen des Collegiums in ihrer Entstehung und Ausführung zu begleiten und hin und wieder sogar durch Bemerkungen zu instruirenden Schriftstücken, z. B. zu Berichten des Bergmeisters T. vom 10. Aug. 1869 über die Beschaffenheit der beiderseitigen Funde, zu beeinflussen vermocht. So ist der Vertreter des Beklagten in seiner Eigenschaft als Cammerdirector im Stande gewesen, die stete Bekanntschaft mit der vollständigen Sachlage zu des Beklagten Nutzen zu verwerthen, während dem Kläger durch Verfügung des Collegiums vom 15. Septbr. 1869 die Bitte um abschriftliche Mittheilung der Muthungen des Beklagten auf Steinkohlen resp. Schwefelkies vom 25. Mai 1869 und 30. Juni 1869 abgeschlagen wurde, weil sich die Bergbehörde dazu weder verpflichtet, noch befugt erachtete, damit — wie es in einer nachträglichen Bemerkung des Kammerraths v. St. heißt — die Parteien daraus nichts zu ihrem Vortheil entnehmen. So hat die vom Cammerdirector vor allen übrigen Mitgliedern des Collegiums erlangte Einsicht in das Ministerial-Rescript vom 21./23. Mai 1870, welches das Collegium zur Einforderung einer besseren Vollmacht des Beklagten anweiset, dem Vertreter des Beklagten Gelegenheit gegeben, hinsichtlich der zu seinen Händen dem Beklagten erst am 15. Juni 1870 vom Collegium ertheilten Auflage, die bessere Vollmacht binnen einer Woche bei Verlust der Muthung beizubringen, die Erfüllung durch schleunige Entwerfung der Vollmacht und Uebersendung des Entwurfs an den Beklagten dergestalt vorzubereiten, daß die Unterzeichnung und Beglaubigung in Wien schon am 5./8. Juni 1870 vor sich gehen konnte, und der Beklagte die kurze Frist von 8 Tagen vielleicht auch dann inne zu halten vermocht hätte, wenn die Auflage nicht erst — wie geschehen — am 15. Juni 1870, sondern — wie ausweislich des Entwurfs Anfangs beabsichtigt — schon am 31. Mai 1870 erlassen wäre. Der Kläger hätte in ähnlicher Lage nicht schon seit dem 23. Mai 1870, sondern erst seit dem 15. Juni 1870 das Nothwendige besorgen, nicht, wie es dem Vertreter des Beklagten in seiner Eigenschaft als Cammerdirector immerhin, z. B. durch verzögerte Abgabe des Ministerialrescripts an den Referenten, möglich war, einen Aufschub der Auflage bewirken und dadurch den sonst vielleicht drohenden Muthungsverlust vermeiden können. Und wie, wenn der Cammerdirector gleich jeder anderen Eingabe auch eine verspätete und deshalb zur Erhaltung der Muthungsrechte untaugliche Eingabe des Klägers mit der Signatur des Präsentatum versehen hätte? Würde dieses Zeugniß bei der Parteistellung des Beamten auf irgend welchen Glauben Anspruch machen können? Doch wohl ebensowenig als diejenigen Präsentationsatteste, welche der Cammerdirector auf die von ihm selbst oder seinem Substituten in Vertretung des Beklagten angeblich zur rechten Zeit überreichten Schriftstücke zu setzen keinen Anstand genommen hat.

Das zweite Heft der combinirten Cammeracten: Steinkohle-Muthung Coppengrave I. und II. des k. k. Rittmeisters v. L. betr., läßt Aehnliches ersehn.

„Der Kläger Lhr hatte zu andern hier nicht vorliegenden Acten am 14. und 23. Septbr. 1868 zwei Steinkohlenmuthungen „Hedwig" und „Elise" eingelegt, welche sich auf zwei vor dem Dorfe Coppengrave im Bergfreien erschurfte Fundpunkte gründeten und Felder begehrten, die zwar anfangs zum Theil durch ein Egestorff'sches, die Forstorte Kirchstek, Knippenstek und Coppengraver Hude umfassendes, noch nicht ins Freie gefallenes, wenngleich seit längeren Jahren außer Betrieb befindliches Kohlenbergwerk gedeckt, jedoch schon vor definitiver Streckung (B. October, bezw. 3. November 1868) durch einen die

Egestorff'schen Rechte für erloschen erklärenden Beschluß der Bergdirection vom 10. Octbr. 1868 völlig frei geworden waren. In Collision mit diesen Löhr'schen Muthungen überreichte nun der Cammerdirector v. L. als Vertreter des Beklagten ebenfalls am 14. Septbr. 1868, jedoch etwas später als der Kläger, eine Muthung auf Steinkohlen in der Feldmark Coppengrave und in den obenanstehenden Forstorten Kirchstek, Knobbenstek und Coppengraver Hude unter der Benennung Coppengrave, indem er ohne weitere Aufschlüsse statt Fundpunkts auf das von Egestorff verlassene Bergwerk hinwies und Vollmacht des Beklagten beizubringen vorbehielt. Nichts desto weniger signirte aber auch der Cammerdirector v. L. nebst den Cammerräthen M. und v. St. den ihm für den Beklagten zu behändigenden Erlaß der Bergdirection vom 25. Septbr. 1868, welcher seine Muthung vom 14. dess. Mts. wegen des noch nicht erloschenen Egestorff'schen Bergwerkseigenthums als ungültig zurückwies; — erneuerte sodann am 10. Octbr. dess. J. Nachmittags 5 Uhr für den Beklagten die Muthung dergestalt, daß nunmehr zwei Felder, Coppengrave I. und II., mit zwei verlassenen Egestorff'schen Schachten als Fundpunkten begehrt und eine Vollmacht des Beklagten vom 27./30. Septbr. beigefügt wurde; — signirte nebst den Cammerräthen M. und v. St. den hinsichtlich dieser Eingabe ad acta lautenden Beschluß der Herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, vom 16. October; — signirte ferner als Präsentatum vom 21. October 1868 auf ein Schreiben der Forstdirection vom 16. October, mit welcher ein abschriftlicher Bericht des Forstmeisters B. zu Stadtoldendorf über den Betrieb der Egestorff'schen Steinkohlenbergwerke mitgetheilt wurde; — signirte nebst den Cammerräthen M. und v. St. den ad acta lautenden Collegialbeschluß vom 22. October; — übergab am 13. November dess. J. für den Beklagten ein Schriftstück mit anliegenden Situationsrissen der beiden Felder Coppengrave I. und II., signirte das Präsentatum auf demselben, sowie nebst den Cammerräthen M. und v. St. und dem Finanzrathe v. St. die Verfügung des Collegiums an die Gebrüder Koch zur Karlshütte, worin dieselben als Inhaber eines in denselben Grenzen verliehenen Eisensteinbergwerks aufgefordert wurden, etwaige Muthungsvorrechte auf Grund des §. 57 B. G. geltend zu machen; — signirte das Präsentatum vom 30. Decbr. 1868 auf dem vom Cammerrathe v. St. zu den Acten übergebenen Protocoll, worin er Namens des Beklagten auf Abgabe der Schlußerklärungen über die Muthungen Coppengrave I. und II. verzichtet; — signirte neben den Cammerräthen M. und v. St. zwei Collegialverfügungen vom 31. Decbr. 1868, deren eine ihm selbst für den Beklagten zu behändigende den Beklagten, und deren andere dem Kläger zuzufertigende den Kläger zum Instructionstermin auf den 16. Januar 1869 vorlud und am Schlusse die Bemerkung enthielt: da die Muthungen des Beklagten eingelegt und präsentirt seien, nachdem das Feld in Betreff der Forstorte Kirchstek, Knippenstek und Coppengraver Hude wieder frei war, die Muthungen des Klägers aber erfolgten, als hinsichtlich dieser Forstorte noch Deckung statt fand, so würde das Verfahren wesentlich abgekürzt werden, wenn der Kläger die von ihm begehrten Felder auf Bezirke außerhalb der bez. Forstorte beschränkte; — signirte das Präsentatum vom 8. Januar 1869 auf der vom Kläger über den Empfang der Ladung eingereichten Bescheinigung, übergab als Vertreter des Beklagten am 11. Januar 1869 Nachmittags 3 Uhr eine neue Muthung auf die früher zemutheten Steinkohlenfelder Coppengrave I. und II., indem er die beiden Egestorff'schen Schachte als Fundpunkte benannte, die früher überreichten Risse und Vollmachten anzog, auf die Schlußerklärung verzichtete und den auf den 16 Januar bevorstehenden Termin auf die Verhandlung über die neuen Muthungen zu erstrecken beantragte; — signirte das Präsentatum vom 16. Januar 1869 auf dem Marginal-Schreiben, mit welchem der Cammerrath v. St. das Protokoll von demselben Tage überreichte; — signirte das Präsentatum vom 20. Januar 1869 auf der Eingabe, worin der Kläger die Vorzüge seiner Muthungen vor den Muthungen des Beklagten darzuthun sucht, und fügte dem ihm Namens des Beklagten zu behändigenden, außer von den Cammerräthen M. und v. St. auch vom Finanzrathe v. St. signirten Beschlusse der Bergdirection vom 10. Februar 1869, welcher über die Collision der gedachten Muthungen zu Gunsten des Klägers entschied, th. die signirte Bleistiftbemerkung hinzu „dieses geht ohne meine Signatur ab", th. die vollständig unterschriebene Empfangsbescheinigung vom 13. Februar; — erklärte in einem vom Cammersecretär E. vom 25. Mai 1869

Nachmittags 4 Uhr aufgenommenen Protokoll Namens des Beklagten mit der Bitte um Rückgabe der eingereichten Situationsrisse den Verzicht auf die Muthungen Coppengrave I. und II. und eine neue Muthung auf Steinkohlen in dem Bezirke südlich von Coppengrave zwischen den Feldern des Klägers und der Landesgrenze unter dem Namen Coppengrave mit dem früher zu Coppengrave I. angegebenen verlassenen Egestorff'schen Bergwerke statt Fundpunkts; — signirte auf diesem Protocoll das Präsentatum vom 25. Mai und nebst den Cammerräthen M. und v. St. eine Collegialverfügung vom 1. Juni 1869, welche ihm Namens des Beklagten die zurück erbetenen Situationsrisse zustellt; — verlangte und erhielt am 7. Juli dess. J. ein Exemplar des Risses zur Muthung Coppengrave auf einen Tag zur Einsicht; — versah die vom Kläger am 14. Juni 1869 Morgens 10 Uhr präsentirte Muthung Helene auf das früher Egestorff'sche die Forstorte Kirchstek, Knippenstek und Coppengraver Hude umfassende Steinkohlenfeld mit dem verlassenen Bergwerke statt Fundpunkts bei der Productionsnummer mit seiner Signatur; — überreichte Namens des Beklagten mittelst Eingabe vom 29. Juni 1869 den Situationsriß zu der Muthung vom 25. Mai und ließ in seinem Auftrage dem Cammersecretär E. registriren, daß er auf die Schlußerklärung über Größe und Begrenzung des Feldes, sowie auf die Innehaltung der Frist zur Ansetzung des Termins zum weitern Verfahren verzichte, oder (wie der Cammersecretär E. später einbesserte), daß er auf die Aufforderung zur Schlußerklärung verzichte und diese dahin abgebe, daß er in Größe und Begrenzung des Feldes keine Aenderung vorzunehmen habe; — versah die von den Cammerräthen M. und v. St. signirte, ihm selbst für den Beklagten zu behändigende Collegialverfügung vom 17. August 1869, welche beide Parteien auf den 4. Sptbr. zur weitern Verhandlung vorladet, mit der Bleistiftbemerkung am Rande „ohne meine Signatur abzusenden", und das Präsentatum vom 25. August auf einer Eingabe, worin der Kläger um Verlegung des Termins und Erstreckung des neuen Termins auf die Verhandlung über die collidirenden Schwefelkiesmuthungen bittet, mit seiner Signatur; — signirte nebst den Cammerräthen M. und v. St. den Bescheid der Bergdirection vom 27. August, welcher beide Bitten des Klägers abschlägt und bemerkt, daß man um Verwickelungen zu beseitigen für angemessen halte, die Muthungen auf Steinkohlen zuvörderst instruiren zu lassen, bevor mit den später eingelegten Muthungen auf Schwefelkies verfahren werde; signirte das Präsentatum vom 31. August auf einer Eingabe des Klägers, worin bestritten wird, daß durch die gleichzeitige Instruirung der Schwefelkies- und der Steinkohlen-Muthungen Verwickelungen entstehen könnten, dergleichen Verwickelungen vielmehr von der Vor-Instruirung der Kohlen-Muthungen besorgt werden; — signirte das Präsentatum vom 4. Sptbr. 1869 auf dem kurzer Hand zu den Acten gebrachten Terminsprotocoll von demselben Tage; — bescheinigte am 6. Octbr. dess. J. am Rande des Concepts den Empfang der Ausfertigung des nebenstehenden, von den Cammerräthen M. und v. St. und dem Finanzrathe v. St. signirten Rescripts der Bergdirection vom 4. Octbr., welches über die collidirenden Steinkohlen-Muthungen zu Gunsten des Beklagten entscheidet und demselben die demnächstige Verleihung des Feldes Coppengrave verheißt; übergab Namens des Beklagten am 7. Januar 1870 einen Antrag auf Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde, da der Kläger die dreimonatige Frist zur gerichtlichen Geltendmachung seines Einspruches habe verstreichen lassen, und signirte das auf diesem Antrage befindliche Präsentatum, sowie das Präsentatum auf einem Telegramm, worin Kläger anzeigt, an demselben Tage gerichtliche Klage eingereicht zu haben; — signirte nebst den Cammerräthen M. und v. St. zwei Schreiben an das Herzogl. Kreisgericht Holzminden und das Amtsgericht Eschershausen, worin um Nachricht gebeten wird, ob der Kläger dort Klage erhoben habe; signirte das Präsentatum auf beiden Rückschreiben der Gerichte vom 15. und vom 19. Januar 1870 und versah th. die von den Cammerräthen M. und v. St. signirte Bekanntmachung der für den Beklagten bestimmten Verleihungsurkunde mit der Randbemerkung „ohne meine Signatur abzulassen", th. die Verfügung des Referenten, welche nach Abgang Reproduction der Acten wegen Benachrichtigung Löhr's anordnet, mit der Frage „sollte nicht die öffentliche Bekanntmachung genügen"?" — womit die Acten schließen."

Auch in dieser Sache vermengt der Cammerdirector v. L. fortwährend die Func-

tionen als Vertreter seines Sohnes und als Vorsitzender der H. Cammer, Direction der Bergwerke. Nicht nur, daß er bald in dieser, bald in jener Rolle auftritt und nicht selten sogar ungewiß läßt, in welcher Rolle er handle, z. B. wo er den Cammersecretair E. Erklärungen zu registriren beauftragt, ein Exemplar des zur Muthung Coppengrave übergebenen Risses auf einen Tag zur Einsicht verlangt ꝛc., trägt er auch kein Bedenken, auf den von ihm, wie auf den gegen ihn als Vertreter des Beklagten überreichten Schriftstücken das Präsentatum zu attestiren, Collegialbeschlüsse, selbst, wenn sie an die eine oder die andere Partei gerichtet und ihm für den Beklagten zu behändigen sind, zu Stande bringen zu helfen; an Verfügungen des Collegii Theil zu nehmen, welche die Lage der einen Partei auf Unkosten der andern zu verbessern geeignet sind, z. B. die Steinkohlenmuthungen vor den Schwefelkiesmuthungen zu erledigen und dann auf letztere nach einer in der Praxis verbreiteten, wenngleich genauerer Prüfung nicht Stand haltenden Auslegung (vgl. Klostermann a. a. O. S. 135 Nr. 1 und Not. 1) den §. 57 des Berggesetzes anzuwenden bezwecken; auf Beschlüsse des ohne seine officielle Theilnahme handelnden Collegiums oder auf Vorschläge des Referenten privatim einzuwirken, z. B. den durch den Reproductionsbefehl des Referenten in Aussicht gestellten Collegialbeschluß, die geschehene Ausfertigung der für den Beklagten bestimmten Verleihungsurkunde dem Kläger besonders anzuzeigen, durch die Frage, ob nicht die öffentliche Bekanntmachung genüge, zu verhindern; mit den Cammerräthen M. und v. St. eine Collegialverfügung zu beschließen und zu signiren, welche den Kläger unter der Andeutung, daß seine mit des Beklagten Muthung collidirende Muthung doch wohl erfolglos sein werde, zur Beschränkung der von ihm begehrten Felder auf Bezirke außerhalb der vom Beklagten gemutheten Felder zu bewegen trachtet, obgleich später dieselben Cammerräthe mit dem Finanzrathe v. St. nicht umhin können, Namens der H. Cammer, Direction der Bergwerke, umgekehrt die Muthung des Beklagten zu verwerfen und dem Kläger die Verleihung des begehrten Bergwerkseigenthums zuzusagen. Auch hier benutzt der Cammerdirector v. L. als Vertreter des Beklagten unbedenklich die ihm als Vorsitzenden des Collegiums gebotene Gelegenheit, von allen das Bergwesen im Lande betreffenden Vorgängen, allen Schritten des Klägers, allen Maßnahmen und Anordnungen der Behörden, sofort Kenntniß zu erhalten, um daraus für den Beklagten Vortheil zu ziehen, z. B. die am 14. Septbr. 1868 durch des Klägers Schurfarbeiten und Muthung gewonnene Ueberzeugung, daß vor Coppengrave noch bauwürdige Kohlenflötze anstehen, um an demselben Tage auf dortige Steinkohlen für den Beklagten Muthung einzulegen; die am 10. October 1868 durch den das Egestorff'sche Bergwerkseigenthum als erloschen erklärenden Collegialbeschluß erlangte Kunde von der nunmehrigen Feldesfreiheit, um an demselben Tage und zwar, wie es scheint, noch bevor der Beschluß den Egestorff'schen Erben eröffnet war, für den Beklagten die früher zurückgewiesene Muthung zu wiederholen; die aus den Acten geschöpfte Gewißheit, daß inzwischen kein Anderer Muthung eingelegt habe, um durch die am 11. Jan. 1869 erneuerte Muthung jeden Zweifel in Bezug auf die Zeit der Freifahrung des Egestorff'schen Bergwerks — ob der Augenblick des betreffenden Collegialbeschlusses oder der Augenblick der Eröffnung desselben an die Betheiligten als solche gelte — zu beseitigen. Und doch würden namentlich die letzteren Muthungen des Beklagten dem Kläger die Früchte seiner Schurfarbeiten zum größten Theile entzogen haben, wenn der Kläger nicht glücklicher Weise die definitive Feldesstreckung bis nach dem 10. October 1868 verschieben konnte und wirklich verschob, oder wenn die Bergdirection das Egestorff'sche Bergwerkseigenthum nicht schon am 10. Octbr. 1868, sondern nur einen Monat später als erloschen erklärte.

In diesen Auszügen liefern beide Hefte der combinirten Verwaltungsacten der H. Cammer, Direction der Bergwerke, den unwiderleglichen Beweis, daß nicht bloß, wenn im Staatsdienst stehende Bergbeamte in ihrem Amtskreise für sich selbst durch Muthungen Bergwerke zu erwerben suchen, Amtspflicht und Privatinteresse in verderblichen Widerstreit gerathen kann. Auch Bergbeamte des Staats, welche als Vertreter des Gegners das Interesse desselben zu dem ihrigen gemacht haben, zumal wenn der Vertretene zu des Vertreters nächsten Anverwandten gehört, sind nicht im Stande, weder in ihrer Eigenschaft als Beamte die erforderliche Unparteilichkeit und Unbefangenheit in der Erörterung und Entscheidung der betreffenden Bergwerksangelegenheit, noch in ihrer Stellung als Parteivertreter die strenge Enthaltung von jedem den Gegner benachtheiligenden Gebrauche der ihnen als Beamten sich darbietenden Gelegenheit zu schnellerer und zuverlässigerer Information, zu leichterer und erfolgreicherer Einwirkung auf Personen von Einfluß und Sachen von Belang ꝛc.

erwarten zu lassen. Vielmehr wird das öffentliche Vertrauen auf rein sachliche, bewußt und unbewußt von allen ungehörigen Nebenrücksichten freie Geschäftsbehandlung der Bergbehörden, und in Streitfällen über Bergbauverhältnisse auf eine unter allen Umständen jedem Theile gleichmäßig gesicherte Vertheidigungsmöglichkeit nur dann unerschüttert bleiben, wenn die im Staatsdienst angestellten Bergbeamten innerhalb ihres Verwaltungsbezirks auch für Andere Muthungen einzulegen und zu verfolgen verhindert sind. Folglich muß das im §. 197 des B. G. enthaltene Verbot in dieser Ausdehnung verstanden und angewandt werden, damit es nicht unüberwindlicher Umgehung und Vereitelung ausgesetzt sei.

Der vom Sachführer des Beklagten in der mündlichen Verhandlung erhobene Einwand, daß diese Auslegung des Verbots doch erfolglos sein werde, weil der Cammerdirector v. L. bereits einen andern Sohn vor dem H. Stadtgerichte Braunschweig emancipirt habe, um künftig statt seiner vom Beklagten in Bergwerksangelegenheiten wirksam bevollmächtigt werden zu können, erledigt sich durch die Erwägung, daß immer noch die bisher überall nicht erörterte Frage offen ist, ob und inwieweit der Cammerdirector v. L. seines nahen Verwandtschaftsverhältnisses wegen verpflichtet und eventuell auf Erfordern der Betheiligten oder von Amtswegen durch H. Staatsministerium anzuhalten sei, in Sachen seiner Kinder den der Bergdirection obliegenden Geschäften einschließlich der dienstlichen Kenntnißnahme von allen auf das Bergwesen bezüglichen Vorgängen, welche zu Gunsten seiner Angehörigen oder zu Ungunsten etwaiger Gegner derselben innerhalb oder außerhalb des Collegiums irgendwie Einfluß äußern können, vollständig fern zu bleiben.

III. Als der Cammerdirector v. L. am 30. Juni 1869 Namens des Beklagten auf Schwefel im verlassenen Stollen am Mühlensteke vor Coppengrave die Muthung Coppengrave einlegte, war er dazu vom Beklagten nicht beauftragt. Keine der früheren in der Vernehmlassung erwähnten Vollmachten, welche der Beklagte dem Cammerdirector v. L. behuf zahlreicher für ihn ausgeführter Muthungen — der Sachführer des Beklagten zählte deren einige dreißig — zu den Acten der H. Cammer, Direction der Bergwerke, ausgestellt haben will, ermächtigt — so viel ersichtlich — zu dieser Muthung. Vielmehr geschah die Muthung der Zeit ohne Wissen und Willen des Beklagten, welcher sie erst am 5./17. Juni 1870 ratihabirte. Freilich überreichte der Cammerdirector v. L. zu seiner Legitimation Anfangs eine Vollmacht des Beklagten vom 3. Juli 1869, allein diese Vollmacht genügte auf keinen Fall. Ihr Eingang bezog sich auf die Muthung mehrerer Felder — unter denen allerdings ein Feld Coppengrave bei dem Dorfe gleiches Namens — zur Gewinnung von Steinkohlen und genehmigte nur das, was der Cammerdirector v. L. in diesen Angelegenheiten für den Beklagten bereits gethan oder verhandelt hatte; und ihr Schluß enthielt nur ein Generalmandat zu anderweiten künftigen Muthungen auf Stein- oder Braunkohlen, Eisenerze oder sonstige unter das Berggesetz fallende Minerale, ohne Dasjenige, was in der Vergangenheit geschehen, zu ratificiren. Also bleibt nur die Ratihabition vom 5./17. Juni 1870. Dieser Ratihabition fehlt rückwirkende Kraft, mag man die stellvertretungsweise unternommene Muthung des Cammerdirectors v. L. aus den vorhin erörterten Gründen für nichtig halten, oder nicht. Im ersten Falle braucht nur an den Grundsatz erinnert zu werden, daß Nichtigkeit Ratificirbarkeit ausschließt (Jhering a. a. O. S. 296; Brinz a. a. O. S. 1615. 1622), oder, weniger allgemein gesprochen, daß gleich dem Auftrage eines unerlaubten Geschäfts auch die Ratihabition eines solchen ungiltig ist, wenigstens keine Rechte für den Ratihabirenden erzeugt, wenn sie ihn auch vielleicht verpflichtet (§. 7. J. de mand. 3. 17; L. 6. §. 3; L. 22. §. 6. D. eod. 17. 1; L. 152. §. 2. D. de reg. iur. 50. 17). Im zweiten Falle ist das Rechtsverhältniß näher zu prüfen, um sich zu überzeugen, daß die Ratihabition nicht einfach auf Genehmigung einer an sich fertigen Muthung hinausläuft, sondern außer der Gutheißung und Aneignung des vom Vertreter Geschehenen zugleich die Vollendung eines an sich unfertigen Geschäfts enthält, welches zum Theil von Demjenigen, welcher Verleihungsansprüche erwerben soll, in eigener Person vorgenommen werden muß. Das stellvertretende Begehren des Cammerdirectors v. L. betraf Schwefelkies, welchen weiland Commerzienrath Egestorff zu Hannover beim Steinkohlenbergbau in einem Stollen angefahren hatte, und die Muthung eines durch einen Anderen entdeckten Mineralvorkommens ist eine symbolische Besitzergreifung, welche im Wesentlichen die Voraussetzungen natürlicher Besitznahme theilt (Klostermann a. a. O. S. 83), daher im Falle der Stellvertretung neben der Handlung des Stellvertreters den Erwerbswillen des Geschäftsherrn zum Zustandekommen des Ganzen erfordert (L. 3. §. 12. D. de

possess. 41. 2; Pauli sent. rec. V. 2. §. 1) und bis zu dieser Zuthat Stückwerk bleibt, dem die Wirksamkeit der vollkommenen Muthung versagt ist. Aus diesem Grunde kann die Ratification dessen, was der unbeauftragte Stellvertreter zum Zweck symbolischen wie wirklichen Besitzerwerbs für den Geschäftsherrn gethan hat, nicht über den Zeitpunkt zurückwirken, an welchem der Geschäftsherr seinen Erwerbswillen als letztes zum Begriffe der Muthung wie der wirklichen Apprehension nöthiges Merkmal hinzugebracht hat (L. 42. §. 1. D. de possess. 41. 2; Pauli sent. rec. V. 2. §. 2; L. 24. D. de neg. gest. 3. 5). Es würde auch den Zwecken, welche das Berggesetz bei der Freierklärung des Bergbaues im Auge hat, wenig entsprechen, wenn unbeauftragte Muthungen für irgend einen Dritten, der später ebensowohl ablehnen als annehmen kann, Felder zu schließen vermöchten. An die Stelle der wirklichen Muthung träte auf diese Weise die Befugniß, einen zunächst gleichgiltigen Act später nach Ermessen sich anzueignen, und die rechtlichen Wirkungen, welche sich an den in der wahren Muthung enthaltenen Erwerbswillen knüpfen, würden willkürlich schon auf Erklärungen Dritter übertragen, bei denen die Frage, ob ein solcher Erwerbswille vorhanden sein werde, lediglich auf die ungewisse Zukunft verstellt bleibt.

Wollte man deßungeachtet das stellvertretende Begehren des Cammerdirectors v. L. vom 30. Juni 1869 bei nachträglicher Genehmigung einer vollendeten Muthung gleich achten, so würde ihr die Ratihabition des Beklagten vor der am 3. Juli 1869 vom Kläger eingelegten Muthung Braunschweig den Vorrang doch noch nicht verschafft haben.

Die Muthung des Klägers fiel zwischen die Namens des Beklagten geschehene Muthung und deren Ratihabition, hatte also vor der Ratihabition die factische Lage der Dinge dergestalt verändert, daß der Beklagte nicht mehr erfolgreich um Verleihung des Bergwerkseigenthums hätte nachsuchen können (B. G. §. 16. 26). Nun richtet sich aber die Möglichkeit der Ratihabition nach der Zeit, in welcher sie vor sich geht, so zwar, daß man einen Erwerb, welchen man jetzt nicht mehr machen kann, auch jetzt nicht mehr zu ratificiren im Stande ist (L. 5. pr. D. si quis ordo 38. 15; L. 24. L. 25. §. 1. D. rat. rem hab. 46. 8; cf. Brinz a. a. O. S. 1622; auch über L. 71. §. 1. D. de solut. 46. 3. — Weiske's Rechtslex. Bd. 7 S. 461 f.), oder nach dem Ausdrucke Anderer, daß die rückwirkende Kraft der Genehmigung inzwischen erworbene Rechte Dritter nicht zu verkürzen vermag (Arndts Pand. §. 78; Windscheid Pand. I. §. 74; Sintenis Civilrecht Bd. 1. §. 18 a. E.). Diese bewährten Grundsätze des gemeinen Rechts sind durch den §. 15 des B. G. nicht geändert. Der §. 15 bezieht sich nicht auf den Willensinhalt, sondern bloß auf den Ausdruck der Muthung und erlaubt zwar Ungenauigkeiten des Ausdrucks und der Form später mit unbeschränkt rückwirkender Kraft zu ergänzen, nicht aber Unvollständigkeiten im Stoff und Wesen, mag es sich einfach um die Aneignung eines fremden, an sich vollständigen, oder überdies um die Vervollständigung eines fremden an sich unfertigen Begehrens handeln.

Verleihet aber selbst im günstigsten Falle die nachträgliche schriftliche Genehmigung des Geschäftsherrn der Muthung eines ohne Vollmacht handelnden Stellvertreters höchstens Giltigkeit unbeschadet der durch Zwischenmuthungen Dritter entstandenen Rechte, so scheiterte die Ratihabition des Beklagten unter allen Umständen an der inzwischen eingelegten Muthung des Klägers, und nicht dem Beklagten, sondern dem Kläger gebührt das Alter im Felde (vgl. Zerrenner Bergrecht §. 92. Anm. 7. S. 210)."

IV. „Die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Muthung begründet einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigenthums in dem betreffenden Felde, welcher im Rechtswege gegen diejenigen Personen verfolgt werden kann, welche dem Muther die Behauptung eines besseren Rechts entgegensetzen (B. G. §. 23. 24). Richterlicher Prüfung und Entscheidung unterliegt also auch die Frage, ob und inwieweit eine Muthung den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

Nach §. 16 des B. G. ist die Giltigkeit einer Muthung unter Anderem dadurch bedingt, daß das in derselben bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird. Der erste Theil dieser Bedingung sagt, was bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen werden soll, der zweite Theil stellt jede Art des Nachweises frei, nur muß der Nachweis den im ersten Theile vorgeschriebenen Gegenstand betreffen. (Instruction für die Revierbeamten im Bezirke des Preuß. Oberbergamts Breslau v. 6. Jan. 1867. §. 19, bei Koch allgem. Preuß.

Landr. Thl. II. Bd. 2 S. 970. — Klostermann a. a. O. S. 99 ff.) Die amtliche Untersuchung darf also zwar durch alle denkbaren Mittel, Augenschein, Beweisbohrarbeiten, Zeugenaussagen, Urkunden ꝛc. die erforderliche Ueberzeugung herbeiführen, jedoch als Inhalt der Ueberzeugung lediglich die Thatsache gelten lassen, daß ein vorgeschriebenermaßen beschaffener Fund gemacht sei. Begreift die Ermittelung eine andere Thatsache, so mag die gewonnene Ueberzeugung noch so wohl begründet sein, immer fehlt eine zur Giltigkeit der Muthung erforderliche Voraussetzung. Folglich gehört die durch amtliche Untersuchung geschehene Ermittelung, daß das in der Muthung bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden sei, zu den gesetzlichen Erfordernissen, über deren Dasein oder Nichtdasein der Richter zu erkennen hat (Motive zum Preuß. B. G. §. 28. bei Hahn a. a. O. S. 107; Klostermann a. a. O. S. 108). Um einer anderen Meinung zu folgen, müßte das Gegentheil — wie etwa im §. 57. 58 des B. G. (vgl. Motive zu §. 55 des Preuß. B. G. bei Hahn a. a. O. S. 144) — besonders angeordnet sein. Das ist nicht geschehen; vielmehr stimmt das Braunschw. B. G. auch in den bezüglichen Vorschriften überein mit dem Preuß. B. G. vom 24. Juni 1865, welches auf der einen Seite zwar nach dem Vorgange des Gesetzes vom 10. Juni 1861 in den §§. 31. 35 (entsprechend den §§. 33. 37 des Braunschw. B. G.) die Frist zur Klaganstellung nach dem Schlusse des administrativen Verleihungsverfahrens angemessen abkürzt, auf der andern Seite aber auch im Hinblick auf das Gesetz vom 24. Mai 1861 (G. S. S. 241) sich wohl hütet, den bisherigen Spielraum gerichtlichen Eingreifens irgendwie einzuschränken. (Motive der Regierung und der Commission des Herrenhauses zu den §§. 30—32 des Preuß. Berggesetzes bei Hahn a. a. O. S. 109 f. — auch S. 86. 88. 90 f. 107. 113.) Nun hat schon das Preuß. Obertribunal am 23. Aug. 1849 in einem Streite über Finderrechte anerkannt, daß die Frage, welche von beiden collidirenden Muthungen sich auf den älteren wirklichen Fund gründe, ob also bei der einen oder anderen ein Fund statt gehabt habe, im Rechtswege zu beantworten sei (Zerrenner Bergr. S. 185 und die dort angef. Entscheid. Bd. 18. S. 326). Und unangefochten hat dasselbe Tribunal neuerdings in Erkenntnissen vom 7. Septbr. 1869 und vom 22. Jan. 1872 darüber entschieden, ob die Giltigkeit eines Fundes von vorgängiger Besitzergreifung abhängig und eine Muthung unwirksam sei, wenn der bereits früher entdeckte Fund bei Einlegung der Muthung nicht mehr zugänglich war (Zeitschr. f. Bergr. von Brassert ꝛc. XIII. Jahrg. 1872. S. 125 ff.). Unmöglich kann also jetzt in den Mutherrecht betreffenden Streitsachen über Fündigkeit zu urtheilen, nach Braunschweigischem Rechte den Verwaltungsbehörden ausschließlich zustehen. Fündigkeit besteht ja in der gegenwärtigen oder wenigstens in der vorhanden gewesenen, wenn auch augenblicklich nicht mehr vorhandenen Möglichkeit der Besitznahme, wie Finden im Sinne des Bergrechts das Besitznehmen von einer noch unverliehenen Mineralablagerung bedeutet. Fündigkeit ist also ein Begriff nicht sowohl der Bergtechnik, als des Bergrechts, und über die Anwendung solcher Begriffe zu urtheilen, ist recht eigentlich Aufgabe der Gerichte (Koch a. a. O. S. 923. Anm. 47). Prüfen wir also, was in dieser Hinsicht an Thatsachen vorliegt.

Der Kläger wurde am 2. Juli 1869 fündig und legte am 3. Juli 1869 Muthung ein. Der Beklagte muthete schon am 30. Juni 1869 auf Schwefel; Fundpunkt: verlassener Stollen im Mühlenfleke bei Coppengrave. Der Stollen, welchen weiland Commerzienrath Egestorff zu Hannover vor Jahren zur Förderung von Steinkohlen oder zur Entwässerung vorliegender Kohlenfelder, mit denen er beliehen war, getrieben hatte, liegt am nördlichen Abhange des Forstorts Kirchenfleke und war zur Zeit der Muthung vollständig verstürzt und unfahrbar. Ueber seine Länge und Richtung liefern die Acten wenig Aufschluß. Auf dem vom Kläger überreichten Risse ist vom Bergmeister T. das Mundloch verzeichnet, und auf dem Risse des Beklagten dem Stollen in grader Richtung von Nordwest nach Südost eine Ausdehnung von etwa 10 Lachter gegeben. Der Kläger erklärt es für ungewiß, ob er von seinem Ansatzpunkte aus gegen Osten oder Süden, 50 oder 100 Lachter weit in's Feld getrieben sei, und die H. Cammer, Direction der Bergwerke, beschränkt sich auf die Versicherung, daß seine Richtung der Augenschein ergebe, und nach der Localität wie nach der Beschaffenheit des früheren Kohlenbergwerks nur von kurzer Erstreckung die Rede sein könne. Die Localbesichtigung des Bergmeisters T., von der Annahme ausgehend, der Fund und die Muthung sei auf ein verlassenes Bergwerk eingelegt, stellt nur fest, daß vor dem Stollen auf einer großen Halde mehrere Haufwerke theils gerösteten, theils rohen Schwefelkieses vorhanden waren, welche Egestorff seiner

Zeit aus dem Stollen gefördert hatte. Die abgehörten Zeugen bestätigen diese Thatsache, ohne im Stollen die Stelle näher zu bezeichnen, an welcher der Schwefelkies gebrochen worden.

Hieraus folgt:

1) Auf das Vorrecht des ersten Finders hat der Kläger im Verhältniß zum Beklagten keinen Anspruch. Dieses Vorrecht würde ihm nur dann gebühren, wenn er durch seine vorschriftsmäßig unternommenen Schurfarbeiten den Fund vor der Muthung des Beklagten gemacht und nur die Muthung verspätet hätte (B. G. §. 25). Allein nicht bloß seiner Muthung, sondern auch seinem Funde ist des Beklagten Muthung zuvorgekommen. Die vorige Entscheidung, welche dem Kläger, als ersten Finder das Vorrecht seiner am 3. Juli 1869 eingelegten Muthung vor der für ungiltig zu erachtenden Muthung des Beklagten beilegt, bedarf daher einer kleinen Aenderung, die indeß auf das Endergebniß in der Sache selbst keinen Einfluß äußert, sondern im Ganzen bloß formelle Bedeutung hat.*)

2) Die Muthung des Beklagten ist nicht auf das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks eingelegt. Das Mineralvorkommen eines verlassenen Bergwerks begreift bloß Dasjenige, dessen Existenz bereits „durch die frühere Verleihung resp. den Betrieb des Bergwerks bekannt ist" und durch einfache Wiederaufnahme des alten Berggebäudes gewonnen werden kann, deshalb auch vorgängiger neuer Aufschlüsse nur bedarf, wenn das Mineral schon beim Verlassen des Bergwerks erwiesener Maßen gänzlich abgebauet war (B. G. §. 17; Motive zu §. 16 des Preuß. B. G. bei Hahn a. a. O. S. 80). Wer dagegen im eigenen Grubengebäude ein unverliehenes Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt, genießt zwar gleich Demjenigen, welcher auf eigenem Grund und Boden dieselbe Entdeckung macht, ein Muthungsvorrecht, das anderen zufälligen Findern nicht eingeräumt ist, hat aber im Uebrigen alle Erforderniße einer giltigen Muthung zu erfüllen (B. G. §. 25). Und dasselbe gilt natürlich von einem Dritten, welcher jenen Fund zu einem Gesuche um Verleihung von Bergwerkseigenthum benutzen will, weil er ebensowenig, mag er vor oder nach Einstellung des Bergwerksbetriebs die Verleihung des neu entdeckten Minerals nachsuchen, auf das durch Verleihung und Betrieb bereits bekannte Mineralvorkommen eines Bergwerks Muthung einlegt. Der Beklagte befindet sich aber gerade in der Lage eines solchen Dritten; denn wenn er auch erst muthete, nachdem Egestorff das Bergwerk verlassen hatte, so muthete er doch nicht Steinkohlen, mit deren Eigenthume Egestorff beliehen gewesen war, sondern Schwefelkies, den Egestorff nur zufällig im eigenen Grubengebäude entdeckt hatte.

3) Der Nachweis, daß der vom Beklagten begehrte Schwefelkies am Fundpunkte auf seiner natürlichen Ablagerung vor Einlegung der Muthung entdeckt worden sei, ist mißlungen, mag man die Streitfrage, ob der Besitz des in der Muthung angegebenen Fundorts Vorbedingung der Muthung sei, bejahen oder verneinen. Nach der ersten, unserem früheren Rechte (Bergordnung Heinrich des Jüngern vom Jahre

---

*) Dieser Entscheidungspunkt ist nur dann zu verstehen, wenn man auf die Worte des ersten Satzes unter 1) „im Verhältniß zum Beklagten" den besondern Nachdruck legt und vorläufig davon absieht, daß eben die Muthung, mit welcher der Beklagte zwar selbst dem Funde des Klägers zuvorgekommen, gar nicht als eine existente und rechtlich wirksame in Frage kommen konnte. Freilich — wenn es gestattet ist von dem Anstandsgesetz einmal abzuweichen, daß man auf ein Erkenntniß letzter Instanz nicht nach-plaidiren soll — freilich ist es hier nicht leicht zu begreifen, wie der „im Ganzen blos formellen" Ausstellung an der Entscheidung des Berufungsrichters, die ein Vorrecht des Finders statuirte, da doch von Rechts wegen Keiner da war, vor welchem es in Anspruch zu nehmen stand, immerhin die materielle Folge eines Einflusses auf die Proceßkosten (daß nemlich der Kläger 1/3 der Kosten der Revisions-Instanz dem Beklagten ersetzen sollte; siehe unten) verstattet wurde vom Ersten Senat. Hätte sich auch gelegentlich der Kläger dem Beklagten gegenüber in der Revisions-Instanz noch auf diesen streitigen Entscheidungsgrund nach §. 25 B. G. berufen (was er in der Berufungs-Instanz nicht gethan), und hatte in Wahrheit auch der Beklagte einen theoretischen Grund, die Entscheidung der zweiten Instanz in dieser Hinsicht anzuzweifeln, so mußte er doch in Beherzigung der durch eben dieses Erkenntniß aus Gründen des öffentlichen Rechts ihm klar aufgewiesenen Nichtigkeit aller in Beziehung auf die Muthung vom 30. Juni 1869 denkbaren Ansprüche von einer weitern Verfolgung der Sache in der Revisions-Instanz abstehen. So wenig die strenge Consequenz, als irgend welche Rücksicht der Billigkeit dürfte es rechtfertigen, daß nun doch das Revisions-Gericht mit dem Kosten-Achtheil zu Lasten des Klägers jenen nur in der „weitern Erwägung", nicht im erkannten Sachverhalt beruhenden Umstand, von mehr als blos formeller Bedeutung für das Endergebniß sein ließ. Doch das — darf man wohl an dieser Stelle und gewiß auch im Sinne des Klägers sagen — „das ist hier Kleinigkeit."

1555 Art. 2. 17. 18) sich mehr anschließenden, unter Anderen von Klostermann (a. a. O. S. 82 f.) vertheidigten Ansicht ist die Muthung des Beklagten schon deshalb ungiltig, weil jener Zeit der verlassene Stollen vollständig verbrochen, also der in der Muthung angegebene Fundort unzugänglich, der Fund körperlicher Einwirkung verschlossen war. Nach der zweiten, vorzugsweise vom Königl. Obertribunal zu Berlin vertretenen Auffassung (Zeitschr. f. Bergr. a. a. O. S. 125 ff.), welche die vorgängige Besitznahme des Fundes erläßt, dafür aber desto genauere Angabe und Feststellung des Fundorts erfordert, weil Fund und Fundort auf die gesammten Rechtsverhältnisse der beantragten Verleihung vorwiegenden Einfluß äußern, insbesondere für das Recht auf Verleihung, das Alter der Ansprüche, die Feldesbewilligung und dessen Lage noch heute maßgebend sind, schadet der Muthung nicht sowohl die Unfahrbarkeit des verstürzten Stollens, als die Ungewißheit desjenigen Punktes, an welchem Egestorff den Schwefelkiesfund gemacht haben soll. Es ist nur ermittelt, daß dieser Punkt im verlassenen Stollen liegt, nicht, an welcher Stelle des Stollens, wiewohl nur das Mundloch des Stollens bekannt ist, Länge und Richtung desselben aber lediglich auf unbestimmten und unsicheren Muthmaßungen beruhen. Nach einem sowenig bestimmten Fundpunkte die oberwähnten Folgen unter allen Umständen mit ausreichender Zuverlässigkeit zu bemessen, ist unmöglich; die Muthung des Beklagten also, wenn nicht schon wegen Unzugänglichkeit, so doch wegen Ungewißheit des Fundorts verwerflich; denn darüber herrscht kein Zweifel, daß die als Halden früheren Bergbaues vor dem Stollen zurückgelassenen Haufwerke rohen und gebrannten Schwefelkieses selbstständiger Muthung und Verleihung unfähig sind und nur nebensächlich vom Bergwerkseigenthümer gleicher natürlicher Ablagerungen in demselben Felde gewonnen werden können (B. G. §. 56; Motive zum Preuß. B. G. §. 54 bei Hahn a. a. O. S. 143).

Demgemäß ist die Muthung des Klägers unter beiden collirenden Muthungen die allein giltige, und dieser Umstand, nicht ein Vorrang seiner Muthung wegen Finderrechts oder Erstigkeit, der Grund seines Obsiegs."

V. „Der §. 57 des B. G. verleihet dem Bergwerkseigenthümer in seinem Felde vor jedem Dritten ein binnen 4 Wochen nach erhaltener amtlicher Mittheilung, daß ein Dritter Muthung eingelegt habe, geltend zu machendes Vorrecht zum Muthen auf diejenigen Minerale, welche mit dem in der Verleihungsurkunde benannten Minerale in einem solchen Zusammenhange vorkommen, daß dieselben nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen gemeinschaftlich gewonnen werden müssen.

Um aus dieser Bestimmung Einreden gegen den Kläger ableiten zu können, hätte der Beklagte in erster Instanz unter Benennung geeigneter Beweismittel anzuführen gehabt:

1) Er sei bereits am Tage der vom Kläger auf Schwefelkies eingelegten Muthung, also am 3. Juli 1869, in denselben Feldesgrenzen mit dem Bergwerkseigenthume auf Steinkohlen beliehen gewesen (Klostermann a. a. O. S. 135 Nr. 1); denn hätte sich sein Recht hinsichtlich der Steinkohlen am 3. Juli 1869 bloß auf einen durch Muthung begründeten Verleihungsanspruch beschränkt, so würde ihm der spätere Erwerb von Bergwerkseigenthum nach einer zwar streitigen, aber doch auf überwiegende Gründe sich stützenden, daher auch wider die Ansicht der H. Cammer, Direction der Bergwerke, vom H. Staatsministerium dem Rescripte vom 30. Decbr. 1869 unterbreiteten Erklärung der betreffenden Vorschrift das nur dem gegenwärtigen Bergwerkseigenthümer eingeräumte Vorrecht noch nicht verschafft haben (Klostermann a. a. O. S. 135. Note 1). Beide Muther würden vielmehr ungehindert Eigenthümer der verschiedenen von ihnen begehrten Mineralien geworden und dann unter den §. 58 des B. G. gefallen sein, wonach, falls das Recht zur Gewinnung verschiedener Minerale innerhalb derselben Feldesgrenzen verschiedenen Bergwerkseigenthümern zusteht, jeder Theil auf der einen Seite das Recht hat, bei einer planmäßigen Gewinnung seines Minerals auch dasjenige des andern Theils insoweit mit zu gewinnen, als diese Mineralien nach der Entscheidung der Bergbehörde aus bergtechnischen oder bergpolizeilichen Gründen nicht getrennt gewonnen werden können, auf der andern Seite aber auch verpflichtet ist, die mitgewonnenen, dem anderen Theile zustehenden Mineralien dem Letzteren auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungs- und Förderungskosten herauszugeben.

2) Die Bergbehörde habe bereits entschieden, der Schwefelkies komme in dem ihm verliehenen Steinkohlenfelde mit den Kohlen in solchem Zusammenhange vor,

daß beide Minerale aus Gründen der Bergtechnik oder Bergpolizei gemeinschaftlich gewonnen werden müßten (Klostermann a. a. O. S. 135).

3) Er habe das Muthungsvorrecht des Bergwerkseigenthümers zu rechter Zeit und in rechter Weise, also innerhalb 4 Wochen, nachdem ihm durch die Bergdirection von der Muthung des Klägers auf Schwefelkies Mittheilung gemacht worden, durch förmliche Muthung, ohne durch seinen Vater vertreten zu sein, ausgeübt (Klostermann a. a. O. S. 136 ff.).

Der Beklagte hat aber, wenigstens zur rechten Zeit und am rechten Orte, keine dieser Behauptungen aufgestellt, sei es, weil er sie nicht aufrecht erhalten konnte — wie denn z. B. schon aus den Acten erhellet rücksichtlich des Anführens unter 1), daß er erst am 27. Jan. 1870 mit dem Steinkohlenfelde beliehen ist; rücksichtlich des Anführens unter 2), daß theils der Bergmeister T. dafür hält, Steinkohlen und Schwefelkies seien unabhängig von einander zu bebauen, um nicht durch Gewinnung und Versatz des tauben Mittels ganz bedeutende Kosten unnütz aufwenden zu müssen, theils die Bergbehörde noch keine Veranlassung hatte, ihrerseits über die Unthunlichkeit gesonderter Gewinnung sich auszusprechen, weil sie ohnedies derselben Person Kohlen und Kies verleihen zu müssen glaubte; rücksichtlich des Anführens unter 3), daß er nur vertreten durch seinen Vater Schwefelkies gemuthet hat — oder weil er etwa mögliche Repliken besorgte. Genug, die dem §. 57 des B. G. entlehnte Einrede des Beklagten ist unter keiner Voraussetzung gehörig substantiirt, sondern angebrachter Maßen selbst von demjenigen zu verwerfen, welcher abweichend von den Ausführungen unter Nr. 1 das Muthungsvorrecht auch solchen Personen einräumt, die zur Zeit der jenseitigen Muthung ebenfalls nur Muther gewesen, jedoch in der Folge mit ihrer Muthung früher als der Andere zur Verleihung gelangt sind." —

„Was die Instanzkosten betrifft, so sind dieselben mit Ausnahme von einem Achttheil, welches der Kläger den Beklagten zu erstatten hat, den Beklagten zur Last zu legen, da dieser in der Hauptsache, bis auf eine geringfügige auf den Kostenpunkt ohne erheblichen Einfluß bleibende Aenderung, unterliegt.

Demnach wird ... das vorige Erkenntniß, unter theilweiser Anerkennung, theilweiser Zurückweisung der aufgestellten Revisionsbeschwerden, dahin abgeändert: daß unter den beiden collidirenden, auf Schwefelkies vor dem Dorfe Coppengrave vom Beklagten unter dem Namen „Coppengrave" am 30. Juni 1869, und vom Kläger unter der Benennung „Braunschweig" am 3. Juli 1869 eingelegten Muthungen die Muthung des Beklagten als ungültig verworfen werde, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Muthung des Klägers dagegen des jenseitigen Widerspruchs ungeachtet auf Verleihung des Bergwerkseigenthumes in dem betreffenden Felde Anspruch habe, und Beklagter schuldig sei, dem Kläger allen durch seinen unbegründeten Widerspruch verursachten Schaden zu vergüten."

So lag nun die Sache entschieden. Eine Mittheilung des Erkenntnisses ging, in Gemäßheit dessen was der letzte Absatz unter II. der Begründung enthielt, dem Staatsministerium durch den Oberstaatsanwalt zu. Zu irgend einer weitern, disciplinarischen oder gar strafrichterlichen Einschreitung kam es einstweilen nicht, so wenig wie zu irgend welchem Vorgehen im Rechts- oder Verwaltungs-Wege hinsichtlich früher vom Cammerdirector v. Löhneysen im Herzogthume betriebener Muthungen und dadurch erwirkter bergrechtlicher Verleihungen. Die Angelegenheit beruhete und wäre vielleicht für immer beruhen geblieben, wenn nicht das juristische Interesse die Berücksichtigung des Falles in der „Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthume Braunschweig"*) geboten, der wissenschaftliche Werth der Entscheidung des Ersten Senats die Aufmerksamkeit an den Gegenstand gefesselt gehalten hätte. So erst wurde ein Bekanntwerden des Falles über die zunächst

*) XIX. Jahrgang, December 1872, Ergänzungsheft.

betheiligten und berufenen Kreise hinaus vermittelt, und in der Folge dann allerdings die Presse inner und außer Landes dadurch in Bewegung gebracht. Namentlich ist es jener dem Erkenntniß vom 12. Juli 1872 einverleibte Auszug aus den Cammer-Acten, der von den Mittheilungen der gedachten Zeitschrift ausgeschlossen geblieben und bis dahin wohl schwerlich von Vielen gekannt sein wird, — auf welchen gleichwohl, wie die Rede geht, als auf die eigentliche Enthüllung des corpus delicti von allen Seiten ein besonderes Gewicht gelegt worden. — Da für diese Darstellung auf die Einsicht von behördlichen und nun gar von Administrativ-Acten zu verzichten war, so schien es angemessen, um den Ansprüchen an actengerechte Vollständigkeit doch so weit als möglich zu genügen, wenigstens jenen Extract unverkürzt mitzutheilen (s. oben S. 36 bis 41). Nach seiner Durchlesung mochte man selbst beurtheilen, in wiefern jene wesentliche Bedeutung ihm in Wahrheit beizumessen. Ueber alles das, scheint's, liegt der Kern der Sache doch in der durch die Proceßverhandlungen selbst offen, ja mit eingeständlicher Kraft gegebenen Darlegung des Verhältnisses: wie, materiell und thatsächlich, der Cammerdirector in einer Sphäre, wo er nur seinem Amte hätte dienen sollen, die — wir sagen nur intellectuellen Vortheile, die dieses Amt ihm zum Frommen Anderer nur gewährte, wohl zu Rathe hielt, um vor allen Anderen seinem Hause und der immer mehrenden Begründung von dessen Wohlstande zu dienen. Ein rein gefühliges Erfassen der Amtspflicht schon ließe hier gewiß nicht leicht darüber im Unklaren, welche Anforderungen sie stellte an innerste Unbefangenheit in Betreff alles dessen, was in den Bereich dieses Amtes nur irgendwie einschlug. In der Rechtspflege sind es die feinsten Begriffe von Sincerität, die sublimsten an die Integrität des Richter-Gewissens gesetzten Erwartungen, welche den Grundsatz der äußersten Strenge rechtfertigen gegen den Richter qui litem suam facit. Ein gewisses Maß dieser Anforderungen und dieser Strenge scheint aber füglich an jedes Amts-Gewissen, und je höher hinauf je stricter, gerechtfertigt.

Hiernach scheint es uns, mindestens für die Constatirung des eigentlichen Mißstandes vor der Oeffentlichkeit, wenig mehr zu verschlagen, wenn mit einer gewissen Mikrologie in dem Extract noch aufgezählt wird: daß und wie oft in den Acten aus dem fraglichen Geschäftsbereiche Präsentations-Visa vorkommen, die der Cammerdirector auf seines Sohnes, auf seinen eigenen Eingaben beglaubigte; daß und wie oft er unverfängliche Bemerkungen, und wie oft solche, die zur Uebung eines ungehörigen Einflusses mindestens geeignet schienen, auf Actenstücke über die streitigen Angelegenheiten zu schreiben sich veranlaßt fand; daß und wie oft er Verfügungen von mehr untergeordneter Bedeutung in Bezug auf die durch ihn betriebenen Muthungen seines Sohnes mit signirte u. s. f. Das Wichtigste in allen diesen Beziehungen geht schon aus der Vorgeschichte des Rechtsfalles hervor. Gerechtfertigt wird aber wohl solch scheinbares Uebermaß von inquisitorischer Detail-Entwickelung, wenn man beherzigt, wie so in vollster Unangefochtenheit die Sache in Bezug auf das Verhalten des Cammerdirectors dabei, gleich als wäre Alles gehörig und in schönster Ordnung, aus jeder der betr. Verwaltungs-Instanzen hervorgegangen war. Füglich mochte es da dem Oberrichter ein Bedürfniß erscheinen, eben auch für die höchste dieser bez. Instanzen mit den schlagendsten Argumenten an

die Hand zu geben: wie weit hier in kleineren wie in größeren Dingen schon die laxeste Handhabung, die bis zur Pflichtvergessenheit willkürliche Hinwegsetzung in Betreff der äußersten Formal-Ordnungen des Dienstes gediehen war; und damit den Hinweis auf die im Interesse des Gemeinwesens nicht zu duldende — auch nicht irgendwie ungesühnt zu lassende — Ausbeutung so vorragender Amtsstellung noch nachdrucksvoller, noch in die Augen springender zu machen.

Es ist nun weiterhin auch nicht die Absicht hier, auf die in der Tages-Presse vorgebrachten Anschuldigungen, namentlich sofern sie nicht blos gegen den oder die allernächst Betheiligten, sondern darüber hinaus gerichtete sind, oder auch auf die hie und da versuchten Entschuldigungen näher einzugehen und an Beleuchtung dessen, was daran wahr und gerecht und unleugbar, oder was ganz oder stellenweise übertrieben oder nach der einen oder der andern Seite tendentiös erscheint, über den Gehalt der Sache und ihre wahre Bedeutung aufklären zu wollen. Wir gehen daher, einfach darauf gerichtet, einem Jeden den vollen Einblick in den Sachverhalt nach seinen specielleren wie allgemeineren Beziehungen zu erleichtern und so nach allen Seiten die Mittel zum Selbst-Prüfen und Selbst-Urtheilen zu gewähren, ohne Weiteres zu den ferneren öffentlichen und officiellen Schritten über, welche die Angelegenheit in ein weiteres Stadium rückte.

Diese Schritte knüpfen sich an die Verhandlungen der braunschweigischen Landes-Vertretung, welche zur Zeit der beginnenden Besprechungen des Falles in der Presse und sonst in weiteren Kreisen gerade sich versammelt fand.

Hier war es der Abgeordnete Häusler, welcher in der Landtagssitzung vom 12. Februar 1873 eine von neun Mitgliedern unterschriebene Interpellation überreichte, des Inhalts: „Herzogliches Staatsministerium wird ersucht, über diejenigen amtlichen Maßregeln Mittheilungen zu machen, zu welchen demselben das von dem Vorsitzenden der herzogl. Cammer, Direction der Bergwerke, dem Cammerdirector v. Löhneysen in Beziehung auf amtliche Verhältnisse beobachtete, durch ein Erkenntniß des Herzoglichen Obergerichts zu allgemeiner Kenntniß gelangte Verfahren Veranlassung gegeben hat."

Die Begründung der Interpellation erfolgte in der Landtags-Sitzung vom 21. desselben Monats. Hätte der Redegehalt solcher Motivirungen an sich auch eine größere Bedeutung, als ihm im Grunde zuzuschreiben ist, so müßte doch, da ausgeführte protocollarische Aufzeichnungen darüber wenigstens zur Zeit nicht vorliegen, Journalisten-Berichte aber auf Authenticität nicht Anspruch machen können, auf eingehendere Wiedergabe der betr. Verhandlungen hier verzichtet werden. Wie uns berichtet, gab der Interpellant in sachgemäßer Weise eine summarische Darstellung von den Anlässen und dem Ergebniß des Processes zwischen Löhr und v. Löhneysen, berührte darauf den Umstand, daß zwar, in Ansehung der nun entschiedenen Frage von der Unzulässigkeit der Vertretung eines Muthenden durch einen Beamten von der Stellung des Cammerdirectors, die Ansichten „für" und „wider" zwischen den höchsten Administrativ- und Gerichtsbehörden getheilt gewesen, hielt es aber für erhaben über allen Zweifeln, daß durch eine Verfahrungsweise, wie die in Rede stehende, nach den Worten des obergerichtlichen Erkenntnisses „Amtspflicht und Privat-Interesse in verderblichen

Widerstreit gerathen müßten." Er kennzeichnete dann kurz die Uebertreibungen und Ausschmückungen im schlimmsten Sinne, durch welche die vorgekommenen wirklichen Thatsachen als Handlungen von geradezu verbrecherischem Charakter gestempelt worden, zur Schädigung der Ehre des Landes und des wohlgegründeten Rufes des ganzen Beamtenstandes. Er sah es nach Allem für dringend geboten an: einestheils, daß in Folge dieser Verhandlungen öffentlich vor dem ganzen Lande der wahre Gehalt der betr. Thatsachen klar gestellt; anderntheils die Gewißheit gegeben werde, daß die Landesregierung gewillt sei, einer Verletzung der Integrität des Beamtenstandes durch eines seiner Mitglieder mit allen zu Gebot stehenden Mitteln entgegen zu treten.

Es ist, wie erzählt wird, vielerwärts diese Interpellation, in der Richtung, die ihr gegeben, und in dem Sinne, wie sie empfohlen worden, mit wenig Befriedigung aufgenommen, ja von vornherein mit dem mißtrauischen Vorurtheile ihr entgegengesehen, daß davon nicht viel zu erwarten stehe. Man hielt überhaupt die Stellung derselben durch den genannten Abgeordneten für nichts Besseres als eine unbequeme aber unumgängliche Erfüllung des politischen Decorum. Man vermißte denn auch bei dem Interpellanten theils die Wärme, theils die Bündigkeit der gestellten Fragen. — Oratorische Wärme ist nicht Jedermanns Sache. Und wenn es nach Zeiten und Verhältnissen leicht vorkommen kann, daß eine zur Schau getragene moralische Entrüstung über schnöde Gewinnsucht des Andern zur gleißenden Larve dient, hinter welcher nur die gelegenheits-bedürftige Scheelsucht des minder Begünstigten hervor lugt, so mögte jener Abgeordnete ob dieses Mangels an Wärme, vielmehr dieser Abwesenheit denunciatorischen Hetzeifers nur zu loben sein. Wir müßten uns überdies eines Urtheils über das, was hier mit Stimmung und Temperament zusammenhängt, selbst wenn es wichtiger wäre als es ist, schon darum enthalten, weil wir dem Schauplatz und den Personen äußerst fern gestellt und es mit der historischen Gewißheit ernst zu nehmen gewohnt sind. Den sachlichen Einwurf anlangend, so wurde ja vom Interpellanten bei der Motivirung das Ziel seines Vorgehens als ein gedoppeltes mit einiger Bestimmtheit hingestellt: Klarstellung aller hier in Betracht kommenden wirklich gravirenden Thatsachen und Gewißheit über die auf die obergerichtliche Insinuation dem Ministerium erforderlich geschienenen Maßnahmen.

Da bis dahin außer dem, was die „Zeitschrift für Rechtspflege" aus dem Erkenntnisse des Ersten Senats mitgetheilt, namentlich von dem, was auf die Mittheilung der Entscheidung an Oberstaatsanwaltschaft und Ministerium etwa geschehen, nichts Amtliches und vielleicht überhaupt nichts Sicheres bekannt geworden war, so läßt sich schwerlich sagen, daß zur Zeit bestimmter das Ansinnen zwecks weiterer Einschreitung, oder die Frage nach einer solchen, zu stellen gewesen wäre, als mit den hervorgehobenen Worten geschehen. Kam es doch zunächst wesentlich darauf an, ob aus der Beantwortung etwaige Anhaltspunkte zur Verfolgung weiterer Anträge zu ersehen sein würden.

Die Antwort auf die Interpellation war übrigens vorbereitet. Denn in unmittelbarer Folge verlas in derselben Sitzung vom 21. Februar der Minister des betr. Ressorts, der Geheimrath Zimmermann, das darauf

bezügliche ziemlich umfängliche Actenstück. Nach Vorausschickung des wesentlichst Thatsächlichen wird in demselben mitgetheilt: daß das Herzogliche Staatsministerium die erste Kunde von dem Erkenntnisse des Obergerichts, Ersten Senats, vom 12. Juli 1872 durch den Oberstaatsanwalt erhalten habe, welcher demselben die Abschrift davon überreicht zu dem am Ende der Entscheidungsbegründung unter II. (s. oben S. 43) ausgedrückten Zwecke. Es heißt dann wörtlich weiter:

Das Herzogl. Staatsministerium war nicht zweifelhaft darüber, daß zur Herbeiführung eines ordnungsmäßigen Geschäftsganges in Angelegenheiten der fraglichen Art das Erforderliche zu verfügen sei, und wies daher den Cammerdirector v. Löhneysen unter Bezugnahme auf den Inhalt des Erkenntnisses an, rücksichtlich aller zur Competenz der Bergbehörde gehörenden Angelegenheiten, bei welchen sein eigenes oder das Interesse seiner Angehörigen in Frage kommen könne, sich jeder dienstlichen Kenntnißnahme und Thätigkeit zu enthalten, insbesondere aber Anordnung zu treffen, daß die in dergleichen Angelegenheiten an Herzogl. Bergdirection gelangenden Schriftstücke nicht ihm, sondern dem ältesten anwesenden Mitgliede des Collegiums vorgelegt, daß collegialische Berathungen über diese Angelegenheiten in seiner Gegenwart nicht vorgenommen und Verfügungen darin ihm weder zur Kenntnißnahme, noch Mitsignatur vorgelegt würden, auch jede sonstige Theilnahme und Einwirkung auf Verfügungen des Collegiums oder dessen Hülfsbeamten in dergleichen Angelegenheiten zu vermeiden und von dieser Anweisung, soweit es zu deren Ausführung erforderlich sei, die Mitglieder der Herzogl. Bergdirection in Kenntniß zu setzen.

Konnte sich nun auch das Herzogl. Staatsministerium außerdem nicht der Erwägung entziehen, ob die Art und Weise der dienstlichen Thätigkeit des Cammerdirectors von Löhneysen in den fraglichen Angelegenheiten ihn in dem Maß gravire, daß ein Disciplinar- oder sonstiges Strafverfahren gegen ihn einzuleiten sei, so hielt doch Herzogl. Staatsministerium hiezu die Sache aus folgenden Gründen nicht für geeignet.

Obgleich die hier zunächst in Betracht kommende Geschäftsordnung der Herzogl. Cammer nur die Vorschrift enthält:

„Wenn eine Sache im Collegio zum Vortrage kommt, bei welcher ein Mitglied desselben persönlich interessirt ist, oder welche dessen nahe Verwandte unmittelbar betrifft, so hat dasselbe sich des Votirens zu enthalten, auch den Umständen nach, auf Anweisung des Vorsitzenden, während der Verhandlung sich zu entfernen",

so konnte doch Herzogl. Staatsministerium sich der Ansicht des Herzogl. Obergerichts nur anschließen, daß schon die gesetzlich ausgesprochene Unfähigkeit jedes Bergbeamten und seiner nächsten Angehörigen, Bergwerke in seinem Verwaltungsbezirke durch Muthung zu erwerben, den Bergbeamten verpflichte, sich jeder amtlichen Thätigkeit in Muthungsangelegenheiten auch entfernterer Angehörigen zu enthalten. Daß der Cammerdirector von Löhneysen dem entgegengehandelt hatte, war unzweifelhaft; andererseits kam aber auch das Maß, in welchem dies geschehen war, und die Folgen, welche damit verbunden gewesen sind, in Betracht.

In ersterer Hinsicht ergeben nun die Cammer-Acten, daß die dienstliche Thätigkeit des Cammerdirectors v. Löhneysen in den fraglichen Angelegenheiten sich im Wesentlichen darauf beschränkt hat, sich die eingegangenen Schriftstücke, wie alle übrigen zum Präsentatum gelangten Cammer-Sachen vorlegen zu lassen und, wie Solches geschehen, durch seine Signatur zu beglaubigen, unerhebliche, nicht zur collegialischen Berathung gelangte Verfügungen mit zu signiren und zu bestimmen, welche Verfügungen ihm nicht zur Mitsignatur vorzulegen seien; daß er sich dagegen der Theilnahme an collegialischen Berathungen und seines Votums für alle eigentlichen Beschlüsse der Herzogl. Bergdirection pflichtmäßig enthalten hat.

In letzterer Hinsicht stellte sich heraus, daß aus des Cammerdirectors von Löhneysen Kenntnißnahme von dem Verlaufe der Verhandlungen und aus seiner Theilnahme an denselben die schlimmen Folgen, welche nach der nicht zu bestreitenden Ansicht des Herzogl. Obergerichts aus solcher Kunde und Theilnahme in geeigneten Fällen entstehen können, in dem vorliegenden Falle nicht eingetreten waren, da der Gegner des Rittmeisters v. Löhneysen trotz der directorialen Thätigkeit dessen Vaters in der fraglichen Angelegenheit vollständig obgesiegt hat.

Außerdem glaubte aber auch Herzogl. Staatsministerium billige Rücksicht darauf nehmen zu dürfen, daß es sich in der Person des Cammer-Directors v. Löhneysen um einen Beamten handelte, welcher während einer mehr als 40jährigen Dienstzeit wichtigen Staatsämtern in anerkennenswerther Weise vorgestanden hat und dessen Ehrenhaftigkeit von keiner Seite bis dahin angezweifelt war. Eben dieserhalb hielt Herzogl. Staatsministerium sich zu der Annahme berechtigt, daß die dienstliche Thätigkeit des Cammerdirectors v. Löhneysen in den fraglichen Angelegenheiten nicht aus dem Bestreben hervorgegangen sei, seine amtliche Stellung zum Vortheile seines Sohnes zu benutzen, sondern aus unrichtiger Beurtheilung seiner directorialen Rechte und Pflichten, und war der Ansicht, daß schon in der scharfen Beurtheilung, welche der directorialen Thätigkeit des Cammerdirectors v. Löhneysen durch den höchsten Gerichtshof des Landes zu Theil geworden war, eine Rüge enthalten sei, welche durch eine Ordnungs- oder gar Disciplinarstrafe zu verschärfen kaum erforderlich schien.

Hatte die Angelegenheit bis dahin noch immer den Charakter einer internen bewahrt, so trat sie von der Zeit an, daß im December v. J. in der Zeitschrift für Rechtspflege ein umfangreicher Auszug aus dem obergerichtlichen Erkenntnisse vom 28. Juni dess. Jahres abgedruckt erschien, in den Bereich der Oeffentlichkeit.

Scharfe Beurtheilung des Verfahrens des Cammerdirectors v. Löhneysen in den fraglichen Muthungssachen war der Gegenstand mehrerer Zeitungsartikel, welche schließlich in excessive Ausfälle ausarteten, als in einem zuerst in der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" zur Veröffentlichung gelangten, von Braunschweig, den 31. Januar dess. J. datirten Artikel, der Cammer-Director v. Löhneysen eines skandalösen Betrugs mit wahrheitswidriger Berufung auf das obergerichtliche Erkenntniß beschuldigt ward, den er sich als Dirigent der bergamtlichen Abtheilung des Ministeriums dadurch habe zu Schulden kommen lassen, daß er, aufmerksam gemacht durch die Löhr'sche Muthung, seinen ältesten und später noch einen zweiten Sohn veranlaßt habe, ebenfalls dieselbe Muthung „vordatirt" einzureichen, woran sodann die weitere Schmähung geknüpft ward, daß der Proceß ein grelles Licht auf die Corruption werfe, welche in Beamten- und Militärkreisen einzureißen beginne und schließlich Erstaunen darüber ausgedrückt wird, daß die Staatsregierung den Cammer-Director von Löhneysen nicht sofort aus dem Staatsdienste entlassen habe.

Daß jene Beschuldigung des Cammer-Directors von Löhneysen jeder thatsächlichen Grundlage entbehrt, bedarf nach dem, was über den Thatbestand im Laufe dieses Vortrags den Acten gemäß dargelegt ist, ebensowenig weiterer Ausführung, als es erforderlich ist, den Civil- und Militär-Beamtenstand des Landes, auf dessen Ehrenhaftigkeit kein Makel haftet, gegen den Vorwurf beginnender Corruption zu vertheidigen. Auch das dem Herzogl. Staats-Ministerium gegenüber ausgedrückte Erstaunen würde dasselbe keiner weiteren Beachtung bedürftig gehalten haben, wäre nicht auch in maßvollerer Weise durch die Presse mehrfach in Frage gestellt, ob nicht die Herzogl. Landes-Regierung verpflichtet sei, im disciplinarischen Wege auf die für Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzlich vorgeschriebene Entlassung aus dem Staatsdienste in Betreff des Cammer-Directors v. Löhneysen hinzuwirken.

Obgleich nun Herzogl. Staats-Ministerium bei seinem bisher beobachteten Verfahren in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu handeln geglaubt hat, so hat es dennoch bei jetziger Lage der Sache keinen Anstand genommen, das Gutachten des Ober-Staatsanwalts darüber einzufordern, ob das dienstliche Verhalten des Cammer-Directors v. Löhneysen in der beregten Angelegenheit Anlaß dazu biete, gegen denselben ein Disciplinarverfahren einzuleiten, oder gar Klage auf Entlassung desselben anstellen zu lassen.

In dem hierauf am 17. dess. M. eingegangenen gutachtlichen Berichte hat sich der Ober-Staatsanwalt dahin ausgesprochen:

1) Daß bis jetzt nicht der geringste Anhaltspunkt zu der Annahme vorliege, daß der Cammer-Director v. Löhneysen sich gegen das Strafgesetz vergangen habe, indem die in dem fraglichen Zeitungs-Artikel gegen denselben erhobenen Anschuldigungen des Betrugs oder der Fälschung durch die vorliegenden Verhandlungen keine Unterstützung fänden;

2) daß auch zu einer auf Entlassung des genannten Beamten aus dem Staatsdienste gerichteten Klage in den die fraglichen Muthungsangelegenheiten betreffenden Acten kein ausreichendes Material vorliege, um den nach

§. 5, Nr. 3 des Gesetzes Nr. 113 vom 22. December 1870 erforderlichen Beweis,

daß der Cammer-Director von Löhneysen durch Handlungen, welche mit seinen Dienstobliegenheiten und überhaupt seiner amtlichen Stellung unvereinbar sind, das für seine amtliche Wirksamkeit erforderliche Vertrauen so vollständig verloren habe, daß im öffentlichen Interesse seine Enfernung vom Amte nothwendig erscheine,

auch nur mit einiger Aussicht auf Erfolg unternehmen zu können;

3) daß dagegen solche dienstliche Handlungen des Cammer-Directors von Löhneysen vorlägen, welche, wie dieses §. 1 Nr. 4 des citirten Gesetzes vom Jahre 1870 als Voraussetzung zur Einleitung eines Disciplinarverfahrens fordere, geeignet seien, das für seinen Beruf nöthige Vertrauen zu erschüttern, und daß daher in den actenmäßigen Thatsachen genügende Anzeigen zur Eröffnung eines Disciplinarverfahrens gegen den Cammer-Director von Löhneysen gegeben seien.

Obgleich von dem Ober-Staatsanwalte in letzterer Beziehung hinzugefügt ist, daß selbstverständlich damit noch nicht ausgesprochen sei, daß demnächst auch eine Disciplinarstrafe gegen den Cammer-Director von Löhneysen erkannt werden müsse, da ihm zu seiner Vertheidigung nach §. 40 des Staatsdienst-Gesetzes Raum und Zeit zu lassen sei und es immerhin denkbar bleiben möge, das geschilderte Verfahren als eine nur zu Ordnungsstrafen nach §. 34 führende Dienstwidrigkeit aufzufassen; so wird Herzogl. Staatsministerium dennoch nicht unterlassen, die Angelegenheit auf Grund des gutachtlichen Berichts des Ober-Staatsanwalts einer nochmaligen strengen Prüfung zu unterziehen und pflichtgemäß dasjenige zu thun, was es nach deren Resultate für das der Gerechtigkeit Entsprechende erkennen wird.

Uebrigens ist dem Cammer-Director von Löhneysen auf dessen Antrag Urlaub auf unbestimmte Zeit ertheilt und ist wegen der interimistischen Besorgung seiner Dienstgeschäfte Verfügung getroffen." —

Aus den kurzen Besprechungen, die sich in der Landesversammlung an die Interpellation und deren Beantwortung knüpften, ist Erhebliches nicht weiter mitzutheilen, als daß der Abgeordnete Bode die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung gegen den Cammerdirector v. Löhneysen — welche zuerst der Abgeordnete Häusler nach der vorliegenden officiellen Antwort, ohne Widerspruch selbst vom Ministertische aus zu erfahren, für angezeigt bezeichnet hatte — ohne alle Rücksichtnahmen zu fordern der Versammlung ansann, und daß hierauf eingehend der Abgeordnete Müller die Beantragung solcher Untersuchung dem Herzogl. Staatsministerium gegenüber als eine selbstständige Motion sich zu eigen machte. Schon in der darauf folgenden Sitzung vom 22. Februar, welche zur Begründung dieses Antrags bestimmt worden, kam dem aber der Minister mit der amtlichen Erklärung zuvor: daß die Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung gegen den Cammerdirector v. Löhneysen in Gemäßheit des Staatsdienstgesetzes nach gestern gepflogener nochmaliger Berathung der Angelegenheit vom Staatsministerium beschlossen sei. — Ein ferner darauf bezüglicher Antrag des Abg. Müller, wonach zur Theilnahme an solchen Untersuchungsverhandlungen ein Mitglied der Landesversammlung zu deputiren und, zur Controle ohne Votum, hinzuzuziehen sei, — fand in der Versammlung selbst nicht die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung von neun Mitgliedern und konnte daher nicht zum Gegenstande einer Beschlußfassung werden. Sachliche und formale Bedenken verschiedener Art sollen dagegen laut geworden sein. Vielleicht lag es an der unerwarteten Plötzlichkeit, mit welcher der Antragsteller damit heraustrat, daß bei Vielen die Frage nicht zu der reiflichern Erwägung gedieh, die sie immerhin verdiente. Ohne Weiteres den Antrag als ein nicht verfassungsmäßiges Vorgehen zu kennzeichnen, scheint kein Grund,

noch weniger, ihm die Zweckmäßigkeit abzusprechen, da nach dem Auseinandergehen des Plenums der Landesvertreter mit solcher Theilnahme eines Delegirten immerhin einige Sicherheit gegen Verschleppung der Angelegenheit gewährleistet war. Es gab jedoch, gegen das Ende der Sitzung vom 22. Februar, aus freiem Antrieb der Geh. Rath Zimmermann im Namen des Staatsministeriums noch die Zusage, daß dasselbe bereit sei, nach dem Schlusse des gegen den Cammerdirector v. Löhneysen einzuleitenden Verfahrens der Versammlung, oder nach deren Auseinandergehen dem ständischen Ausschusse, unter Beifügung der betr. Acten von dem Resultat Mittheilung zu machen.

Damit ist die ganze Frage, soweit sie vor der Oeffentlichkeit den Gegenstand der Wahrnehmung und der Einwirkung verfassungsmäßig berufener Organe bilden kann, für die nächste Zeit als eine geschlossene anzunehmen. Des Landtages Schluß oder Vertagung auf längere Zeit steht nahe bevor. Eine Verkürzung des Cammerdirectors in der Zeit und Möglichkeit, die ihm zu seiner Vertheidigung zu verstatten, würde eben den Anforderungen an gewissenhafteste Strenge in fernerer Behandlung der Angelegenheit am sichersten widersprechen. Dem Ministerium die schleunige Betreibung derselben noch während der vollbeschäftigten Zeit der Landtagsdiät anzusinnen, schien nicht angemessen und auch nicht im Sinne derer zu liegen, welche in der Versammlung ein rücksichtloses weiteres Einschreiten am eifrigsten befürworteten. Es bleibt also die Erwartung auf den letzten Abschluß zur Zeit noch schwebend. Für diese Zusammenstellung aber ist damit der vorgesetzte Zweck, über das Thatsächliche des Falles so viel als möglich Aufklärung zu verschaffen und damit zu einer unbefangenen Würdigung auch des künftigen Ergebnisses — wie es immer ausfallen möge — vorzubereiten, als erfüllt anzusehen.

Ein Hauptsächliches durfte auch jetzt als erreicht gelten. In einem nicht unwichtigen Falle war eine in der Hand der Reginimal-Behörden bedenklich verfahrene Angelegenheit durch die eigentliche Staats-Intelligenz, die Rechts-Erschließung, wieder in ihr gehöriges Geleise gebracht. Es war dem guten Recht zu seinem Siege verholfen. Einen Zweifel an die innere Begründung dieser Rechtserschließung zu setzen ist von keiner Stelle aus auch nur versucht worden. Und einmüthig hat man im Lande den Segen empfunden, den eben auch in einem kleinen Gemeinwesen, in welchem neben dem Glanze auch die prävalirende Bedeutung einer centralen Staatsallmacht gebricht, eine unabhängige Rechtspflege zu spenden vermag; welche im hellen Sonnenlichte der Oeffentlichkeit, unangesehen die Consequenzen, die aus der Behandlung aller anderen staatlichen Instanzen nur geschädigt hervorgegangenen Interessen der Einzelnen in den ihnen gebührenden Stand wieder einsetzt. Solche Ergebnisse sind wohl geeignet, nicht bloß das öffentliche Vertrauen zu beleben und zu heben, sondern auch zur Förderung des gemeinen Rechtsbewußtseins und damit der sittlichen Kraft durch alle Schichten der Bevölkerung das Sicherste beizutragen.

Es fährt aber das mit der Rechtserschließung in dieser Proceßsache offen dargelegte Unrecht, seinem ganz entsprechenden materiellen Gehalte

nach, zu bestehen fort in dem durch den Cammerbeschluß vom 4. October 1869 entschiedenen Falle der collidirenden Muthungen des Rittmeisters v. Löhneysen und des Kaufmanns Löhr vom 20. Mai und vom 14. Juni 1869, — dessen wir in der Vorgeschichte der eingehender behandelten Streitsache erwähnt haben. Wie aus der Vergleichung des über beide Fälle mitgetheilten sich klar ergiebt, war es dort nur die Unkenntniß der besonderen proceßrechtlichen Formalien, welche dem Nichtbraunschweiger, dem Kaufmann Löhr, neben einem geringen Zeitversäumniß den Riegel vorschob, um mit gleicher Gewißheit, wie in dem andern Falle, dem Cammerdirector die Nichtigkeit seiner Verfahrungsweise mit Erfolg durch die Justiz aufweisen zu lassen. Es scheint in dieser Hinsicht die Frage nach dem Fortbestande dieses materiellen Unrechts in jenem erstern Falle, nach der ergangenen Entscheidung des andern Parallel-Falles, von dem Betheiligten nicht zu Urtheil und Recht verstellt werden zu wollen. Gewichtige Bedenken über die formelle Anbringbarkeit eines desfallsigen Anspruches nach der betr. Frist-Bestimmung des Berggesetzes mogten davon zurückhalten. Es bleibt aber hiernach immer noch, in Bezug auf dasjenige, was der Beklagte — oder derjenige, der für ihn auch den Proceß wider Löhr bei den Gerichten des Landes instruiren ließ — in einer wie infallibeln Zweifellosigkeit über die Rechtsgemäßheit seines ganzen Gebahrens wie seines vermeintlichen Prioritäts-Anspruches selbst zu den Acten des Kreisgerichts Holzminden vorgebracht, — d. h. in Bezug auf die mit der Vernehmlassung eingestandene Anzahl von einigen dreißig durch den Cammerdirector für den Rittmeister verfolgten Muthungen, an sich selbst die Frage gerechtfertigt: In wiefern hier, wenn nicht gegenüber den etwaigen Concurrenten bei diesen Muthungen, doch dem Staate gegenüber das gleiche Unrecht sich festgesetzt habe, und vielleicht in wuchernder Fülle fort bestehe, welches das Obergericht an den Tag gelegt!

Auch in dieser Hinsicht und in dieser Ausdehnung wird damit durch sich selbst die ganze Angelegenheit über den Bereich der Rechtsinteressen der Einzelnen hinausgerückt.

Man könnte zunächst daran denken, ob nicht am Ende nach allem dem, was über diese Dinge verhandelt und entschieden worden, in den zunächst dabei in Betracht kommenden Personen selbst das Bewußtwerden, wie sie hier im innersten Grunde ein Rechtliches nicht nennen können, was in der gedachten Weise dem Ihrigen hiezu erworben ward, zu dem geradsinnigen Entschlusse reifen mögte, die Remedur, die Erstattung, soweit es in ihrer Macht, aus freiem Antrieb hier selbst zu vollziehen. Ein Ansinnen unerhörter Selbstüberwindung vielleicht, das vom Standpunkt einer materialistischen Weltanschauung (das Wort in vorstichsweise praktischem Sinne genommen) für eine ebenso unerhörte Thorheit zunächst des Ansinnenden immerhin mag gehalten werden, — in Dingen, wo, wie es heißt, das Gemüth pausirt .... Aber, abgesehen von der Frage, und neben derselben, ob und wieweit überhaupt an eine wirksame Evolution praktisch ausgleichender Gerechtigkeit in den Verhältnissen, die über den Rahmen des näher besprochenen Rechtshandels hinaus liegen, gedacht werden könnte, — es bleibt noch immer, unabhängig und für sich bestehend, die Erwägung: wie hier ein Recht Aller, ein Recht des Gemeinwesens selbst, auch darüber hinaus noch seine Geltendmachung fordert, nach allen Richtungen, allen

Seiten, wo man gewollten und gewußten Theil gehabt, mitwirkend oder auch nur zulassend, an allem dem durch den rechtshängig gewordenen Fall unmittelbar oder mittelbar offenbar gewordenen Unfüglichen.

Es wird hierauf vielleicht mit dem Einwurfe geantwortet: das Unrecht, um welches es sich handele, sei, wenn auch ein wirklich gewordenes und von materiellen Folgen begleitetes, immerhin nur ein „unbefangenes"; indem im Streite vor den ordentlichen Civilgerichten der Urheber desselben sich fortwährend als „in der Einheit mit dem Recht" behauptete und diese in seinem Verstand und Sinn forderte, — in dem Sinne, wie das Civilgericht erster Instanz selbst nach ordnungsmäßigem Gehör und gewissenhafter Erwägung es befand. Aber es scheint dieser Entschuldigungsgrund, welcher zunächst in Beziehung auf den Cammerdirector und darüber hinaus nach jeder andern Seite die peinliche Weiter-Frage beseitigen würde, in Wahrheit von nicht besserer Zugkraft, als der Behagens-Grund, den der Minister aus der langjährigen treuen Diensthätigkeit des Cammerdirectors zur Rechtfertigung bis dahin unterlassener weiterer Einschreitung hernahm. Wir befinden uns hier auf einem Gebiete des öffentlichen Rechts. Die brennende Frage geht, als eine aus dem Bereich der Dienstpragmatik stammende, das Rechtsinteresse der Gesammtheit an. Sie ist gerichtet auf ein seiner Natur nach gemeinschädliches Vorgehen und Verhalten in einem höchst wichtigen Zweige des staatlichen Verwaltungs-Organismus. Hier, wo das Unrecht als ein vollständig wirkliches vorliegt, sobald der Gegensatz mit dem durch die absolute Norm des öffentlichen Rechts Geforderten sich vollzogen, wo kein Streit der Betheiligten um gegenseitige Rechtsinteressen und kein Verzicht auf Rechte und deren Wiederherstellung statt haben kann, die Rechtsanforderung vielmehr durch sich selbst im Namen der Gesammtheit gestellt, der Ausdruck des allgemeinen Willens ist: — hier kann der Begriff eines unbefangenen Unrechts keine Stätte finden. Hier kann auch die unrichtige Begriffs-Erschließung einer frühern Gerichtsinstanz nicht in irgend einer Art vermögend gehalten werden, den Rechtsirrthum irgend Jemandes so zu sagen moralisch zu indemnisiren. Hier ging der Irrthum, der dahin zielte, ein Verhältniß des absoluten staatlichen Rechts durch das Hereinziehen streitiger civilistischer Wirkungen von Mandat und Ratihabitation zu modificiren, über den Bereich aller denkbar streitigen Rechte hinaus und griff über in ein Gebiet höherer Rechtsprincipien. Mochte auch dieser Irrthum in dem Bewußtsein der ersten Richter des Falles ein noch so unbefangener gewesen sein! Die im öffentlichen Dienst so hochgestellte Persönlichkeit aber, um welche die Frage ist, der erste disponirende Beamte in allen Zweigen der Verwaltung des Staatsguts, allen damit verbundenen vermögensrechtlichen Interessen und namentlich auch der bergrechtlichen im Lande, — er wußte und mußte wissen, nach dem mit seiner Amtsbestellung bestimmt ihm vorgezeichneten Kreise von Obliegenheiten und Befugnissen, daß er mit seinen und der Seinigen Interessen, und nun gar den vermögensrechtlichen, diesem dienstlichen Berufskreise unbedingt fern zu bleiben hatte. Es war gerade in Ansehung der in diesem Bereich so ausgezeichneten Stellung, die er einnahm, bei ihm eine vornehmliche Intensität dieses Pflichtenbewußtseins vorauszusetzen. Und da scheint der Umstand einer vieljährigen Wirksamkeit in diesem wie in anderen bedeutenden Staatsämtern dazu angethan, den Vorwurf wegen einer so

bedeutenden Fehle zu verschärfen eher, als abzuschwächen. Es waren hier ganz interne Beziehungen, zusammenhängend mit den sittlichen Anforderungen, die an eine für das äußerliche Wohl seiner Mitbürger so einflußreiche Lebensstellung sich richteten. Dieselben mochten zunächst für den Civilrichter erster Instanz mehr als ein externes Verhältniß erscheinen, und so mag sich auch bei ihm das Uebersehen des Absolut-Rechtlichen erklären, wonach hier eine gänzliche Scheidung des Sittlichen von dem äußerlich Rechten ausgeschlossen war. Für den Cammerdirector selbst aber, in dessen ganze Persönlichkeit das Bewußtsein dessen, was sein Amt von ihm forderte, einging, konnten jene Beziehungen auch bei dem geringsten Maße von Selbstprüfung nicht unerkannt geblieben sein. Er stand hier eben ganz und völlig in dem Seinen und er konnte und mußte sich jederzeit vorstellig halten, daß er jedes Hereinziehen von den Seinen in das Seine aufs Aeußerste, bis auf den Schein, streng zu vermeiden hatte. Aber weit entfernt davon, zeugt vorab die Vernehmlassung auf die Löhr'sche Klage, zeugt über alles jene Erklärung vor dem Revisions-Senat (s. oben S. 43) — zu welcher sein Anwalt wohl unmöglich aus eigenem Antrieb, sondern nur auf Instruction und Autorisation seines nächsten Vollmachtgebers sich wird herbeigelassen haben —, wie dieser Letztere nach allen den Vorgängen in Muthungs-Angelegenheiten für seinen Sohn, die zu seinen Gunsten verlaufen waren, sich gar nicht mehr scheute, mit einer in der Uebung gewachsenen Dialektik der Ungebühr, auch dem obersten Rechtshofe gegenüber sich gewisser Maßen auf seine Stellung administrativer Prävalenz zu versteifen. Darf man aus diesem unverblümten Hinweis auf ein künftiges eventuelles Umgehen der gesetzlichen Vorschrift einerseits abnehmen, daß das Bewußtsein von der actuellen Ungehörigkeit des ganzen Gebahrens im Grunde hier nicht fehlte, so darf andererseits das Verhältniß eines eingestandenen Nepotismus noch mehr auffallen, welches in der Herzählung aller jener projectirten oder thatsächlich durchgeführten Muthungen in der Vernehmlassung liegt. Wahrlich, es erinnert dies Ganze stark an die bittere Charakteristik, welche Machiavelli von dem Wesen jenes historischen Uebels giebt: daß schließlich nur übrig bleibe, die fraglichen Verleihungen in dem einmal berufenen Hause erblich zu machen!

Es darf hier aber — und das wird zu einer theilweisen Entschuldigung des viel Beschuldigten gereichen — niemals verkannt werden, in Bezug auf dieses ungescheute Hervortreten mit dem dienstwidrigen Verhalten, daß derselbe dabei der Förderung von gleicher, des Rückhaltes an höherer Stelle keineswegs entbehrt hatte, daß in dieser Hinsicht eine Mitverschuldung von Seiten her, von welchen aus er zuvörderst ein Gebot des Innehaltens in seiner Verfahrensweise zu erwarten gehabt hätte, indicirt nicht bloß, sondern so gut wie dargelegt ist. Dieser Vorwurf einer Mitschuld trifft füglich einen Jeden, der kraft seiner amtlichen Stellung eine Einwirkung üben konnte zur Prävention des hier begangenen Unrechts, und wozu ein Jeder, der in solcher Stellung war, die Pflicht zugleich wie das Recht hatte. Es trifft dieser Vorwurf demzufolge allererst die nächstgestellten Collegen des Cammerdirectors im Amt. Denn ihre Nachgiebigkeit, ihre Willfährigkeit dem Vorsitzenden ihrer Abtheilung gegenüber hat hier, nächst und mit diesem Vorsitzenden, Alles verschuldet und, wie sich gezeigt, zunächst Dem geschadet, welchem die Nachgiebigkeit unmittelbar oder mittelbar zum

äußerlichen Vortheile gereichen sollte. Ein nicht leichterer Vorwurf trifft aber — und der Rückhalt, den er hier fand, diente natürlich wie nichts anderes dem Cammerdirector zum Beharren auf sein mißverstandenes und mißbräuchliches Schein-Recht — über Alles die höchste Regierungsbehörde selbst, namentlich in dem besondern Ressort, wo die Rescripte ergangen sind und ihre Signatur erhielten, die in diesen Dingen bis auf ein geringfügiges Formal-Erforderniß alles in bester Ordnung fanden. Es ist nicht darüber hinweg zu kommen, daß das Rescript vom 27. Juni 1870 (s. oben S. 20) den Cammerdirector für unfähig zur Einlegung von Muthungen im Herzogthum, zunächst allerdings für sich im eignen Namen, erkannte und damit ihn als Bergbeamten im Sinne des §. 197 des Berggesetzes ansah. Hiermit hatte sich selbst der betr. Minister der Erkenntniß des Wahren und Richtigen in dieser Frage zu allernächst gestellt: der Erkenntniß, daß mit den Muthungen des obersten Bergbeamten im Lande auch im Namen Anderer, im Namen nächster Angehöriger, einem Mißverhältnisse ärgster Art Raum gegeben war, das, wie das Menschliche einmal ist, nur zum Nachtheil anderer etwaiger Muthungs-Bewerber und dadurch zur Schädigung der Amts-Integrität auszuschlagen geeignet, und deshalb schon mit dem obersten Rechtsgrunde und Geiste des Staatsdienergesetzes im directesten Widerspruche war. —

Eine weitere Kritik war nicht die Aufgabe dieser Darstellung. Ein Verschweigen aber dieser so nahe liegenden Erwägung schien uns ungerecht, für den Zweck allseitiger Würdigung der Sache, und ungerecht nicht am wenigsten für den darüber Beschuldigten. Wir enthalten uns hiernach weiterer auf dieses Verhältniß bezüglicher Bemerkungen. Allerdings ist auch das nicht zu verkennen, daß die Verhandlungen, welche sich in der Landesvertretung an die Verlesung der amtlichen Erklärung auf die Häusler'sche Interpellation knüpften, den Anforderungen nicht Genüge thun, die hier das gemeine Rechtsbewußtsein zu stellen scheint. Denn, recht und billig, müßte die dem ganzen Lande in Bezug auf diesen Fall geschuldete Sühne auch alle Seiten und alle Potenzen der daran gesetzten Mitschuld angehen. Es ist daher zu bezweifeln, ob es der vollen Gerechtigkeit entsprach, wenn man im Landtage alles Gewicht legte auf eine gegen den Cammerdirector einzuleitende Untersuchung und auch hier gänzlich absah von der Frage, ob und in welcher Maße die anderen und weiteren Regiminal-Instanzen, die demselben zu dem ihm vorgeworfenen Verhalten Vorschub angedeihen ließen, nicht daneben zur entsprechenden Verantwortung mit heranzuziehen ständen. Aus der Beantwortung der Interpellation insbesondere geht nichts hervor, was die Behandlung der Sache durch das Ministerium — oder wenn solche keine collegiale war durch das betr. Ministerial-Ressort — in der Recursinstanz, das auffallende Verkennen des aus den vorgelegenen Cammer-Acten offen zu ersehen gewesenen Mißbräuchlichen in formeller wie in materieller Hinsicht hätte rechtfertigen können, als höchstens, daß das Staatsministerium geglaubt hat, bei seinem bisher beobachteten Verfahren in dieser Angelegenheit in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu handeln. An höchster Stelle des Staatsorganismus sollte aber solch gläubiger Rechtsirrthum über so elementare Grundprincipien des öffentlichen Dienstes am wenigsten zulänglich erachtet werden, ohne Weiteres Indemnität zu bewirken.

An eine Wiederaufnahme der Verhandlungen der Landesvertretung über diese Angelegenheit ist, da dieselbe wohl fürs Erste auf längere Dauer nicht wieder versammelt sein wird, schwerlich zu denken. Es bleibt zu hoffen, daß wenigstens dem Ausschusse und durch ihn in der Folge auch dem Plenum der Versammlung unumwunden und unverzögert mitgetheilt wird, was man bei dem eingeleiteten Verfahren befunden und was dem entsprechend geschehen, und daß dies nicht zu wenig den bescheidenen Erwartungen entspricht, welche das zuständige Organ der Landesvertretung an die Sache setzte.

Vielleicht ist dann dieser Fall geeignet, durch das ganze Land und nicht am mindesten in dem Schooße des höchsten Regierungs-Organs noch rechtzeitig und zu allseitigem Frommen die Erkenntniß zu befestigen, daß die einzige aber auch die vollhaltige Grundbedingung für den Bestand eines kleinstaatlichen Gemeinwesens in nichts Anderem beruht, als in der sorglichsten Pflege und strengsten Wahrung der glanzlos ächtesten häuslichen und bürgerlichen Tugenden in ihm, vor allem der unbeugsamsten Gesetzesherrschaft und der lautersten Unbestechlichkeit. Sollte sich zeigen, daß man ihrer auch an vorragender Stelle nicht Acht hat, so würde es mehr und mehr geschehen, daß diese unschätzbarsten Güter — um so unschätzbarer bei der Weiter-Entwickelung desjenigen politischen Princips, dem trotz anscheinend widerstrebender Zeitströmungen die Zukunft gehören wird — verkümmern werden unter den Schlacken, welche die neue Pflege nationaler Größensucht von all dem Glanze abzusetzen geartet ist, den sie mit Land und Ruhm, mit Reichthum und Siegesehren, mit alt Verlorenem und frisch Erworbenem eingetragen hat und noch eintragen wird. Ist doch dies Alles theuer genug erkauft, nicht mit theuerstem Blute nur, sondern um den bedenklichen Preis der Abkehr von den Bahnen und den Bannern, denen man durch Jahrzehnte gefolgt war in dem Glauben an die Stetigkeit fortschreitender Entwickelung zu freistaatlichen Ordnungen. Möge dem deutschen Volke, in allen seinen Stämmen und Gliederungen, über der Verehrung der neuen Götter und Heroen die Zeit nicht beschieden sein, die es nach dem unter kühnem Bruche Aufgegebenen zurückblicken läßt, als nach einer Zeit des vielleicht weniger einträglichen und glänzenden, aber doch gesunderen und selbständigeren Ringens der Volkskräfte. Es wäre dies der Stand eines Gemeinwesens, den Dante warnend seiner Vaterstadt vorhielt:

Neu Volk und unverhofft Gewinnen hat
In dir, Florenz, bereits zu höchst gesteigert
Hoffart und Mehrsucht, — jammernd schon erkennst du's.

Druck von M. Bruhn in Braunschweig.
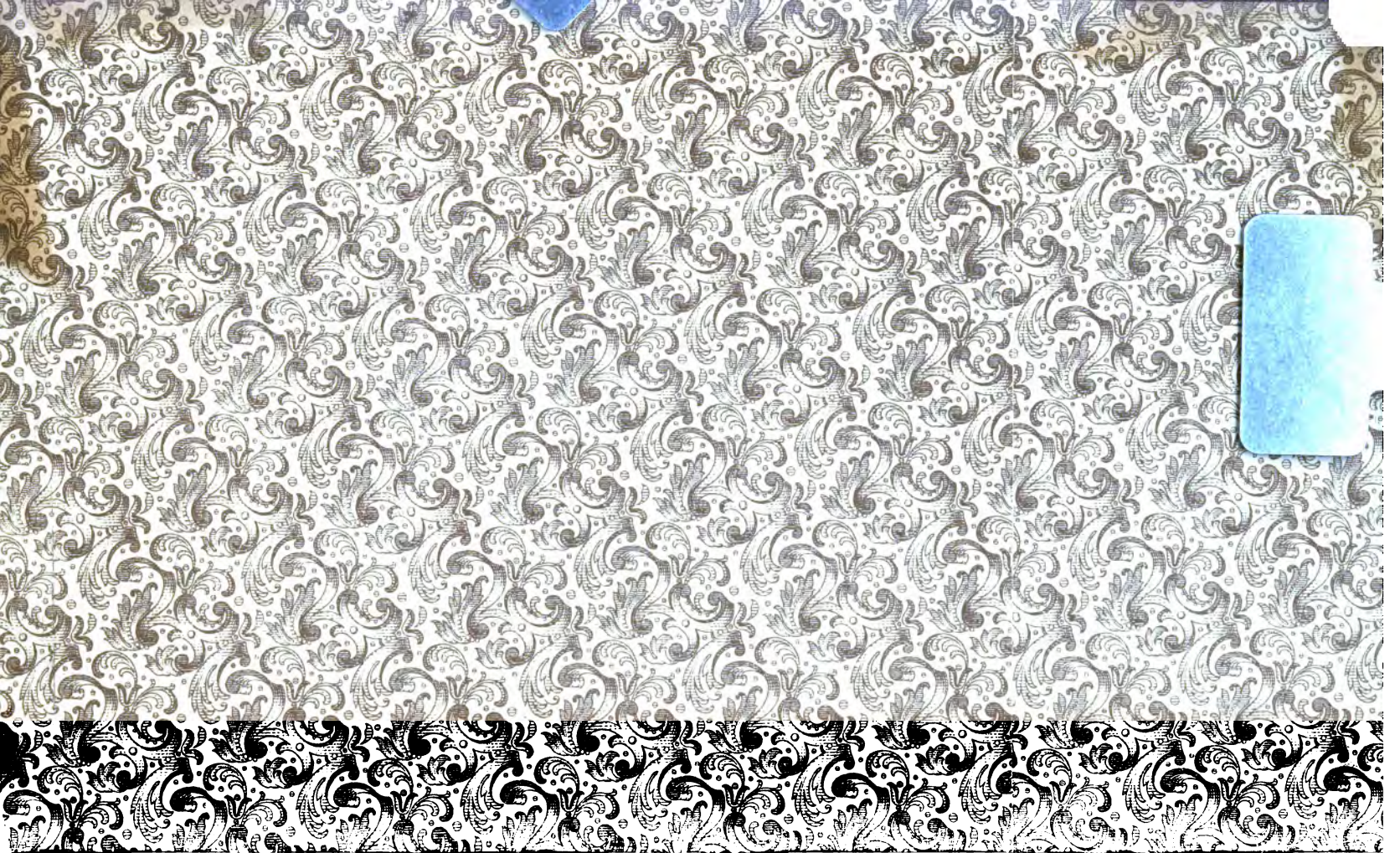
E. E. P. M.
12/2/02